



Regierung
der Oberpfalz

Planfeststellungsbeschluss

für die

Staatsstraße 2172

„A 93 AS Neustadt a. d. WN - Bärnau“

Ortsumgehung Plößberg

von Bau-km 0+020 (= St 2172_130_2,084)

bis Bau-km 3+020 (= St 2172_220_0,220)

Regensburg,
16. Januar 2018
Regierung der Oberpfalz



31/32-4354.3.St 2172-5

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Staatsstraße 2172 „A 93 AS Neustadt a. d. WN - Bärnau“

Ortsumgehung Plößberg

von Bau-km 0-020 (= St 2172_130_2,084) bis Bau-km 3+020 (= St 2172_220_0,220)

Planfeststellungsbeschluss

vom

16. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

A . Tenor	7
1 Feststellung des Plans	7
2 Festgestellte Planunterlagen	7
3 Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)	10
3.1 Unterrichtungspflichten	10
3.2 Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren.....	11
3.3 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	11
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz.....	12
3.5 Verkehrslärmschutz	13
3.6 Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke	13
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	17
3.7.1 Bodendenkmäler und sonstige Denkmäler.....	17
4 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	18
4.1 Gegenstand / Zweck	18
4.2 Plan.....	18
4.3 Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen	18
4.3.1 Rechtsvorschriften	18
4.3.2 Einleitungsmengen	19
4.3.3 Bauausführung allgemein.....	19
4.3.4 Regenwasserbeseitigung (Bauausführung, Betrieb und Unterhaltung)	20
4.3.5 Gewässerausbau.....	21
5 Straßenrechtliche Verfügungen	22
6 Entscheidungen über Einwendungen	22
7 Kostenentscheidung	22

B. Sachverhalt	23
1 Beschreibung des Vorhabens	23
2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	24
2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	24
2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	24
2.3 Auslegung der Pläne und Erörterung	25
C. Entscheidungsgründe	29
1 Verfahrensrechtliche Bewertung	29
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	29
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	30
1.2.1 UVP-Pflicht	30
1.2.2 Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL)	32
2 Materiell-rechtliche Würdigung	33
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	33
2.2 Planrechtfertigung und Planungsziele.....	33
2.2.1 Einordnung in Ausbaupläne	33
2.2.2 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse	33
2.2.3 Planungsziele	34
2.2.4 Notwendigkeit der Maßnahme.....	34
2.2.4.1 Vorhandene Verkehrscharakteristik	34
2.2.4.2 Verkehrssicherheit.....	35
2.2.4.3 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur	36
2.2.4.4 Verkehrsbelastungen	37
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	42
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	42

2.3.2	Planungsvarianten.....	43
2.3.2.1	„Nullvariante“	43
2.3.2.2	Variante Nord (ortsfern) = plangegenständliche Variante	44
2.3.2.3	Variante Nord 1 (ortsnah).....	45
2.3.2.4	Variante Nord 2	46
2.3.2.5	Variante Süd-Ost.....	47
2.3.2.6	Beurteilungen der Varianten.....	48
2.3.2.7	Zusammenfassende Darstellung.....	55
2.3.3	Planfestzustellender Ausbauumfang	55
2.3.3.1	Trassierung	56
2.3.3.2	Querschnitte und Befestigungen	57
2.3.3.3	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	58
2.3.3.4	Gestaltung der Böschungen	59
2.3.3.5	Massenausgleich / Entwässerung	59
2.3.3.6	Aktuelle Richtlinien	61
2.3.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	64
2.3.4.1	Verkehrslärmschutz.....	65
2.3.4.1.1	§ 50 BImSchG – Trassierung, Gradiente und ähnliche	66
2.3.4.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	66
2.3.4.1.3	Berechnungsgrundlagen.....	68
2.3.4.1.4	Ergebnis.....	69
2.3.4.2	Schadstoffbelastung.....	71
2.3.4.3	Bodenschutz.....	73
2.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	74
2.3.5.1	Verbote	74
2.3.5.1.1	Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz	74
2.3.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz	77
2.3.5.1.2.1	Zugriffsverbote.....	77

2.3.5.1.2.2 Prüfmethodik.....	79
2.3.5.1.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	80
2.3.5.1.2.4 Konfliktanalyse.....	82
2.3.5.1.2.5 Erteilung einer Ausnahme	102
2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange.....	105
2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	106
2.3.5.3.1 Eingriffsregelung.....	106
2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	107
2.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung ...	108
2.3.6 Gewässerschutz.....	113
2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	113
2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	114
2.3.7 Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	115
2.3.7.1 Landwirtschaft als öffentlicher Belang.....	115
2.3.7.2 Forstwirtschaft.....	116
2.3.7.3 Jagd- und Fischereiwesen	116
2.3.8 Sonstige öffentliche Belange	117
2.3.8.1 Träger von Versorgungsleitungen	117
2.3.8.2 Denkmalschutz.....	117
2.4 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	117
2.4.1 Markt Plößberg.....	119
2.4.2 Wasserwirtschaftsamt Weiden	119
2.4.3 Bayerischer Bauernverband	120
2.4.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg	123
2.4.5 Landratsamt Tirschenreuth – SG 31 Technischer Umweltschutz.....	124
2.5 Private Belange sowie Würdigung der Einwendungen und Forderungen Privater ..	130
2.5.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden	131

2.5.1.1	Flächenverlust, Existenzgefährdung	132
2.5.1.2	Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	134
2.5.1.2.1	Übernahme von Restflächen	134
2.5.1.2.2	Ersatzlandbereitstellung	135
2.5.1.3	Wertverlust	136
2.5.2	Einwendungen ohne anwaltliche Vertretung	136
2.5.2.1	Einwendungsführer B 002	137
2.5.2.2	Einwendungsführer B 003	142
2.5.2.3	Einwendungsführer B 004	147
2.5.2.4	Einwendungsführer B 006	149
2.5.2.5	Einwendungsführer B 007	150
2.5.2.6	Einwendungsführer B 008	158
2.5.2.7	Einwendungsführer B 009	165
2.5.2.8	Einwendungsführer B 011	169
2.5.3	Einwendungen mit anwaltlicher Vertretung	171
2.5.3.1	Allgemeine Einwendungen	171
2.5.3.2	Einwendungsführer C 001	182
2.5.3.3	Einwendungsführer C 002	188
2.5.3.4	Einwendungsführer C 003	194
2.6	Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange.....	198
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	199
3	Kostenentscheidung	199
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung.....</u>	199
	<u>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung.....</u>	200
	<u>Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung des Plans.....</u>	200

Aktenzeichen: 31/32-4354.3.St2172-5

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Staatsstraße 2172 „A 93 AS Neustadt a. d. Waldnaab – Bärnau“
Ortsumgehung Plößberg
von Bau-km 0+020 (= St 2172_130_2,084) bis Bau-km 3+020 (= St 2172_220_0,220)**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Bauvorhaben „St 2172 „A 93 AS Neustadt a. d. Waldnaab – Bärnau“, Ortsumgehung Plößberg, von Bau-km 0+020 (= St 2172_130_2,084) bis Bau-km 3+020 (= St 2172_220_0,220)“ mit den aus Teil A. Ziffern 3 bis 5 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und gegebenenfalls Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1b	Erläuterungsbericht (mit Ergänzungen)		19. Juni 2017
3b	Übersichtslageplan	1 : 5.000	19. Juni 2017
4.1/4.2	Regelquerschnitte	1 : 50	25. Juli 2013
5b	Bauwerksverzeichnis (mit Ergänzungen)		19. Juni 2017
6 Blatt Nrn. 1b, 2b, 3b	Lagepläne	1 : 1.000	19. Juni 2017
7b	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung	1 : 5.000	19. Juni 2017
8 Blatt Nrn. 1, 2a	Höhenpläne St 2172	1 : 2.000 / 200	25. Juli 2013 bzw. 4. November 2015
9.1 Blatt Nr. 1b	Grunderwerbsplan Straßenfläche	1 : 1.000	19. Juni 2017
9.1 Blatt Nr. 2	Grunderwerbsplan Straßenfläche	1 : 1.000	25. Juli 2013
9.1 Blatt Nr. 3a	Grunderwerbsplan Straßenfläche	1 : 1.000	4. November 2015
9.2	Grunderwerbsplan für straßenferne Ausgleichsflächen	1 : 5.000	25. Juli 2013
9.3b	Grunderwerbsverzeichnis (mit Ergänzungen)		19. Juni 2017
10	Landschaftspflegerische Begleitplanung		
10.1b	Textteil (mit Ergänzungen) <u>Anhang:</u> Faunistische Untersuchungen (01/2017)		19. Juni 2017
10.2 Blatt Nr. 1	Übersicht der Lebensräume und Artvorkommen	1 : 5.000	25. Juli 2013
10.4 Blatt Nrn. 1b – 4b	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan inkl. Legende	1 : 1.000	19. Juni 2017
10.5	Lageplan der straßenfernen Maßnahmen	1 : 1.000	25. Juli 2013
10.6b	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)		19. Juni 2017

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
11b	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen		19. Juni 2017
12.1b	Bemessung Regenrückhaltebecken		19. Juni 2017
12.2	Zusammenstellung der Einleitungsstellen		25. Juli 2013
12.3b	Übersichtsplan Einzugsgebiet	1 : 5.000	19. Juni 2017

Den Planunterlagen ist nachrichtlich beigelegt:

- Die Niederschrift (anonymisiert) über den Erörterungstermin vom 14. und 15. Juli 2016
- Übersichtskarte (Unterlage Nr. 2) M = 1 : 100.000 vom 25. Juli 2013
- Bestands- und Konfliktplan inklusive Legende (Unterlage Nr. 10.3 Blatt Nrn. 1 – 4) M = 1 : 1.000 vom 25. Juli 2013
- die ausgelegten und durch die Tektur A ersetzten Unterlagen
 - Übersichtslageplan M 1: 5.000 vom 25. Juli 2013 (Unterlage Nr. 3)
 - Übersichtslageplan M 1: 5.000 vom 4. November 2015 (Unterlage Nr. 3a)
 - Lageplan M = 1 : 1.000 vom 25. Juli 2013 (Unterlage Nr. 6 Blatt Nrn. 1 – 3)
 - Lageplan M = 1 : 1.000 vom 4. November 2015 (Unterlage Nr. 6 Blatt Nr. 3a)
 - Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung M = 1 : 5.000 vom 25. Juli 2013 (Unterlage Nr. 7)
 - Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung M = 1 : 5.000 vom 4. November 2015 (Unterlage Nr. 7a)
 - Höhenplan M = 1 : 2.000/200 vom 25. Juli 2013 (Unterlage Nr. 8 Blatt Nr. 2)
 - Grunderwerbsplan M = 1 : 1.000 vom 25. Juli 2013 (Unterlage Nr. 9.1 Blatt Nr. 1 und 3)

- Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil - vom 25. Juli 2013 (Unterlage Nr. 10.1)
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M = 1 : 1.000 vom 25. Juli 2013 (Unterlage Nr. 10.4 Blatt Nr. 1 – 4)
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 25. Juli 2013 (Unterlage Nr. 10.6)
- Schalltechnische Berechnungen vom 25. Juli 2013 (Unterlage Nr. 11)
- Bemessung Regenrückhaltebecken vom 25. Juli 2013 (Unterlage Nr. 12.1)
- Übersichtslageplan Einzugsgebiete M = 1 : 5.000 vom 25. Juli 2013 (Unterlage Nr. 12.3)

3 Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Dem Markt Plößberg.

3.1.2 Dem Landratsamt Tirschenreuth.

3.1.3 Dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i. d. Opf.

3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte.

3.1.5 Der Deutschen Telekom Technik GmbH (TI NL Süd, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg), damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau frühzeitig (mindestens 6 Monate vor Baubeginn) koordiniert werden kann.

3.1.6 Der Bayernwerk AG, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können. Um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Planung und Ausführung von gegebenenfalls erforderlichen Umbau- und Anpassungsarbeiten zu

gewährleisten, ist der Beginn der Bauarbeiten mindestens 6 Monate vorher mitzuteilen.

3.1.7 Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden. Zusätzlich ist vor der Inbetriebnahme eine Fertigung der Bestandspläne (Grundriss, Längsschnitt) der Regenwasserbeseitigung zu übermitteln.

3.1.8 Dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz.

3.1.9 Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe ist rechtzeitig vor Beginn der Rückbaumaßnahmen beziehungsweise Weiterführung der St 2172 neu bei Station 130_2,188 zu benachrichtigen, um möglicherweise Sicherungsmaßnahmen einleiten zu können.

3.1.10 Die Kabel Deutschland Service + Vertrieb GmbH ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu benachrichtigen, um möglicherweise Sicherungsmaßnahmen einleiten zu können.

3.2 **Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren**

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach erzielt wurde oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

3.3 **Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

3.3.1 Etwa ein halbes Jahr vor Baubeginn ist eine Grenz- und Netzpunktsicherung beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i. d. Opf. zu beantragen.

3.3.2 Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Baumaßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH in die genaue Lage der Anlagen der Telekom einweisen lassen.

Die bauausführenden Firmen sind auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und –anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen.

3.3.3 Für das Vorhaben ist ein Bauzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom Deutschland GmbH mit dieser abzustimmen.

3.3.4 Wird infolge der Inanspruchnahme des Schönungsteichs des Marktes Plößberg bis zum Jahr 2023 eine Ertüchtigung der Kläranlage des Marktes Plößberg durchgeführt, so hat der Straßenbaulastträger dem Markt Plößberg die dadurch bedingten und nachgewiesenen Mehrkosten zu erstatten, die durch den Wegfall des Klärungsteichs entstehen.

3.3.5 Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVwV Baulärm) ist einzuhalten.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.4.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (vergleiche auch saP) darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres), also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Dies betrifft alle Hecken und Feldgehölze entlang der geplanten Neubau-
strecke.

3.4.3 Zum Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen sind entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 vorzusehen.

Eine ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung dieser Schutzvorkehrung zu überwachen. Ferner ist durch entsprechende Einweisung der Bauaufsicht und der ausführenden Baufirma sicherzustellen, dass keine unnötigen Beeinträchtigungen wertvoller Flächen und Bestände erfolgen.

3.4.4 Die in den Planunterlagen vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 7, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt im Maßnahmenplan vom 19. Juni 2017 beziehungsweise 25. Juli 2013 (Unterlage 10.1b Ziffer 5.3, Unterlage 10.4 Blatt Nrn. 1b bis 3b sowie Unterlage 10.5), sind spätestens bis zur Beendigung der Straßenbaumaßnahme (Verkehrsfreigabe) fertig zu stellen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahmen sind zudem vom Vorhabenträger der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (Landesamt für Umwelt, Hof) zu melden.

- 3.4.5 Die Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G2 sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen – bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten zügig umzusetzen.
- 3.4.6 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben und ähnlichen) abgelagert werden.
- 3.4.7 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte und ähnlicher) zu erfolgen.
- 3.4.8 Der Vorhabenträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 3.4.9 Im Zuge der Ausarbeitung der Ausführungspläne sind in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Anregungen zur Begrünung der Ausgleichsflächen A 6 und A 7 (Magerwiese durch Mähgutübertrag oder extensive Ackerfläche mit Sommergetreide) aufzunehmen.
- 3.4.10 Die Ausgleichsmaßnahme A 4.2 ist so zu gestalten, dass eine Gewässerunterhaltung des „Pointbach“ von den Grundstücken Fl. Nrn. 201 und 204, jeweils Gemarkung Schönkirch, aus möglich ist.

3.5 **Verkehrslärmschutz**

Für die Straßenoberfläche ist ein Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 **Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke**

- 3.6.1 Der Vorhabenträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für
- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,

- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit und
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

3.6.2 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Sollten nach der Bauausführung spürbare Nachteile an angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken auftreten, so sind vom Vorhabenträger geeignete Abhilfemaßnahmen vorzunehmen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

3.6.3 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind frühzeitig bekanntzumachen und mit den Betroffenen abzustimmen.

Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern vor Ausschreibung der Baumaßnahme festzulegen.

3.6.4 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.6.5 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten. Soweit Drainagen durch die Baumaßnahme beschädigt werden, sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für Vernässungsschäden, die durch die Maßnahme bedingt sind, ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Es wird empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahme mit den Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen, um die Lage vorhandener Drainagestränge vor Ort festzustellen.

3.6.6 Bei vorübergehender Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, beispielsweise durch Baustelleneinrichtungen oder Bodenzwischenlagerungen, ist darauf zu achten, dass Bodenverdichtungen soweit als möglich vermieden (z. B. keine Überfahrten mit schweren Baumaschinen) und eventuell entstandene Verdichtungen wieder beseitigt werden.

Die vorübergehend beanspruchten Flächen sind rechtzeitig mit den bewirtschaftenden Landwirten abzustimmen und nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren sowie die bisher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen.

3.6.7 Zur Vermeidung von Folgeschäden haben der Abtrag des Oberbodens und der Humusauftrag bei hierfür geeigneter Witterung zu erfolgen. Der abzutragende Oberboden ist dabei sorgfältig abzuheben. Es ist sicher zu stellen, dass ausschließlich eine Wiederverwendung als oberste Bodenschicht erfolgt. Oberboden soll im Rahmen der Rekultivierung als oberste Bodenschicht verwendet werden. Der Oberboden ist zeitnah nach dem Abtragen zu verwenden beziehungsweise abzugeben. Eine Lagerung in Mieten zur späteren Abgabe ist zu unterlassen. Lediglich der Oberboden, der für Zwecke der Rekultivierung verwendet wird, kann in Mieten gelagert werden. Ebenso entspricht die dauerhafte Anlage von Erdwällen aus Oberboden nicht den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes hinsichtlich des Erhalts der natürlichen Bodenfunktionen, vergleiche § 1 BBodSchG.

3.6.8 Geländeauffüllungen und -ausgleichungen sind im Hinblick auf die landwirtschaftlichen, angrenzenden Flächen grundsätzlich so schonend wie möglich auszuführen und so aufzubringen, dass keine anderen landwirtschaftlichen Flächen vernässt und verschlechtert werden.

- 3.6.9 Die Teichanlagen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 693 und 699 (jeweils Gemarkung Plößberg) sind in Abstimmung mit dem Eigentümer sowie der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz wieder ordnungsgemäß, nach dem aktuellen Stand der Technik, betriebsfähig herzustellen. Die parallel zur Grundstücksgrenze entlang der Kreisstraße TIR 12 befindliche Umlaufverrohrung (ca. DN 20) mit Schächten sowie die jeweiligen Zulaufleitungen sind zur Bewirtschaftung der verbleibenden Teichflächen entsprechend anzupassen. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.3 wird ergänzend verwiesen. Die fischereiwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Restflächen bei beiden Grundstücken ist auch künftig zu gewährleisten.
- 3.6.10 Der öffentliche Feld- und Waldweg auf der Fl. Nr. 515, Gemarkung Plößberg, ist von der Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch – Plößberg“ bis zum Grundstück Fl. Nr. 525 innerhalb der Grundstücksgrenze vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde Plößberg freizuschneiden, ordnungsgemäß auszubauen und zu schottern.
- 3.6.11 Das landwirtschaftliche öffentliche Wegenetz ist - soweit es vorhabenbedingt beeinträchtigt wurde - nach Abschluss der Baumaßnahmen in Abstimmung mit der Marktgemeinde Plößberg umgehend wieder herzustellen und auch während der Bauzeit ständig in befahrbarem Zustand zu halten.
- 3.6.12 Den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben sind auf Anfrage genaue Flächenangaben über die in Bewirtschaftung verbleibenden Restflächen (insbesondere auch bei Durchschneidungen großer Schläge) zeitnah zur Verfügung zu stellen. Der jeweilige Eigentümer hat sich dabei mit dem bauamtlichen Bauaufseher vor Ort in Verbindung zu setzen.
- 3.6.13 Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, an den die Betroffenen sich bei auftretenden, in Zusammenhang mit der Baumaßnahme bestehenden Problemen jederzeit wenden können.
- 3.6.14 Die betroffenen Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen sind frühzeitig über den vorgesehenen Termin der Inanspruchnahme der Flächen zu verständigen.
- 3.6.15 Von der künftigen St 2172 alt beziehungsweise St 2171 neu ist außerhalb der Sichtlinie - in Abstimmung mit dem betroffenen Eigentümer - eine Zufahrt zur östlich verbleibenden Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 432/2, Gemarkung Plößberg, anzulegen.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Bodendenkmäler und sonstige Denkmäler

Zwei Bereiche sind als Verdachtsflächen für Bodendenkmäler eingetragen worden, da zum einen der im Urkatasterplan aufgeführte Flurname „In der Galgenlohe“ auf eine Richtstätte (Inv.Nr. V-3-6239-0001) hinweist und zum anderen ein mittelalterlicher Spinnwirtel einen Hinweis auf eine aufgegebene mittelalterliche Siedlung geben kann (Inv.Nr. V-3-6239-0001).

- 3.7.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (beispielsweise durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.1.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabenträger so früh wie möglich, spätestens jedoch zwölf Monate vor deren Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- 3.7.1.3 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.7.1.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.7.1.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststel-

lungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen

4.1 Gegenstand / Zweck

4.1.1 Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 15 WHG und unter Beachtung der in nachfolgender Auflage unter Teil A. Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen bis zum Zeitpunkt eines etwaigen Widerrufs die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer (Todtenbach, Ödbach und Pointbach) einzuleiten und durch flächiges Versickern dem Grundwasser zuzuführen.

4.1.2 Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird – Benutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG – wird die Erlaubnis nach § 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 BayWG unter Beachtung der in nachfolgender Auflage unter Teil A. Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt. Einzelheiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (Unterlage 12) zugrunde.

4.3 Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

	bei Fl. Nr.	Menge	Zufluss
E 2	497	9 l/s (n=0,2)	Drosselabfluss aus Regenrückhaltebecken in den Ödbach (Vorfluter)
E 3	202	15 l/s (n=0,2)	Drosselabfluss aus Regenrückhaltebecken in den Pointbach (Vorfluter)

4.3.3 Bauausführung allgemein

- 4.3.3.1 Vor der Außerbetriebnahme des Schönungsteiches ist ein verfahrenstechnischer Ersatz für die Kläranlage Plößberg zu schaffen. Dieser Ersatz für den Schönungsteich ist in einem eigenen wasserrechtlichen Verfahren nach Antrag durch den Markt Plößberg zu regeln. Der bestehende wasserrechtliche Bescheid für die Kläranlage ist zu ändern. Grundlage hierfür ist die Überrechnung der Kläranlage einschließlich der Bemessung der Nachklärung nach den einschlägigen Bemessungsverfahren nach DWA A-131. Mit dem Wasserwirtschaftsamt sind baldmöglichst die notwendigen Schritte abzustimmen. Der Zulauf in den Schönungsteich kann für bis zu zwei Jahre nach Beginn der Bauarbeiten (Überbauung Schönungsteich) unterbrochen werden kann.
- 4.3.3.2 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicher zu stellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften der Wassergesetze zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, sowie die hierzu ergangenen Vorschriften, zuverlässig eingehalten werden.
- 4.3.3.3 Das während der Bauzeit gegebenenfalls geförderte Grundwasser ist geordnet und unschädlich abzuleiten.
- 4.3.3.4 Soweit sich die Baumaßnahme auf Abwasser-, Wasserversorgungs-, Dränanlagen oder sonstige Ableitungen (beispielsweise Teichabläufe) auswirkt, sind diese funktionsfähig wieder herzustellen.

- 4.3.3.5 Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen.
- 4.3.3.6 Der Bau der Entwässerungsanlagen ist vor dem Straßenbau als frühzeitiger Sedi-mentrückhalt in der Bauphase bei Regenereignissen zu errichten. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind daher die geplanten Regenrückhaltebecken zu errich-ten und zu betreiben.
- 4.3.3.7 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächenwasser gelangen. Bei der Lagerung wasserge-fährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften (VAwS) zu beachten. Zudem darf es zu keinem Verbau und keiner Einleitung von fischgiftigem, frischem Beton und Zement im Gewässer kommen.
- 4.3.3.8 Bei der Wiederverwendung des ausgebauten Straßenaufbruches ist das Wasserwirt-schaftsamt rechtzeitig zu beteiligen.
- 4.3.3.9 Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten, soweit sie im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

4.3.4 Regenwasserbeseitigung (Bauausführung, Betrieb und Unterhaltung)

- 4.3.4.1 Der Unternehmensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vor-schriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst auszuführen.
- 4.3.4.2 Am Einlauf der Regenklär- und Retentionsteiche sind große Prallsteine zur Ener-gieumwandlung einzubringen.
- 4.3.4.3 Auch die Notüberläufe sind mit einer Tauchwand auszustatten.
- 4.3.4.4 Die Böschungen unter dem ständigen Wasserspiegel sind bei den Regenklär- und Retentionsteichen mit einer Neigung von 1 : 2 oder flacher zu gestalten.
- 4.3.4.5 Die Zu- und Ablaufleitungen der Regenrückhaltebecken sind in einem ausreichenden Abstand zueinander anzulegen, um Kurzschlussströmungen zu vermeiden und die Einhaltung der erforderlichen Absetzbedingungen für die Feststoffe sicherzustellen. Alternativ ist die Errichtung eines Leitdammes zwischen dem Zu- und Ablauf notwen-dig.

- 4.3.4.6 Der Unternehmensträger ist verpflichtet, vor der Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt eine Fertigung der Bestandspläne der Regenwasserbeseitigung zu übermitteln.
- 4.3.4.7 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung des Entwässerungsnetzes einschließlich der Regenwasserklär- und Retentionseinrichtungen ist qualifiziertes Personal einzusetzen.
- 4.3.4.8 Die geplanten Regenwasserkläreinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-EW und des Merkblattes DWA M 153 zu warten und zu betreiben.
- 4.3.4.9 Das eingeleitete Regenwasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

4.3.5 Gewässerausbau

- 4.3.5.1 Die Neugestaltung des Gewässerprofils des Ödbaches im Bereich der Verlegung ist während der Baumaßnahmen von fachkundigen Personen (beispielsweise Landschaftsarchitekten) zu begleiten. Die Einweisung des Baggerführers und die auftretenden Probleme während der Bauarbeiten sind zu dokumentieren und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.
- 4.3.5.2 Bei der Verlängerung der Feldwegüberfahrt über den Pointbach („Durchlassverlängerung DN 1000 Anordnung Randstreifen für die Vernetzung von Zau-neidechsenhabitaten“) ist darauf zu achten, dass die Durchwanderbarkeit für Wasserorganismen im Durchlass, die derzeit nicht gegeben ist, hergestellt wird.
- 4.3.5.3 Die Ablaufsituation bei Hochwasserabflüssen für die beiden Fischteiche bei Bau-km 1+600 und 2+000 ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Ausführungsplanung erfordert definierte Aussagen zu den Mönchbauwerken, zu den Ablaufleitungen unter der Staatsstraße und zu wahrscheinlich erforderlichen Notüberläufen in den jeweils unteren Fischteichdämmen. Darzustellen sind auch die Abflusswege bei extremen Abflussereignissen (eventuell Abfluss über Notüberläufe, anschließend eventuelle Einbindung der Amphibiendurchlässe).

5 Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7 Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planungsmaßnahme umfasst den Neubau einer etwa 3,040 km langen Ortsumfahrung nordwestlich von Plößberg im Zuge der Staatsstraße 2172. Die Maßnahme beginnt bei Bau-km 0-020 im Bereich des die St 2172 kreuzenden Todtenbaches in unmittelbarem Anschluss an dem im Jahre 2008 fertig gestellten Bauabschnitt „St 2172 Ausbau westlich Plößberg“.

Die Planfeststellungstrasse überquert den Ödbach zusammen mit einem zu verlegenden öffentlichen Feld- und Waldweg mittels eines neu zu erstellenden Brückenbauwerkes (BW 0-1). Bei Bau-km 1+045 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch - Plößberg“ mittels eines neu zu erstellenden Brückenbauwerkes (BW 1-1) über die neue Ortsumgehung geführt. Über eine zusätzliche Verbindungsrampe erfolgt eine Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch - Plößberg“ an die Ortsumgehung.

Die Planfeststellungstrasse schwenkt abschließend in östlicher Richtung in die vorhandene Kreisstraße TIR 12 ein und orientiert sich an deren Verlauf bis zur vorhandenen Einmündung in die St 2172 nordöstlich von Plößberg.

Die Kreisstraße TIR 12 wird künftig höhengleich an die St 2172 angebunden.

Im Zuge der Baumaßnahme wird aus Gründen der Verkehrssicherheit die höhengleiche Kreuzung der künftigen Staatsstraße 2172 mit der Kreisstraße TIR 2 mit einem Kreisverkehr versehen.

Als Ausbauquerschnitt wurde unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastung und in Übereinstimmung mit den anschließenden, bereits neuzeitlich ausgebauten Streckenabschnitten der Regelquerschnitt RQ 10 mit einer asphaltierten Fahrbahnbreite von 7,00 m gewählt, welcher zusammen mit den beidseits anzuordnenden standfesten Banketten eine „Kronenbreite“ von 10,0 m aufweist.

Die Erschließung der anliegenden Grundstücke erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit bereichsweise durch parallel zur Staatsstraße 2172 verlaufende Ersatzwege in Form von öffentlichen Feld- und Waldwegen.

Gegenständliches Vorhaben entspricht damit den neuzeitlichen Verkehrs-

bedürfnissen hinsichtlich einer leistungsfähigen, verkehrsgerechten und verkehrssicheren Infrastruktur und stellt eine für die Verkehrssicherheit notwendige Vereinheitlichung der Streckencharakteristik dar.

Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortslage heraus, ist eine Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten. Insbesondere werden hierdurch die bestehenden Konflikte zwischen den Nutzungsansprüchen einer Staatsstraße und den Nutzungsansprüchen des öffentlichen Raumes in einer Gemeinde vermieden, so dass die in der Ortslage bestehenden, straßenbedingten, Trenneffekte aufgehoben werden.

2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 25. Juli 2013 beantragte das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, für das gegenständliche Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. BayStrWG durchzuführen.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 6. August 2013 eingeleitet.

2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 6. August 2013 den folgenden Behörden und Stellen Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- Markt Plößberg
- Ameisenschutzverein, Nabburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.Opf.
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz
- Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei, Regensburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München
- Bayernwerk AG, Regensburg
- Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg
- E.ON Netz GmbH, Bamberg
- Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Landesfischereiverband Bayern e.V., München
- Landratsamt Tirschenreuth
- Oberpfälzer Waldverein, Weiden i.d.Opf.
- PLEdoc GmbH, Essen
- Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Neustadt/WN
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V., München
- TenneT TSO GmbH, Bamberg
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe, Tirschenreuth

2.3 **Auslegung der Pläne und Erörterung**

Auslegung der Pläne vom 25. Juli 2013

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 19. August 2013 bis einschließlich 27. September 2013 beim Markt Plößberg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Regierung der Oberpfalz oder dem Markt Plößberg bis spätestens 11. Oktober 2013 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Den in vorstehenden Abschnitt unter Teil A. Ziffer 2.2 genannten Behörden und Stellen wurde mit Schreiben vom 6. August 2013 Gelegenheit gegeben, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Auslegung der Tektur A-Pläne vom 4. November 2015

Aufgrund zahlreicher Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen vom 25. Juli 2013 wurden die Planunterlagen wie folgt überarbeitet:

- Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes bei Bau-km 2+578
- Entfall der geplanten neuen Gemeindeverbindungsstraße (GVS) „Plößberg – St 2127 neu)
- Ergänzung einer Anbindung des künftigen öffentlichen Feld- und Waldweges (BWVZ Nr. 1.21) an die künftige GVS nach Plößberg

Die geänderten (tektierten) Planunterlagen vom 4. November 2015 lagen in der Zeit vom 17. November 2015 bis zum 29. Dezember 2015 beim Markt Plößberg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Plößberg oder der Regierung der Oberpfalz bis spätestens 12. Januar 2016 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Folgenden betroffenen Behörden und Stellen wurde mit Schreiben vom 6. November 2015 Gelegenheit gegeben in angemessener Frist eine Stellungnahme zur Tektur abzugeben:

- Markt Plößberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz
- Bayernwerk AG, Regensburg
- Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg
- Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Landratsamt Tirschenreuth
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe, Tirschenreuth

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Erörterung der Planunterlagen

Die gegen die Planunterlagen vom 25. Juli 2013 und 4. November 2015 erhobenen Einwendungen wurden am 14. und 15. Juli 2016 im Sitzungssaal des Rathauses Plößberg, Jahnstraße 1, 95703 Plößberg, erörtert.

Die Behörden Verbände sowie die Einwendungsführer wurden mit Schreiben vom 15. Juni 2016 hiervon benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang an den Gemeindetafeln im Markt Plößberg am 16. Juni 2016.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Anhörung zu den Tektur B - Plänen vom 19. Juni 2017

Im Jahr 2016 wurden ergänzende faunistische Erhebungen durchgeführt. Infolgedessen wurde es erforderlich, landschaftspflegerische Maßnahmen (Schutzmaßnahmen) nochmals zu überarbeiten und zu ergänzen. Zudem wurden die Planunterlagen aufgrund von Zusagen des Vorhabensträgers im Rahmen der Erörterung überarbeitet.

Folgende Änderungen wurden eingearbeitet:

- Ergänzung der faunistischen Untersuchungen
- Änderung der Schutzmaßnahme S 4 (Durchlässe bei Bau-km 1+640 und 1+960)
- Ergänzung der Schutzmaßnahme S 12 (Bau von stationären Leiteinrichtungen)
- Ergänzung von Anbindungen öffentlicher Feld- und Waldwege (Bau-km 0+845, 1+658 und 2+195)
- Ergänzung von Grünwegen zur Erschließung der anliegenden Flurstücke (Bau-km 1+605 und 1+633)
- Aktualisierung der wasserrechtlichen Unterlagen
- Aktualisierung der schalltechnischen Berechnungen

Die geänderten (tektierten) Planunterlagen vom 19. Juni 2017 lagen in der Zeit vom 28. Juni 2017 bis zum 28. Juli 2017 beim Markt Plößberg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Plößberg oder der Regierung der Oberpfalz bis spätestens 11. August 2017 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Folgenden betroffenen Behörden und Stellen wurde mit Schreiben vom 21. Juni 2017 Gelegenheit gegeben in angemessener Frist eine Stellungnahme zur Tektur abzugeben:

- Markt Plößberg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Bayerischen Bauernverband, Regensburg
- Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei, Regensburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Landratsamt Tirschenreuth
- Planungsverband Oberpfalz-Nord, Neustadt a.d.Waldnaab
- Wasserwirtschaftsamt Weiden

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1 Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG muss die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz können von der Planfeststellungsbehörde getroffen werden.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

1.2.1 UVP-Pflicht

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht für den Bau einer Staatsstraße nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Gemäß Nr. 14.3 – 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3, 3 b UVPG ist die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich Bundesfernstraßen vorbehalten.

Die vorliegende Staatsstraßenplanung fällt auch nicht unter Art. 37 BayStrWG, da die Schwellenwerte dieser Vorschrift nicht erreicht werden. Vorliegend handelt es sich um den Bau einer – zweistreifigen – Ortsumgehung einer Staatsstraße mit einer durchgehenden Länge von 3,040 km.

Rodung von Wald

Vorliegend handelt es sich auch nicht um ein „forstliches Vorhaben“ im Sinne von Nr. 17 der Anlage 1 zum UVPG. Die Rodung von insgesamt 0,27 ha Wald und waldähnlicher Bestände erfüllt nicht die gesetzlich festgelegten Größenwerte.

Wasserwirtschaftliches Vorhaben

Ferner wurden die wasserrechtlichen Belange gem. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG geprüft.

Es erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c UVPG für mehrere beeinträchtigte Fischteiche und für die Bachverlegung des „Ödbaches“, da vorliegend wasserrechtliche Belange im Sinne der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG betroffen sind. Es handelt sich um Ausbaumaßnahmen, die nicht von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind.

Fischteich bei Bau-km 1+610 und Fischteiche von Bau-km 1+870 bis Bau-km 2+090:

Da diese Weiher eine Verbindung zum Grundwasser aufweisen, bilden diese jeweils ein „Gewässer“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayWG. Da diese Gewässer ganz beziehungsweise teilweise beseitigt werden, ist insoweit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen („A-Vorhaben“).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für die beeinträchtigten Fischteiche mit Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Amphibiendurchlass, verschiedene Gestaltungsmaßnahmen, Bereitstellung von Ausgleichsflächen), auf Grundlage des ermittelten Eingriffsumfangs, erhebliche und nachhaltige Umweltauswirkungen im Sinne der Anlage 2 zum UVPG ausgeschlossen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Ödbachverlegung:

Vorhabenbedingt wird bei Bau- km 0+700 der „Ödbach“, ein Gewässer dritter Ordnung gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG, auf einer Länge von etwa 250 m verlegt. Es ist vorgesehen, das bisherige Bachbett zu verfüllen und zu rekultivieren. Der künftige Bach wird an der Nordseite des neu zu errichtenden Weges (BwVz lfd. Nr. 1.08) entlang des Dammfußes in naturnaher Ausführung verlaufen. Da damit der vorhandene „Ödbach“ als öffentliches Gewässer auf einer Länge von etwa 250 m beseitigt und dieser an anderer Stelle neu hergestellt wird, stellt dies einen Gewässerausbau dar, so dass insoweit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen („A-Vorhaben“) war.

Der „Ödbach“ ist bereits jetzt begradigt und weist in weiten Teilen eine gepflasterte Sohle auf. Wegen des anschließenden vorhandenen Bodenreliefs kann ein naturnaher Ausbau nur moderat ausfallen. Der zukünftige Bachlauf kommt im Bereich der zukünftigen Ausgleichsfläche A1.1 zum Liegen. Die Bachverlegung lässt somit keine erhebliche nachhaltigen negativen Auswirkungen befürchten, sondern es werden sich insgesamt positive Entwicklungen für den Lebensraum einstellen. Der Retentionsraum wird durch die Bachverlegung ebenfalls nicht beeinträchtigt. Auch hier sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Damit ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es sind jedoch alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen. Auf die Ausführungen unter Teil C. Ziffer 2.3.4 bis 2.3.8 des Beschlusses darf verwiesen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt (vergleiche auch Teil B. des Planfeststellungsbeschlusses). Damit ist auch der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 UVPG geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3 a S. 2 UVPG zugänglich gemacht.

1.2.1 **Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL)**

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, ist zu prüfen, ob eine sogenannte FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992) hat der nationale Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt, §§ 31 ff. BNatSchG.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL) verfolgt das Ziel, ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten.

Diese Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“ stellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet = pSCI) nach der Richtlinie 92/43 EWG (‘FFH-Richtlinie’) als auch besondere Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409 EWG (‘Vogelschutzrichtlinie’) dar.

Danach werden „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ als besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG geschützt (§ 32 BNatSchG).

Im Untersuchungsraum und seiner näheren Umgebung liegen keine NATURA 2000-Gebiete.

Alle im Folgenden genannten FFH-Gebiete liegen außerhalb des Plangebiets:

- DE 6139-371.01 „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windisch-Eschenbach“ ca. 9 km nordwestlich von Plößberg
- DE 6240-301.01 „Bergwiesengebiet Altglashütte“ ca. 5 km östlich von Plößberg
- DE 6138-372.09 „Serpentinstandorte in der nördlichen Oberpfalz“ ca. 6 km südlich von Plößberg.

Eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

2 Materieell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Ferner ist sie auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleit-sätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung und Planungsziele

2.2.1 Einordnung in Ausbaupläne

Die Ortsumgehung Plößberg im Zuge der St 2172 ist im geltenden 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in die erste Dringlichkeit eingestuft.

2.2.2 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse

Die bestehende St 2172 ist im Zuge der Ortsdurchfahrt von Plößberg nicht neuzeitlich ausgebaut. Sie weist sowohl im Grund- als auch im Aufriss eine ungenügende Linienführung auf. Im Ortskern von Plößberg folgen aufgrund der städtebaulichen Entwicklung extrem kleine Kurvenradien mit minimalen Halbmessern aufeinander. Die vorhandene Fahrbahn weist größtenteils eine Fahrbahnbreite von lediglich 6,0 m zwischen den Borden auf.

Auch bei den beiderseits der St 2172 bestehenden Gehwegen sind die erforderlichen Mindestbreiten aufgrund der bis eng an die Fahrbahn heranreichenden Bebauung nicht eingehalten. Eine weitere Verschlechterung der Situation im Zuge der Ortsdurchfahrt ist durch das Fehlen von geeigneten Parkplätzen und das dadurch bedingte Parken von Fahrzeugen auf der Fahrbahn der St 2172 gegeben. Zahlreiche Zufahrten und einmündende Ortsstraßen behindern durch ein- und abbiegende Fahr-

zeuge zudem in erheblichem Maße den Verkehrsfluss und stellen Gefahrenpunkte dar.

Die beengten räumlichen Verhältnisse im Zuge der Ortsdurchfahrt von Plößberg sind vor allem für den hohen Schwerverkehrsanteil, insbesondere durch die in diesem Bereich vermehrt anzutreffenden Holztransportfahrzeuge (bedeutende, sehr große und sehr verkehrsintensive Holz-, Kartonagen- und Erdenindustrie im Norden von Plößberg bei Liebenstein und Betzenmühle), problematisch und führen häufig zu Konflikten mit anderen Verkehrsteilnehmern.

Im Marktzentrum ist aufgrund der baulichen Situation der Begegnungsverkehr von Lkw und Lkw nur äußerst eingeschränkt möglich.

2.2.3 **Planungsziele**

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden überörtlichen Verkehr einer Staatsstraße sicher und reibungslos bewältigen zu können. Es steht mit den von den Straßengesetzen allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang und ist zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich.

Durch die geplante Maßnahme werden die Verkehrssicherheit sowie die Qualität des Verkehrsablaufes gegenüber der bestehenden Situation deutlich gesteigert und die Trassierungsparameter gemäß den technischen Regelwerken erfüllt. Das Vorhaben entspricht damit den neuzeitlichen Verkehrsbedürfnissen hinsichtlich einer leistungsfähigen, verkehrsgerechten und verkehrssicheren Infrastruktur.

Angesichts der verkehrlichen und straßenbaulichen Probleme und der damit verbundenen Sicherheitsdefizite für alle Verkehrsteilnehmer, wird eine deutliche Verbesserung im Zuge der Ortsdurchfahrt Plößberg angestrebt.

2.2.4 **Notwendigkeit der Maßnahme**

2.2.4.1 **Vorhandene Verkehrscharakteristik**

Staatsstraßen sind Straßen, die zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind (Art. 3 BayStrWG). Ihre Verkehrsbedeutung liegt unterhalb des weiträumigen Verkehrs im Sinne des § 1 Abs. 1 FStrG. Nach Art. 9 BayStrWG sind Staatsstraßen in

einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Die St 2172 beginnt an der Bundesautobahn A 93 AS Neustadt a. d. Waldnaab, verläuft in östliche Richtung über Püchersreuth, Plößberg, Bärnau und endet an der St 2167 nördlich Griesbach.

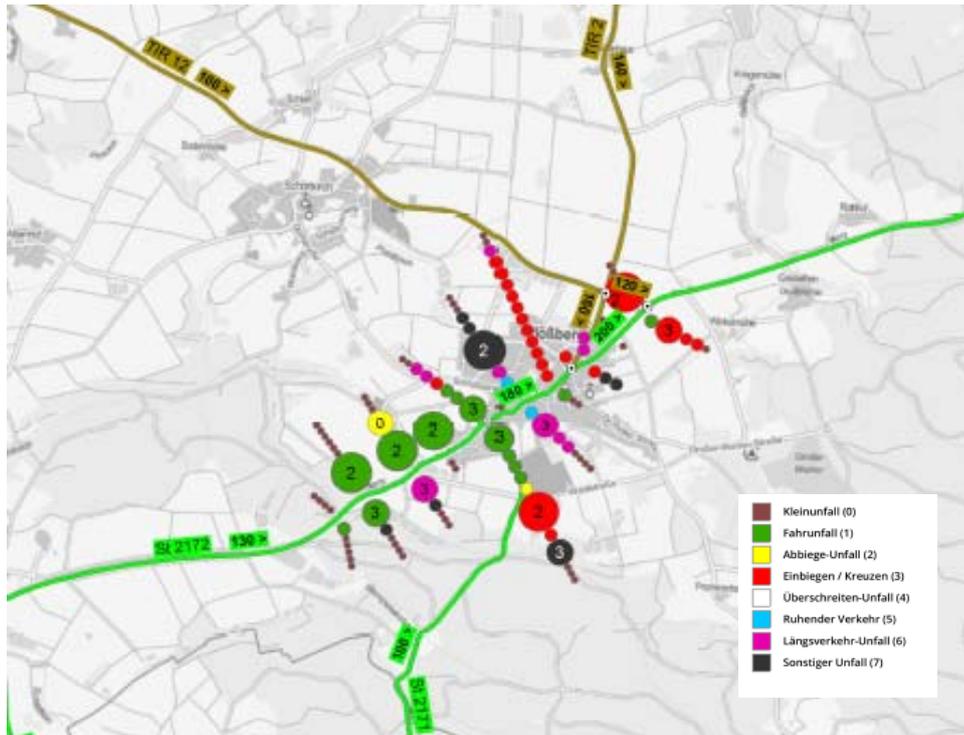
Die St 2172 ist Teil der kürzesten Verbindung des Grenzübergangs Bärnau zum Raum Weiden/Neustadt a. d. Waldnaab und der Bundesautobahn A 93. Sie bindet darüber hinaus auch den wirtschaftlich aufstrebenden tschechischen Raum Marienbad - Plana - Tachov an das bundesdeutsche Fernstraßennetz an.

Verkehrlich war die Situation im Zuge der St 2172 noch überwiegend durch regionalen Verkehr gekennzeichnet. Durch das Zusammenrücken Europas und dem wirtschaftlichen Aufschwung in der Tschechischen Republik, erhält die Strecke aber zunehmend überregionalen Charakter. Mit der vollständigen Öffnung des Grenzübergangs Bärnau für den allgemeinen Verkehr (ausgenommen Schwerverkehr) wurde die Netzbedeutung dieser Strecke noch weiter gesteigert.

Die St 2172 ist nach Fertigstellung der vorliegenden Baumaßnahme im gesamten Streckenverlauf zwischen der Bundesautobahn A 93 und der Verknüpfung mit der St 2173 im Zuge der Ortsumgehung Bärnau durchgehend neuzeitlich ausgebaut. Mit der vorliegenden Baumaßnahme ist, zusammen mit der Ortsumgehung Bärnau im Zuge der St 2173, eine durchgehend neuzeitlich ausgebaute Verbindung bis zur Bundesgrenze nach Tschechien gegeben.

2.2.4.2 Verkehrssicherheit

Die unter Teil C. Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses dargestellten ungünstigen Verkehrsverhältnisse mindern die Verkehrssicherheit erheblich und wirken sich negativ auf die Unfallsituation aus. Gemäß der amtlichen Unfalldatenbank ereigneten sich im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2000 und 31. Juni 2017 im plangegegenständlichen Bereich 58 registrierte Unfälle, also solche ohne Bagatellschäden. Zu beklagen waren dabei 6 schwerverletzte sowie 17 leichtverletzte Personen. (Quelle: Zentralstelle für Verkehrssicherheit der Straßenbauverwaltung, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern)



Quelle: Bayerisches Straßeninformationssystem (BAYSIS), Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

2.2.4.3 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur

Für die Verwirklichung der raumordnerischen Entwicklungsziele ist ein leistungsfähiges, verkehrssicheres und gut ausgebautes Straßennetz von hoher Bedeutung und Wichtigkeit. Um eine Verbesserung der aktuellen Verkehrssituation zu erreichen und auch den zukünftigen Anforderungen zu genügen, muss die St 2172 in der Qualität ihrer Verbindungsfunktion gestärkt werden.

Durch die geplante Maßnahme wird die St 2172 im vorliegenden Planungsabschnitt an die Erfordernisse einer Staatsstraße mit regionaler Verkehrsbedeutung angepasst.

Durch den Bau der Ortsumgehung erfolgt eine Vereinheitlichung der Streckencharakteristik der St 2172. Außerdem kann dadurch nahezu der gesamte Durchgangsverkehr, insbesondere der Schwerverkehr, aus der Ortsdurchfahrt von Plößberg auf die Ortsumgehung verlagert werden. Somit wird die Ortsdurchfahrt deutlich entlastet. Hierdurch ist auch ein Rückgang der Unfallzahlen in der Ortsdurchfahrt Plößberg zu erwarten. Insbesondere werden hierdurch die bestehenden Konflikte zwischen den Nutzungsansprüchen einer Staatsstraße und den Nutzungsansprüchen des öffentlichen Raumes in einer Gemeinde vermieden, so dass die in der Ortslage bestehenden, straßenbedingten Trenneffekte aufgehoben werden.

Die vorliegende Planung soll zusammen mit den bereits fertig gestellten Abschnitten zwischen Neustadt a. d. Waldnaab und Bärnau zu einem einheitlichen Ausbaustandard führen, um der Verbindungsfunktion der St 2172 für das vorhandene und zu erwartende Verkehrsaufkommen gerecht werden zu können und eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für diese Region zu erreichen.

Um den Anforderungen des Verkehrs gerecht zu werden, wird die St 2172 im Planungsabschnitt in der Linienführung gemäß den technischen Regelwerken im Grund- und Aufriss vereinheitlicht.

Dabei wird die St 2172 auf einer Länge von 3,040 km auf einen bedarfsgerechten Regelquerschnitt mit 7,00 m bituminös befestigter Fahrbahnbreite (Querschnitt: 10,00 m) ausgebaut.

Mit Realisierung der geplanten Baumaßnahme kann die erforderliche Leistungsfähigkeit der St 2172 sowie die Verkehrsqualität gewährleistet und gegenüber dem gegenwärtigen Zustand wesentlich verbessert werden. Ebenso führt die Maßnahme zu einer wesentlichen netzstrukturellen Verbesserung.

Alle an die St 2172 anschließenden landwirtschaftlich genutzten Wege oder Zufahrten werden entsprechend angepasst.

2.2.4.4 Verkehrsbelastungen

Das Verkehrsaufkommen im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt wurde im Rahmen der bundesweiten Straßenverkehrszählungen (SVZ) 2005 und 2010 an der westlichen und östlichen Ortseinfahrt wie folgt ermittelt:

Zählstelle 62399402 (südlich der Flosser Straße) (Abschnitt 130; Station 2,945)

	DTV (Kfz/24h)	SV (Fz/24h)
SVZ 2005	2.444	116 (= 4,7%)
SVZ 2010	2.886	197 (= 6,8%)

Zählstelle 62399403 (bei Geisleiten) (Abschnitt 220; Station 0,285)

	DTV (Kfz/24h)	SV (Fz/24h)
SVZ 2005	2.364	55 (= 2,3%)
SVZ 2010	1.976	107 (= 5,4%)

Um eine prognostische Abschätzung der Verkehrsentwicklung unter Berücksichtigung der geplanten Ortsumgehung von Plößberg treffen zu können, wurde vom Vorhabenträger eine Verkehrsuntersuchung an das Büro GEO.VER.S.UM in Auftrag gegeben.

Die Verkehrserhebungen wurden gemäß den „Empfehlungen für Verkehrserhebungen, 1991“ an repräsentativen Wochentagen von Normalwochen im Oktober 2009 durchgeführt. Die Haupterhebungen der Verkehrszählungen wurden am 1. Oktober 2009 und die Verkehrsbefragungen am 20. und 22. Oktober 2009 durchgeführt. Die Ganztagesverkehrszählung fand ebenfalls am 1. Oktober 2009 statt.

Die Zählergebnisse wurden nach dem in dem „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2001)“ beschriebenen Verfahren zur Ermittlung von Ganztageszahlen und DTV-Werten (DTV-durchschnittlicher täglicher Verkehr) hochgerechnet (Analysebelastung). Diese standardisierten Hochrechnungsfaktoren wurden mit den Ergebnissen der Ganztageszählungen abgeglichen.

Verkehrsaufkommen 2009 auf den untersuchten Straßenabschnitten			
Klass	Bezeichnung des Streckenabschnittes	DTV	SV in%
St 2172	südlich von Plößberg	2420	6,2
St 2172	südlich der Floßer Straße	2510	6,4
St 2172	nördlich der Floßer Straße	3650	6,8
St 2172	Marktplatz	3720	6,7
St 2172	Bärnauer Straße	1740	3,4
St 2172	nördlich Plößberg	1910	1,0
St 2172	bei Geisleiten	2400	2,9
St 2171	südlich Plößberg	900	12,2
St 2171	östlich Neustädter Straße	1330	9,8
TIR 12	bei Krähenhaus	2000	7,5
TIR 12	nördlich Plößberg	2620	6,1
TIR 12	Tirschenreuther Straße	2610	7,7
TIR 2	bei Schönkirch	1480	5,4
TIR 2	westlich St2172	540	5,6
GS	Schlossstrasse	750	4,0
GS	Dreihöfer Straße	880	2,3

Quelle: Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros GEO.VER.S.UM, November 2010

Zur Ermittlung der Herkunft-Ziel-Matrizen für die Beurteilung der verkehrlichen Wirkung der Umgehungsstraßen wurden am 20. und 22. Oktober 2009 an insgesamt fünf Positionen Verkehrsbefragungen durchgeführt. Im Durchschnitt konnten 83% aller Verkehrsteilnehmer im Erhebungszeitraum befragt werden, was eine sehr gute,

somit repräsentative und aussagekräftige Befragungsquote darstellt. Es wurde dabei festgestellt, dass an der Befragungsstelle in der Schlossstraße rund 70 % dem Quell-Zielverkehr zuzuordnen ist. Auf der St 2172 aus Richtung Neustadt a.d.Waldnaab dominiert dagegen der Durchgangsverkehr mit einem Anteil von knapp 73 % am gesamten Verkehrsaufkommen. Bezogen auf die St 2172 im Bereich des Marktplatzes von Plößberg kann auch im Schwerlastverkehr von einem Durchgangsverkehrsanteil in Höhe von 62 % ausgegangen werden.

Der Vorhabenträger hat aufgrund des vermuteten Anstiegs der Verkehrszahlen beim Schwerverkehr Kontrollzählungen veranlasst. Als Hauptursache für die überproportionale Zunahme des Schwerverkehrs im vorliegenden Bereich sind die Ansiedlungen und Erweiterungen von mittelständischen Unternehmen, insbesondere von Holz verarbeitenden Großbetrieben (Sägewerke, Kartonagenwerk, Erdenwerk), im näheren Bereich von Plößberg zu nennen. Vor allem werden die in den Ortschaften Betzenmühle, Stein und Liebenstein ansässigen Betriebe, die über die St 2172 an das überregionale Straßennetz (BAB A 93) im Wesentlichen angebunden sind, durch einen sehr hohen An- und Auslieferungsschwerverkehr frequentiert.

Die Firma GeoVista wurde daraufhin mit der Durchführung einer so genannten Videozählung über den Zeitraum von 24 Stunden an zwei relevanten Standorten im Marktgebiet von Plößberg beauftragt. Zum einen wurde der Knotenpunkt St 2171 / St 2172 in Plößberg und zum anderen der Knotenpunkt TIR 12 / TIR 2 nördlich von Plößberg nochmalig ausgezählt. Diese Zählungen fanden am 23. September 2010 statt.

Verkehrsaufkommen 2010 auf den untersuchten Straßenabschnitten			
Klass	Bezeichnung des Streckenabschnittes	DTV	SV in%
St 2172	südlich von Plößberg	2490	9,2
St 2172	südlich der Floßer Straße	2590	9,3
St 2172	nördlich der Floßer Straße	3740	9,4
St 2172	Marktplatz	3810	9,2
St 2172	Bärnauer Straße	1770	5,1
St 2172	nördlich Plößberg	1940	4,6
St 2172	bei Geisleiten	2440	4,1
St 2171	südlich Plößberg	920	14,1
St 2171	östlich Neustädter Straße	1360	11,0
TIR 12	bei Krähenhaus	2070	11,1
TIR 12	nördlich Plößberg	2680	9,0
TIR 12	Tirschenreuther Straße	2670	10,1
TIR 2	bei Schönkirch	1480	5,4
TIR 2	westlich St2172	550	5,5
GS	Schlossstrasse	750	4,0
GS	Dreihöfer Straße	880	2,3

Quelle: Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros GEO.VER.S.UM, November 2010

Dabei wurde festgestellt, dass das Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr im Vergleich zum Erhebungsjahr 2009 bis zu 60 % deutlich zugenommen hat. Aus diesem Grund wurde die aktuelle Entwicklung des Jahres 2010 als Basis für eine weitere „normale“ Entwicklung herangezogen. Die übliche Entwicklung bis zum Jahr 2009 wurde nach dem Standardverfahren des HBS2001 geprüft und für den Prognosehorizont 2030 abgeschätzt.

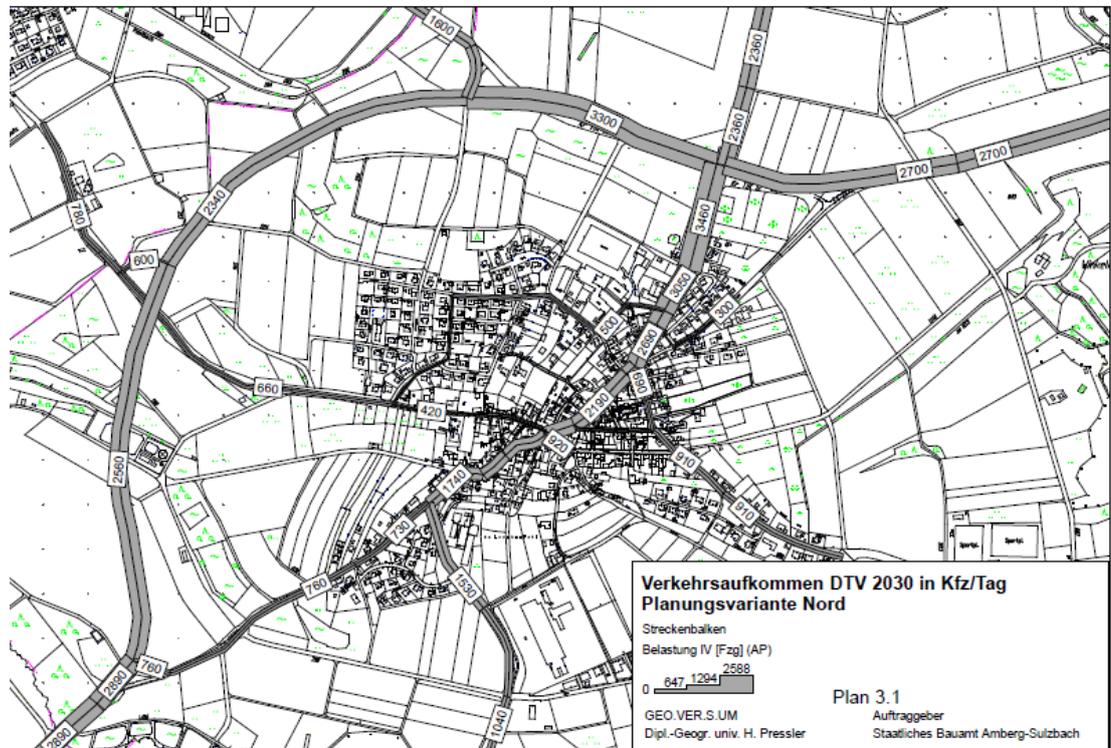
Im Prognosenullfall, also ohne Ergänzungen des Straßennetzes, kann im Prognosejahr 2030 von folgenden Verkehrsmengen an den amtlichen Zählquerschnitten der turnusmäßigen amtlichen Straßenverkehrszählungen ausgegangen werden:

Klass	St 2172 n Plößberg	St 2172 in Plößberg	St 2171 in Plößberg	Marktzentrum
Bez.				
ZStNr	62399403	62399402	62399400	
Kfz/24h	2.700	2.990	1.530	4.430
SV/24h	130	340	210	480

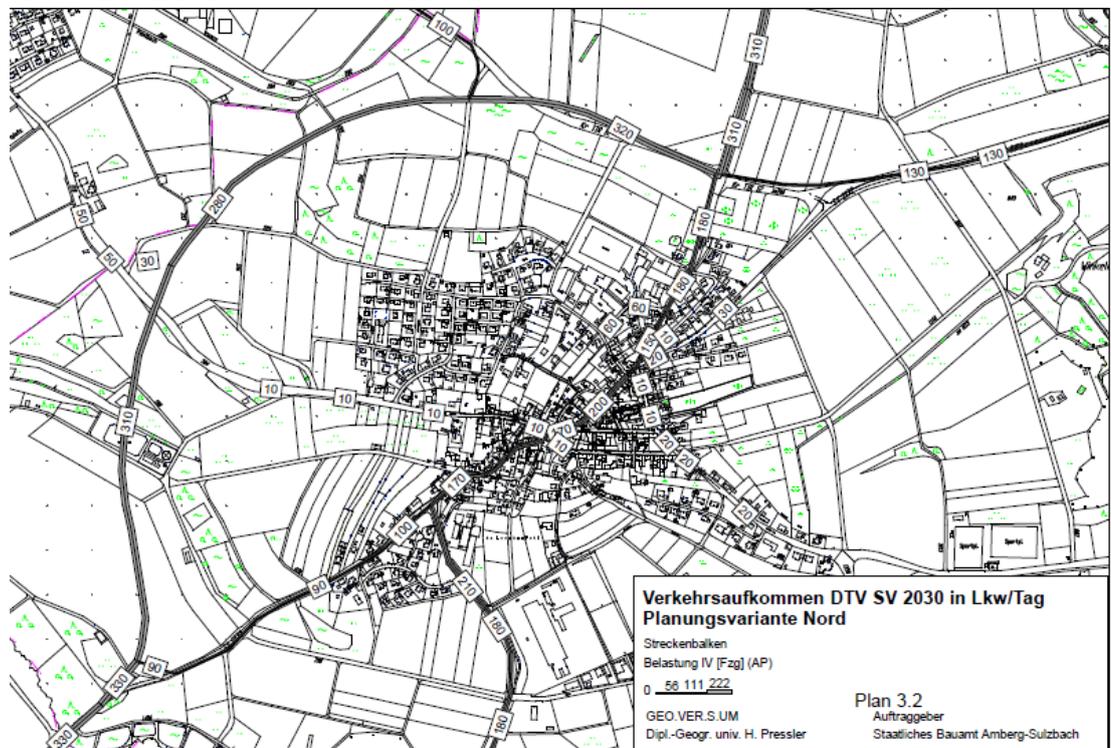
Quelle: Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros GEO.VER.S.UM, Aktualisierung Oktober 2017

Als prognostizierte Verkehrsbelastung ergibt sich daraus für die Ortsumgehung für das Prognosejahr 2030, je nach Abschnitt, ein Verkehrsaufkommen von 2.340 Kfz/24h bis zu 3.300 Kfz/24h. Der prognostizierte Schwerverkehrsanteil (>3,5 to) auf der Ortsumgehung beträgt zwischen 280 Kfz/24h und 330 Kfz/24h. Die Verkehrsbe-

lastung berücksichtigt die Planänderung gemäß der Tektur A vom 4. November 2015. Hierbei wurde am künftigen Knotenpunkt der St 2172 neu mit der Kreisstraße TIR 12 ein Kreisverkehr vorgesehen.



Quelle: Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros GEO.VER.S.U.M, Aktualisierung Oktober 2017



Quelle: Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros GEO.VER.S.U.M, Aktualisierung Oktober 2017

Auf den im Anhang zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1) beigefügten Auszügen aus den durchgeführten und im Jahr 2015, aufgrund der Umplanung des Knotenpunktes zum Kreisverkehr, aktualisierten Verkehrsuntersuchungen wird verwiesen.

2.3 **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

2.3.1 **Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Die St 2172 ist Teil der kürzesten Verbindung des Grenzübergangs Bärnau zum Raum Weiden/Neustadt a. d. Waldnaab und der Bundesautobahn A 93. Sie bindet darüber hinaus auch den wirtschaftlich aufstrebenden tschechischen Raum Marienbad - Plana - Tachov an das bundesdeutsche Fernstraßennetz an.

Gerade die Verkehrsverbindungen zu diesen Entwicklungsachsen sollen nach dem Landesentwicklungsprogramm 2013 bevorzugt ausgebaut werden.

Damit ist das Ausbauvorhaben mit den einschlägigen fachlichen Grundsätzen (G) und Zielen (Z) der Raumordnung vereinbar, vergleiche:

- LEP 1.1.2 (Z) – Nachhaltige Raumentwicklung
- LEP 2.2.5 (G) - Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums
- LEP 4.1.1 (Z) – Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur
- LEP 4.1.2 (G) – Internationales, nationales und regionales Verkehrswegenetz
- LEP 4.1.3 (G) – Weiterentwicklung der Verkehrserschließung im ländlichen Raum
- LEP 4.2 (G) – Straßeninfrastruktur

sowie Regionalplan Oberpfalz Nord (RP 6)

- B IX 1 – Unterstützung der regionalen Entwicklung durch entsprechenden Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und
- B IX 3.4 – Die Straßenverbindung vom Kleinzentrum Bärnau zum Mittelzentrum Tirschenreuth und zum Oberzentrum Weiden i.d.OPf. soll verbessert werden.
- B IX 3.22 – Bau von Ortsumfahrungen zur Umfahrung von Engstellen u.a.

Das Vorhaben steht damit mit den raumordnerischen Entwicklungszielen im Einklang.

2.3.2 **Planungsvarianten**

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vergleiche Urteil des BVerwG vom 31. Januar 2002, 4 A 15.01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vergleiche Urteil des BVerwG vom 28. März 1998, Az. 4 A 7.97).

Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vergleiche Urteil des BVerwG vom 28. März 1998, Az. 4 A 7.97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (beispielsweise Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vergleiche Urteil des BVerwG vom 26. Juni 1992, 4 B 1.92; Urteil des BVerwG vom 26. März 1998, 4 A 7.97). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören beispielsweise Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1992, 4 B 1.92).

2.3.2.1 **„Nullvariante“**

Bei einem als Nulllösung bezeichneten verkehrsgerechten Ausbau der Ortsdurchfahrt von Plößberg wären unter Berücksichtigung eines richtlinienkonformen Fahrbahnquerschnittes mit den dazugehörigen Fahrbahnbreiten, Entwässerungseinrichtungen und den größtenteils beidseits erforderlichen Gehwegen erhebliche Eingriffe in die angrenzende Wohnbebauung erforderlich.

Vor allem im Bereich der engen Kurvenradien (Ortsmitte) wäre aus fahrdynamischen Gründen ein Abbruch der unmittelbar an die Straße angrenzenden Wohngebäude im Zuge eines Ausbaus der Ortsdurchfahrt unverzichtbar.

Darüber hinaus bliebe die Überlagerung des Durchgangsverkehr (mit hohem Anteil von Schwerverkehr) und des innerörtlichen Verkehrs erhalten. Durch die zahlreichen Zufahrten sowie Straßen- und Weganbindungen blieben die Leichtigkeit und insbesondere die Sicherheit des Verkehrs im Bereich der Ortsdurchfahrt von Plößberg weiterhin erheblich gestört. Zudem würde die Beibehaltung der Ortsdurchfahrt der planerischen Zielsetzung einer Vereinheitlichung der Straßen- und Verkehrscharakteristik widersprechen.

Aufgrund der Eingriffe in die angrenzende Bebauung bietet die Nullvariante zudem keine wirtschaftlichen Vorteile.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wären mit der Nulllösung die wenigsten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gegeben.

Fazit:

Ein Ausbau der Ortsdurchfahrt von Plößberg scheidet aufgrund der unmittelbar bis an den Fahrbahnrand heranreichenden Bebauung aus technisch und auch rechtlich nicht durchsetzbaren Gründen aus. Mit der bei dieser Variante notwendigen Beibehaltung der Linienführung der St 2172 durch den Ortsbereich von Plößberg würden die mit der unveränderten Linienführung verbundenen sowie oben genannten Defizite und verkehrlichen Nachteile, insbesondere die Steigerung der Verkehrssicherheit, nicht behoben.

2.3.2.2 **Variante Nord (ortsfern) = plangegenständliche Variante**

Die Variante beginnt bei Bau-km 0-020 im Bereich des die St 2172 kreuzenden Todtenbaches in unmittelbarem Anschluss an dem im Jahre 2008 fertig gestellten Bauabschnitt „St 2172 Ausbau westlich Plößberg“.

Anschließend schwenkt die Trasse nach Norden in Richtung der Kläranlage der Marktgemeinde Plößberg ab, wo sie den westlich gelegenen Schönungsteich bei etwa Bau-km 0+700 mittig überbaut. In ihrem weiteren Verlauf überquert die Planfeststellungstrasse den Ödbach zusammen mit einem zu verlegenden öffentlichen Feld- und Waldweg mittels eines neu zu erstellenden Brückenbauwerkes (BW 0-1). Danach steigt die Trasse bis Bau-km 1+190 kontinuierlich an und kreuzt den zwischen

Schönkirch und Plößberg verlaufenden Höhenrücken in einer Einschnittslage von maximal 8,0 m. Gleichzeitig wird in diesem Bereich bei Bau-km 1+045 die bestehende Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch - Plößberg“ mittels eines neu zu erstellenden Brückenbauwerkes (BW 1-1) überführt. Über eine zusätzliche Verbindungsrampe erfolgt eine Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch - Plößberg“ an die Ortsumgehung.

Entlang des nach Nordwesten abfallenden Hangbereiches schwenkt die Planfeststellungsstrasse in östlicher Richtung in die vorhandene Kreisstraße TIR 12 ein und orientiert sich an deren Verlauf bis zur vorhandenen Einmündung in die St 2172 nordöstlich von Plößberg.

Die Kreisstraße TIR 12 wird künftig höhengleich an die St 2172 angebunden.

Im Zuge der Baumaßnahme wird aus Gründen der Verkehrssicherheit die höhengleiche Kreuzung der künftigen Staatsstraße 2172 mit der Kreisstraße TIR 2 mit einem Kreisverkehr versehen.

2.3.2.3 **Variante Nord 1 (ortsnah)**

Die Variante Nord 1 hat einen mit der gewählten Planfeststellungslösung identischen Baubeginn und ein identisches Bauende. Die Trassenführung dieser Variante schwenkt kurz nach Baubeginn in nördliche Richtung ab und verläuft anschließend über landwirtschaftlich genutzte Flächen und einen teilweise als Biotop ausgewiesenen Weiherbereich östlich an der bestehenden Kläranlage der Gemeinde Plößberg vorbei. Zur Überquerung des Talraumes im Bereich des Ödbaches und zur Aufrechterhaltung aller Weganbindungen ist bei dieser Lösung, ähnlich der Planfeststellungslösung, die Anordnung eines Brückenbauwerkes vorgesehen. Dieses Bauwerk hat neben der Erschließungsfunktion auch die Aufgabe ökologische Wechselbeziehungen aufrecht zu erhalten. In ihrem weiteren Verlauf quert die Variante Nord 1 die Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch - Plößberg“. Die Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch – Plößberg“ an die Ortsumgehung erfolgt im Gegensatz zur Planfeststellungslösung nicht höhenfrei mittels eines Brückenbauwerkes und einer Verbindungsrampe sondern höhengleich über einen sogenannten Rechtsversatz. Eine höhenfreie Lösung kommt bei dieser Variante aufgrund des topographisch ungünstigen Geländes im Bereich der Straßenkreuzung nicht in Betracht. Im Anschluss an die Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße an die Ortsumgehung führt diese in einem Abstand von etwa 30 m bis 150 m vorbei an einem als Wohnge-

biet ausgewiesenen Gebiet. Anschließend durchschneidet die Trasse der vorliegenden Variante einen an das Wohngebiet unmittelbar angrenzenden Biotopbereich und eine südlich der Kreisstraße TIR 12 gelegene Weiherkette. Im Bereich der geplanten nördlichen Ortsanbindung von Plößberg (Kreisstraße TIR 12) schwenkt die Variante Nord 1 wieder auf die Trasse der Planfeststellungslösung ein. Bis zum Bauende bei Bau-km 2+870 ist die Linienführung der Variante identisch mit der Linienführung der vorliegenden Planfeststellungslösung.

Die im Zuge der Variante Nord 1 erforderlichen Änderungen des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes, insbesondere die beiden Ortsanbindungen am Baubeginn und Bauende sowie die Anbindungen der beiden Kreisstraßen TIR 12 und TIR 2 unterscheiden sich nur geringfügig von der Planfeststellungslösung.

2.3.2.4 **Variante Nord 2**

Die Variante Nord 2 ist eine Zwischenlösung aus der gewählten Planfeststellungslösung und der ortsnahen Variante Nord 1. Baubeginn und Bauende dieser Trasse sind wiederum identisch mit den beiden anderen Varianten (Planfeststellungstrasse; Variante Nord 1). Die Baulänge dieser Variante beträgt etwa 3.060 m.

Die Linienführung zwischen Baubeginn und Kläranlage weicht im Vergleich zur Variante Nord 1 nur geringfügig ab. Sie tangiert die bestehende Kläranlage ebenfalls östlich (ebenfalls Anordnung eines Brückenbauwerkes), schwenkt aber anschließend im Vergleich zur Variante Nord 1 mehr in Richtung Planfeststellungstrasse ab. Dadurch wird einerseits der Abstand zu dem angrenzenden Wohngebiet vergrößert und andererseits ein Eingriff in den an das Wohngebiet unmittelbar angrenzenden Biotopbereich vermieden. Nachteilig anzusehen sind bei dieser Lösung allerdings die im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch-Plößberg“ erforderlichen, zusätzlichen Eingriffe in den angrenzenden, als hochwertig einzustufenden, Biotopbereich „Kirchbühl“. Kurz nach der Anbindung der Kreisstraße TIR 12 kommt die Linienführung der Variante Nord 2 bis zum Bauende auf dem Trassenkorridor der gewählten Planfeststellungslösung zu liegen.

Die im Zuge der Variante Nord 2 erforderlichen Änderungen im Straßen- und Wegenetz sowie die neu hinzukommenden Anschlüsse sind abgesehen von geringfügigen Abweichungen identisch zur Variante Nord 1.

2.3.2.5 Variante Süd-Ost

Die Variante Süd-Ost beginnt bei der Querung des Todtenbaches etwa 400 m vor der westlichen Ortsgrenze von Plößberg.

Unmittelbar nach dem Beginn der Baustrecke schwenkt die Variante von der bestehenden St 2172 in Richtung Osten ab. In diesem Bereich ist auch eine Anbindung (= südwestlicher Ortsanschluss von Plößberg) der bestehenden St 2172 an die Variante Süd-Ost geplant. Nach etwa 1,0 km kreuzt die vorliegende Variante die bestehende St 2171. Die Anbindung der St 2171 an diese Umgehungsvariante erfolgt aufgrund der ungünstigen Längsneigung der St 2171 im Kreuzungsbereich höhengleich. Im Anschluss an die Anbindung der St 2171 an die Ortsumgehungsvariante verläuft diese weiter entlang eines bestehenden Gewerbegebietes, eine bestehende Weiheranlage kreuzend weiter bis zu einem als Sondergebiet eingestuftem Campingplatz. Dieser wird im Zuge der Trassenführung mittig durchschnitten. Der unmittelbar an den Campingplatz angrenzende Zeltplatz und das nördlich anschließende Wohngebiet werden östlich tangiert. Die zwischen diesem Wohngebiet und den östlich gelegenen Freizeitanlagen (Sportplatz, Campinganlage) verlaufende Ortsstraße wird mittels eines neu zu erstellenden Brückenbauwerkes höhenfrei unterführt. Außerdem erfolgt über eine zusätzliche Verbindungsrampe eine Anbindung der Ortsstraße an die Umgehungsvariante.

Anschließend führt die Variante weiter in nördlicher Richtung. Etwa 300 m vor dem geplanten Bauende ist eine Anbindung der Kreisstraße TIR 12 an die Variante Süd-Ost geplant. Diese Anbindung dient gleichzeitig als östlicher Ortsanschluss der Marktgemeinde Plößberg. Nach einer Trassenlänge von etwa 3,2 km gelangt die Variante Süd-Ost wieder in die bestehende St 2172.

Frühere Überlegungen, diese Variante unter Einbeziehungen des vorhandenen Ortsstraßennetzes näher an die Marktgemeinde Plößberg heranzurücken, wurden aufgrund der Entwicklung des angrenzenden und unmittelbar über diese kommunale Straße erschlossenen Gewerbegebietes nicht weiterverfolgt, da dadurch weiterhin ein Verlauf der Trasse innerhalb geschlossener Ortslage (Verkehrsfährdung durch beispielsweise Anliegerverkehr und Geschwindigkeitsbeschränkung) gegeben wäre. Dies ist aus straßenbaulicher Sicht unter der Maßgabe einer Vereinheitlichung der Streckencharakteristik und im Hinblick auf die planerische Zielsetzung (Bau einer

Ortsumgehung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Zuge der St 2172) nicht vereinbar.

2.3.2.6 Beurteilungen der Varianten

Beurteilungskriterien aus entwurfstechnischer Sicht

Wesentliche Beurteilungskriterien der untersuchten Trassenvarianten aus entwurfstechnischer Sicht sind in nachfolgender Tabelle gegenübergestellt:

Beurteilungskriterien	Variante Nord Planfeststellungstrasse	Variante Nord 1	Variante Nord 2	Variante Süd-Ost
1. <u>Verkehrstechnische Merkmale</u>				
Entwurfsgeschwindigkeit V_e	80 km/h	80 km/h	80 km/h	80 km/h
V_{85}	100 km/h	100 km/h	100 km/h	100 km/h
Neubaulänge einschließlich Angleichungen	3,040 km	2,870 km	3,060 km	3,200 km
kleinster Kurvenradius	500 m	650 m	650 m	300 m
max. Längsneigung	4,36%	4,12%	4,85%	4,57%
Minimaler Kuppenhalbmesser	6500 m	6500 m	6500 m	25000 m
Minimaler Wannenthalbmesser	3500 m	5000 m	3500 m	3000 m
2. <u>Lärmschutz</u>				
minimaler Abstand zu bestehenden Wohngebäuden [m]	ca. 149 m	ca. 149 m	ca. 149 m	ca. 125 m
3. <u>Brückenbauwerke</u>	2 Bauwerke	1 Bauwerk	1 Bauwerk	1 Bauwerk

Fazit:

Die Variante Nord 1 ist aufgrund der kürzesten Baustrecke, der ausgewogeneren und größeren Trassierungselementen sowie der geringen maximalen Längsneigung am günstigsten zu bewerten.

Beurteilung hinsichtlich der raumordnerischen Entwicklungsziele

Alle Varianten (Süd-Ost, Nord-Varianten) sind in der Lage den Durchgangsverkehr, vor allem den Schwerlastverkehr aus dem Marktzentrum zu verlagern.

Wesentliche Vorteile der Nordvarianten sind die verkehrlich wirkungsvollen Anbindungen der verkehrsmengenmäßig relevanten Kreisstraßen TIR 2 und TIR 12 (Erschließung der sehr großen Säge- und Erdenwerke im Norden von Plößberg: Liebenstein, Betzemühle), die bei der Variante Süd-Ost nur eingeschränkt oder gar nicht möglich wären. Insbesondere ist hierdurch die weitgehend umwegfreie und insoweit wirkungsvolle Ableitung der hohen Schwerverkehrsanteile gewährleistet, so dass eine nachhaltige Entlastung der Ortsdurchfahrt Plößberg für diese, insbesondere innerorts massiv störende, Verkehrsart realisiert werden kann.

Im Gegensatz zur Variante Süd-Ost ist zudem grundsätzlich bei allen Nord-Varianten eine Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch – Plößberg“ an die Ortsumfahrung möglich. Unter dem Gesichtspunkt, eine zügige Anbindung der in Schönkirch und Plößberg an die Gemeindeverbindungsstraße angrenzenden Wohngebiete an die Ortsumfahrung zu schaffen, erweisen sich die Nordvarianten als vorteilhaft.

Fazit:

Die plangegenständliche Variante Nord ist in diesem Zusammenhang am günstigsten zu bewerten, da diese den Markt Plößberg in einer größeren Entfernung umgeht.

Auswirkungen auf die städtische Flächennutzungsplanung

Die plangegenständliche Variante Nord führt aufgrund ihres ortsfernen Verlaufes in großem Abstand an Wohngebieten vorbei. Eine Beeinträchtigung oder Einschränkung der geplanten Siedlungsstruktur der Marktgemeinde Plößberg ist nicht gegeben. Da die weitere Wohnbauentwicklung primär in Neubaugebieten am Westrand

des Kernortes stattfinden wird, kann die Variante Nord hier zusätzlich den Quell- und Zielverkehr aufnehmen.

Bei einer ortsnahen Umfahrung in Form der Varianten Nord 1 und Süd-Ost würden insbesondere die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten im Osten und Westen eingeschränkt.

Auch die Eingriffe in den südöstlich von Plößberg ausgewiesenen Naherholungsbe-
reich (Sondergebiete: Zeltplatz, Campingplatz, Sportanlagen) führt im Vergleich zu
den Nordvarianten bei der Variante Süd-Ost zu einer schlechteren Bewertung.

Fazit:

Die plangegenständliche Variante Nord ist in diesem Zusammenhang am günstigsten
zu bewerten, da die geplante Siedlungsstruktur der Marktgemeinde Plößberg nicht
beeinträchtigt wird.

Beurteilung hinsichtlich der Verkehrswirksamkeit

Die Umlagerungsberechnungen sowie die Entlastungseffekte sind in der Unterlage 1
des Anhangs auf den Seiten 45 bis 52 dargestellt.

Variante Süd-Ost:

Bei der Variante Süd-Ost wird die Ortsumgehung von Plößberg im Prognosejahr
2030 je nach Streckenabschnitt von rund 1.190 Kfz/Tag bis 2.430 Kfz/Tag befahren
werden.

Die Entlastungseffekte für den Markt Plößberg belaufen sich je nach betrachtetem
innerörtlichem Abschnitt der bestehenden St 2172 auf Werte zwischen rund 1.190
Kfz/Tag und 2.100 Kfz/Tag im durchschnittlichen täglichen Verkehr. Auf den Anhang
der Unterlage 1, Seite 52, wird verwiesen.

Varianten Nord:

Die Varianten im Norden zeichnen sich dadurch aus, dass sie neben der überregio-
nalen Verkehrsbeziehung zur Tschechischen Republik (beziehungsweise Bärnau) in
und aus Richtung der Bundesautobahn A 93 (beziehungsweise Neustadt an der
Waldnaab) auch die regionalen Verkehrsbeziehungen der Kreisstraßen TIR 2 und
TIR 12 aufnehmen können. Gerade die Schwertransporte aus Richtung Betzenmüh-
le/Liebenstein und Tirschenreuth können mit einer Nord-Variante effektiv verlagert
werden. Auch der Durchgangsverkehr auf der Schloßstraße wird durch die Nordum-

gehung aufgenommen, was durch einen deutlichen Rückgang im Verkehrsaufkommen der Schloßstraße in Plößberg ersichtlich wird.

Die Ortsumgehung Plößberg im Zuge der St 2172 wird im Prognosejahr 2030 je nach Streckenabschnitt von rund 2.340 Kfz/Tag bis 3.300 Kfz/Tag befahren werden.

Die Entlastungseffekte für den Markt Plößberg belaufen sich je nach betrachtetem innerörtlichem Abschnitt der bestehenden St 2172 auf Werte zwischen rund 2.130 und 2.560 Kfz/Tag im durchschnittlichen täglichen Verkehr. Auf den Anhang der Unterlage 1, Seite 49, wird verwiesen.

Die verkehrlichen Wirkungen der Trassenverläufe wurden entsprechend dem Anhang zur Unterlage 1 im Rahmen der Verkehrsuntersuchung ermittelt und sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst:

Streckenabschnitte	Bestand 2010 Kfz/24h	Prognose 2030 Nullfall Kfz/24h	Prognose 2030 Planfall Süd-Ost			Prognose 2030 Planfälle Nord		
			Kfz/24h	Saldo	in %	Kfz/24h	Saldo	in %
Tirschenreuther Straße (TIR 2)	2.680	3.060	2.130	-930	-30,4	3.460	+400	+13,1
Bärnauer Straße (St 2172)	1.910	1.960	630	-1.330	-67,9	300	-1.660	-84,7
Hauptstraße (St 2172)	3.810	4.430	2.490	-1.940	-43,8	2.190	-2.240	-50,6
St 2172 östlich der St 2171	3.740	4.300	2.200	-2.100	-48,8	1.740	-2.560	-59,5
Floßer Straße (St2172)	1.360	1.530	570	-960	-62,7	1.530	±0	±0

Fazit:

Als Ergebnis des Variantenvergleiches ist hinsichtlich der Verkehrswirksamkeit festzustellen, dass alle Trassenvarianten (Nord und Süd-Ost) in der Lage sind, die Orts-

durchfahrt von Plößberg vom Durchgangsverkehr, vor allem dem Schwerlastverkehr, zu entlasten. Im Vergleich zu der Süd-Ost-Variante wird die Entlastungswirkung im Innerortsbereich von Plößberg bei den Nordvarianten günstiger prognostiziert.

Wesentliche Vorteile der Nord-Varianten sind die verkehrlich wirkungsvolle Anbindungen der verkehrsmengenmäßig relevanten Kreisstraßen TIR 2 und TIR 12, die bei der Süd-Ostvariante nur eingeschränkt oder gar nicht möglich wären.

Ein weiterer Vorteil der Nordvarianten besteht in der Tatsache, dass die weitere Entwicklung des Wohnungsbaus primär in Neubaugebieten am Westrand des Kernortes stattfinden wird. Hier können die Nordvarianten zusätzlich zu den verlagerbaren Durchgangsverkehren auch den Quell- und Zielverkehr aufnehmen.

Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für die Straßennutzer

Durch eine Verlegung der St 2172 in Form der plangegegenständlichen Variante Nord werden aufgrund einer zügigen und hindernisfreien Fahrt Zeitgewinne und Kosteneinsparungen für die Benutzer zu erwarten sein.

Zusätzlich verstärkt wird dies durch die verkehrlich wirkungsvolle Anbindung der verkehrsmengenmäßig relevanten Kreisstraßen TIR 2 und TIR 12 an die Ortsumgebung.

Bei der Variante Süd-Ost ist eine wirkungsvolle Anbindung der relevanten Kreisstraßen TIR 2 und TIR 12 nur eingeschränkt oder gar nicht möglich.

Fazit:

In Verbindung mit der längeren Fahrstrecke der Variante Süd-Ost, ergeben sich gegenüber der kürzeren Fahrstrecke der plangegegenständlichen Variante Nord Umwege, die sich in Erreichbarkeitsdefiziten, Verlängerungen der Fahrzeit und höheren Wegekosten für den überörtlichen Verkehr im Zuge der St 2172 niederschlagen.

Beurteilung hinsichtlich Umweltverträglichkeit

Variante Süd-Ost:

Bei dieser Variante sind die Eingriffe in die Schutzgüter „Arten- und Biotopschutz“ sowie „Wasser“ etwas geringer als bei den Varianten im Norden. Gleichwohl werden auch hier mehrere artenreiche Lebensraumkomplexe durchschnitten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wären dagegen jedoch gravierend und zwar sowohl in Bezug auf die Wohn- als auch die Erholungsfunktion.

Die Beeinträchtigungen durch Lärm und Zerschneidung wären auch durch eingriffsmindernde Maßnahmen nur unzureichend zu lindern und mit sehr hohen Kosten verbunden.

Variante Nord

Auch für die plangegenständliche Variante Nord ergibt sich kein konfliktfreier Korridor. Jedoch werden sowohl Teile der Kläranlage als auch wesentliche Teile der vorhandenen Kreisstraße TIR 12, mithin vorbelastete Flächen, in die Trasse einbezogen. Gleichzeitig werden unmittelbare Eingriffe in den „Biotopkomplex am Kirchbühl“, etwa bei Bau-km 1+000, und den Biotopkomplex (mit Weiherkette) südlich der Kläranlage vermieden und Eingriffe in das Teichgebiet am „Orgelbühl“, bei etwa Bau-km 1+600, minimiert.

Durch Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“, „Arten- und Biotopausstattung“ und „Wasser“ verringert beziehungsweise ausgeglichen werden.

Variante Nord 1 und Variante Nord 2:

Die Variante Nord 2 sowie die noch näher am Ort geführte Variante Nord 1 würden aus artenschutzrechtlichen Gründen zu deutlich größeren Zerstörungen von Lebensräumen und Biotopen führen und Funktionsachsen zerstören. Sie würden den Erhaltungszustand der im Planungsraum vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL deutlich verschlechtern.

Dies hätte einen erheblichen Mehraufwand an Kompensationsmaßnahmen und daraus resultierenden Kosten zur Folge.

Bei den dann betroffenen Biotopen handelt es sich um folgende Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung:

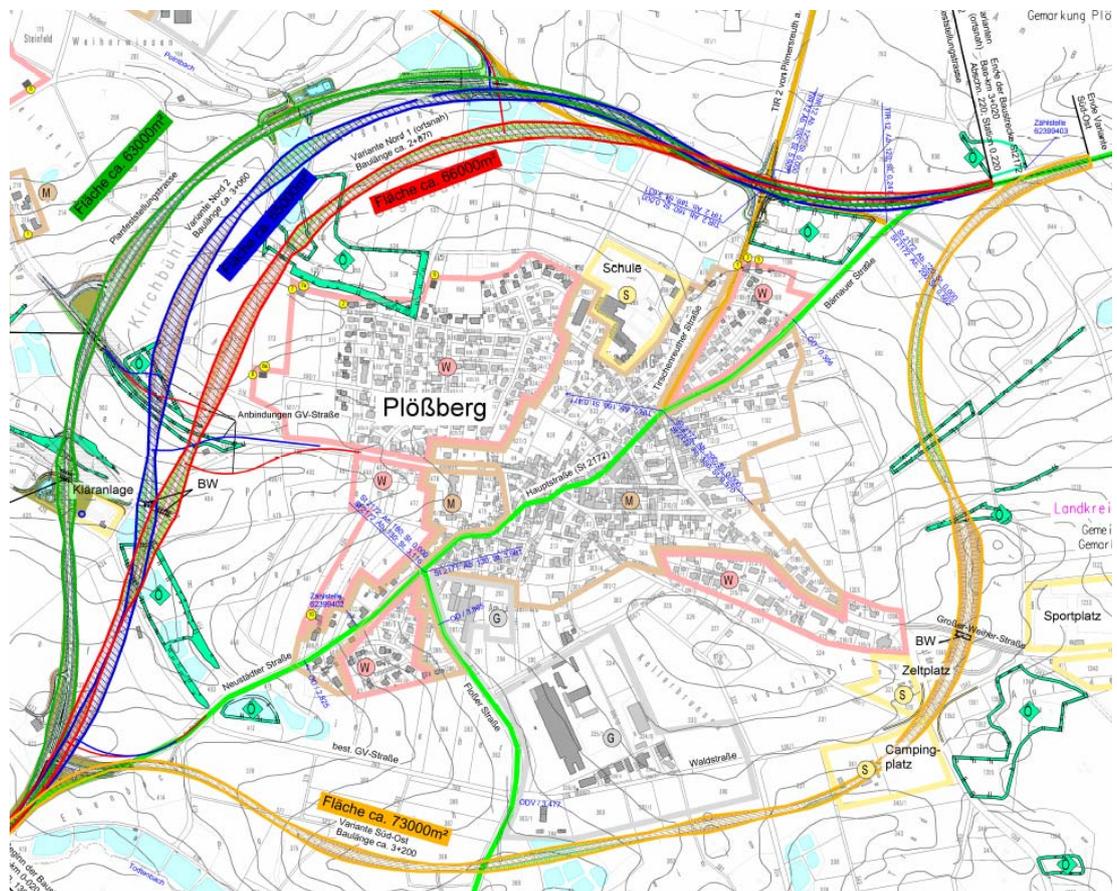
- 6239-0041-001 „Weihertal südlich Kläranlage Plößberg“
- 6239-0042-001 „Hecken an der Straße Plößberg-Schönkirch“
- 6239-0042-002 „Hecken an der Straße Plößberg-Schönkirch“
- 6239-0043-001 „Ödland Orgelbühl“ (zusätzlich bei Variante „Nord 1“)

Fazit:

Die Variante Süd-Ost ist in diesem Zusammenhang am günstigsten zu bewerten, da die Eingriffe in die Schutzgüter „Arten- und Biotopschutz“ sowie „Wasser“ etwas geringer sind als bei den Varianten im Norden.

Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme der Trassenverläufe ist in nachstehender Grafik und Tabelle zusammengefasst:



	Variante Nord Planfeststellungstrasse	Variante Nord 1	Variante Nord 2	Variante Süd-Ost
	ca. 63.000 m ²	ca. 66.000 m ²	ca. 65.000 m ²	ca. 73.000 m ²

Fazit:

Die Variante Nord ist in diesem Zusammenhang am günstigsten zu bewerten, da die Flächeninanspruchnahme aufgrund der niedrigeren Dämme und Einschnitt etwas geringer als bei den Varianten Nord 1 und 2 sind. Die Variante Süd-Ost weist aufgrund der längeren Streckenlänge die höchste Flächeninanspruchnahme auf.

2.3.2.7 **Zusammenfassende Darstellung**

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der plangegegenständlichen Variante nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des daraus resultierenden Abwägungsgebots sind im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auch die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit berücksichtigt.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass der Vorhabenträger die Entscheidungsgrundlagen in einem, der Größe des Bauvorhabens gerecht werdenden, Umfang nachvollziehbar dargelegt hat. Die mit dem Vorhaben verfolgten und in Teil C. Ziffer 2.2.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Planungsziele können mit der gewählten Vorzugsvariante erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die plangegegenständliche Trasse sprechen würden.

2.3.3 **Planfestzustellender Ausbauumfang**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den geltenden Richtlinien. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

2.3.3.1 Trassierung

Die geplante Ortsumgehung im Zuge der St 2172 ist im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt als anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete mit maßgebender Verbindungsfunktion der Straßenkategorie A II (überregionale / regionale Verbindung) gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N) zuzuordnen.

Entsprechend den verkehrstechnischen Anforderungen und in Anbetracht der Charakteristik der bereits ausgebauten Abschnitte der St 2172 wurde für die Trassierung eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_e = 80$ km/h gewählt.

Die Kurvigkeit der Ausbaustrecke wurde mit $K = 60,62$ gon/km ermittelt. Daraus ergibt sich nach den RAS-L (Ausgabe 1995) eine Geschwindigkeit V_{85} von 100 km/h.

Folgende Zwangspunkte bestimmen die Linienführungen im Lage- und Höhenplan:

- Die bereits neuzeitlich ausgebaute St 2172 am Baubeginn und am Bauende
- Die künftigen Anbindungen der Marktgemeinde Plößberg an die geplante Ortsumgehung am Baubeginn (Bau-km 0+215), bei Bau-km 1+140 und am Bauende (Bau-km 2+440)
- Die Anbindungen der Kreisstraßen TIR 12 bei Bau-km 2+015 und TIR 2 bei Bau-km 2+440 und Bau-km 2+577
- Die Querung des Ödbaches und des anschließenden Talbereiches
- Die höhenfreie Querung der Gemeindeverbindungsstraße Plößberg - Schönkirch
- Der bei Bau-km 1+050 östlich der Trasse verlaufende Höhenrücken
- Die im weiteren Trassenbereich vorhandenen Biotope und übrigen naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche
- Die unmittelbar an den Trassenbereich angrenzende Kläranlage der Gemeinde Plößberg bei Bau-km 0+720
- Ein ausreichender Abstand zur vorhandenen Bebauung der Marktgemeinde Plößberg und des Ortsteils Schönkirch
- Die vorhandenen Weiheranlagen nördlich von Plößberg

Um die erforderlichen Haltesichtweiten einzuhalten, werden im Bereich bei Bau-km 0+200 und Bau-km 1+200 Geländeausschlitzungen vorgenommen. Die erforderlichen Mindestgrenzwerte der Haltesicht werden dadurch im gesamten Streckenabschnitt eingehalten. Außerdem sind im Bereich von Bau-km 2+150 bis 2+400 zusätz-

liche bauliche Maßnahmen (Verlängerung Erdwall und Ausschlitzungen) zur Vermeidung von Sichtschatten in beide Fahrrichtungen geplant.

Die verwendeten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeiten auftreten und die angestrebte Streckenqualität erreicht wird. Die Trassierung erfüllt im genannten Streckenabschnitt die trassierungstechnischen Mindestanforderungen.

2.3.3.2 Querschnitte und Befestigungen

Staatsstraße 2172

Gemäß den RAS-Q 96 (Ausgabe 1996) wäre im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt aufgrund des für das Jahr 2030 prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens sowie unter Berücksichtigung des hohen Schwerverkehranteils (> 300 Fz/24h) der Regelquerschnitt RQ 10,5 mit einer asphaltierten Breite von 7,50 m maßgebend.

Als Straßenquerschnitt wurde jedoch in Übereinstimmung mit den anschließenden, bereits neuzeitlich ausgebauten Streckenabschnitten der Querschnitt 10 mit einer asphaltierten Fahrbahnbreite von 7,00 m gewählt, welcher zusammen mit den beidseits anzuordnenden standfesten Banketten eine „Kronenbreite“ von 10,0 m aufweist.

Fahrbahnbreite:	2 x 3,50 m
Standfeste Bankette:	<u>2 x 1,50 m</u>
Kronenbreite:	10,00 m

Anschluss der TIR 2 und TIR 12 sowie der St 2172(alt)

Die bestehenden Straßen werden im Anpassungsbereich in der vorhandenen Breite wieder hergestellt.

Gemeindeverbindungsstraße „Plößberg – Schönkirch“

Für die Verbindungsrampe zwischen der Gemeindeverbindungsstraße und der St 2172 ist eine asphaltierte Fahrbahnbreite von 7,50 m vorgesehen.

Die Gemeindeverbindungsstraße wird in den Anpassungsbereichen in der vorhandenen Breite wieder hergestellt. Im Überführungsbauwerk ist eine Breite zwischen den Geländern von 10,10 m vorgesehen.

Längswege

Die Befestigung der geplanten Längswege sowie anzupassende öffentliche Feld- und Waldwege erfolgt gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau, DWA-A 904. Es werden folgende Abmessungen und Befestigungen gewählt:

Fahrbahnbreite:	3,50 m
Standfeste Bankette	<u>2 x 0,50 m</u>
Kronenbreite:	4,50 m

Befestigung der Verkehrsflächen

Die Befestigung der Verkehrsflächen erfolgt in Asphaltbauweise. Nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) ergibt sich die Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus nach der jeweiligen Verkehrsbelastung.

Soweit die übrigen Ortsstraßen, Wege und Zufahrten angepasst beziehungsweise geändert werden müssen, erfolgt deren Befestigung nach den einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien sowie in der vorhandenen Stärke und Ausbaugüte.

2.3.3.3 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Südwestlich von Plößberg wird die bestehende St 2172 auf eine Länge von 150 Metern verlegt und bei Bau-km 0+215 rechts als zukünftige Staatsstraße 2171 höhengleich an die neue Ortsumgehung angebunden. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung des Verkehrsflusses wird in diesem Knotenpunktsbereich im Zuge der neuen Ortsumgehung ein Linksabbiegestreifen angeordnet.

Bei Bau-km 0+686 trennt die Planfeststellungsstrasse den öffentlichen Feld- und Waldweg auf dem Grundstück Fl. Nr. 436. Um die Verkehrsbeziehungen des öffentlichen Feld- und Waldweges weiterhin aufrecht zu erhalten, ist eine Verlegung des Weges in Richtung Norden und eine höhenfreie Unterquerung der Staatsstraße mittels eines neu zu erstellenden Brückenbauwerkes (BW 0-1) geplant. Dieses Bauwerk überführt gleichzeitig den Ödbach. Der Ödbach ist im Bereich des verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg auf einer Länge von circa 150 m den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Die Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch - Plößberg“ wird bei Bau-km 1+045 mit einem Brückenbauwerk über die St 2172 neu überführt. Durch die teilplanfreie Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch - Plößberg“ an die geplante Ortsumgehung, können die in Schönkirch und Plößberg an die Gemeindeverbindungsstraße angrenzenden Wohngebiete auf kürzestem Wege an die neue Ortsumgehung angebunden werden.

Die Kreisstraße TIR 2 wird bei Bau-km 2+015 höhengleich an die St 2172 neu angebunden. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung des Verkehrsflusses wird im Zuge der St 2172 neu im Bereich dieses Knotenpunktes ein Linksabbiegestreifen angeordnet.

Bei Bau-km 2+578 wird die künftige Kreuzung der St 2172 neu / Kreisstraße TIR 2 / Gemeindeverbindungsstraße „Plößberg – St 2172 neu“ (im Bereich der derzeit vorhandenen Straßenkreuzung der Kreisstraße TIR 2 mit der TIR 12) mit einem Kreisverkehrsplatz versehen.

Die bestehende Kreisstraße TIR 12 wird ab Bau-km 2+100 bis zur Einmündung in die St 2172 alt zum öffentlichen Feld und Waldweg abgestuft und zwischen Bau-km 2+380 und 2+578 neu gebaut.

Die St 2172 alt wird zwischen Ortsende Plößberg in Richtung Bärnau und dem Bauende zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Eine Anbindung an die neue Trasse der St 2172 ist nicht vorgesehen.

Beidseits der St 2172 neu werden im gesamten Bauabschnitt unterbrochene öffentliche Feld- und Waldwege höhengleich an die St 2172 neu angebunden.

2.3.3.4 **Gestaltung der Böschungen**

Die Böschungen werden mit der Regelneigung 1:1,5 ausgebildet oder flacher, soweit dies aus erdstatischen Gesichtspunkten oder wegen Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung erforderlich ist.

2.3.3.5 **Massenausgleich / Entwässerung**

Massenbilanz

Gemäß der durchgeführten Massenermittlung beläuft sich der Umfang des Erdabtrages auf etwa 119.000 m³. Für den Erdauftrag werden als geeignetes Dammschüttma-

terial etwa 85.000 m³ benötigt. Insoweit ergeben sich rund 34.000 m³ an Überschussmassen. Als Deponiefläche für den anfallenden Erdmassenüberschuss ist eine bei Tirschenreuth gelegene Kaolingrube vorgesehen.

Eine günstigere Massenbilanz kann aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte nicht erzielt werden.

Straßenentwässerung

In Dammbereichen wird das Oberflächenwasser der Fahrbahn und der unbefestigten Seitenstreifen über die Böschungen breitflächig versickert. Am Dammfuß werden Mulden angeordnet

- auf der Seite, die aufgrund der Querneigung die Fahrbahn entwässert
- auf der oder den Seiten, auf denen das Gelände zur Fahrbahn hingeneigt ist
- zwischen Dammfuß und den parallel geführten Wegen und Straßen.

Dadurch wird eine Vernässung des angrenzenden Geländes und der Wege sowie Straßen vermieden.

In Einschnittsbereichen werden beidseits der St 2172 Entwässerungsmulden angelegt. Die Entwässerungsmulden werden gemäß den "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung" (RAS-Ew) als Rasenmulden in der Regel mit einer Breite von 2,0 m ausgebildet.

Über Mulden und Entwässerungsleitungen wird das anfallende Wasser zwei Regenrückhaltebecken (Weiheranlage) zugeführt:

Regenrückhaltebecken bei Bau-km 0+730 links

Größe: ca. 1.100 m³
Vorfluter: Ödbach
zulässiger Drosselabfluss: rd. 9 l/Sek.

Regenrückhaltebecken bei Bau-km 1+680 links

Größe: ca. 1.560 m³
Vorfluter: Pointbach
zulässiger Drosselabfluss: rd. 15 l/Sek.

Alle geplanten Regenrückhaltebecken werden zur Abflussregulierung mit Abflussbauwerken ausgestattet, die gleichzeitig als Leichtflüssigkeitsabscheider dienen. Die Gestaltung der Becken erfolgt möglichst naturnah. Außerdem werden alle Becken mit einem Notüberlauf versehen.

Die Dimensionierung der Regenrückhaltebecken erfolgte mit einem DV-Programm (A 117) des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft zur Bemessung kleiner Regenrückhaltebecken nach dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 117. Die Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer wurde ebenfalls mit einem DV-Programm (M 153) des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft ermittelt.

Die Regenrückhaltebecken sind für eine Überstauungshäufigkeit von Einmal in fünf Jahren ausgelegt ($n = 0,2$).

Soweit zwischen Bau-km 0+000 und etwa Bau-km 0+195 keine Versickerung über Bankette und Böschungen erfolgt, wird das verbleibende Wasser einer Versickermulde mit Notüberlauf in den Vorfluter (Todtenbach) zugeführt.

Drainagen

Vorhandene Drainagen werden erforderlichenfalls verlegt und wieder funktionsfähig angeschlossen.

2.3.3.6 **Aktuelle Richtlinien**

Die unter den Teil C. Ziffern 2.3.3.1 bis 2.3.3.4 des Beschlusses genannten Richtlinien RAS-L, RAS-Q 96 sowie RAS-K1 wurden mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29. August 2013 (Az.: IID9-43411-003/09) aufgehoben und durch die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012 (RAL)“ mit Einführungsschreiben vom 29.10.2013 (Az.: IID9-43411-001/95) ersetzt.

Die RAL behandeln den Entwurf von Landstraßen der Kategorien LS I bis LS IV gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (RIN), der FGSV. Sie gelten nicht für angebaute oder anbaufreie Hauptverkehrsstraßen oder Ortsdurchfahrten im Sinne der RIN.

Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 19.05.2016 (IID2-43521-001/09) mit Bekanntgabe der Karte mit dem Straßennetz der Verbindungsfunktionsstufen 0, I und II ist der plangegenständliche Ab-

schnitt nach der Verbindungsstufe II und somit nach RAL der Straßenkategorie LS II und Entwurfsklasse (EKL) 2 einzustufen. Jedoch kann gemäß RAL bei sehr niedriger Verkehrsnachfrage auf einem Streckenzug unter dem Gesichtspunkt der Baulastträgerkosten auch eine niedrigere als die in Tabelle 7 ausgewiesene Entwurfsklasse geplant werden. Bei der LS II wäre demnach unter einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 8.000 Kfz/24h (plangegegenständlich: maximal 3.300 Kfz/24h) eine Prüfung einer niedrigeren EKL (hier: EKL 3) sinnvoll, was im Weiteren auch unterstellt werden kann.

Grundsätzlich wurde jedoch – entsprechend der Ziffer 1 des Einführungsschreibens der Obersten Baubehörde zur RAL – aufgrund des bereits eingeleiteten gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens mit dem Ministerium festgelegt, dass die vor Einführung der RAL, Ausgabe 12, geltenden Richtlinien (RAS-L, RAS-Q 96 sowie RAS-K1) weiter angewendet werden können.

Unabhängig von dieser Abstimmung werden nachrichtlich die Regelungen gegenüber gestellt:

Entwurfselement	Erforderliche Werte nach RAS-L A II		Erforderliche Werte nach RAL EKL 3	Ausgeführte Min.- und Max.-Werte
Entwurfsgeschwindigkeit V_e / [km/h]	80	100	90	80
Planungsgeschwindigkeit				
Bemessungsgeschw. V_{85} [km/h]				100
Kurvenmindestradius [m]	250		300 - 600	500
Klothoidenmindestparameter [m]	80		100	250
Mindesthaltesichtweite [m]		188**	175***	> 175
Maximale Längsneigung [%]	6,0		6,5	4,03
Mindestlängsneigung im Verwindungsbereich [%]	0,7		0,7	1,82
Kuppenmindesthalbmesser [m]	4.400		5.000	6.500
Wannenmindesthalbmesser [m]	1.300		3.000	3.500
Regelquerneigung [%]	2,5		2,5	2,5
Maximale Querneigung [%]	8,0		7,0	6,5

**) Haltesichtweite für 0 % Steigung

***) Haltesichtweite zzgl. 30 % über der erforderlichen Haltesichtweite für 0 % Steigung

Die RAL sieht zudem größere Querschnitte und Trassierungselemente vor. Gemäß RAL ist der plangegenständliche Abschnitt nach der Entwurfsklasse (EKL) 3 mit einem Regelquerschnitt RQ 11 (Fahrbahnbreite: 8,00 m) einzustufen.

Nach Angaben der Obersten Baubehörde im Einführungsschreiben zur RAL vom 29.10.2013 (IID9-43411-001/95), Ziffer 8, kann bei Verkehrsstärken bis maximal 5.000 Kfz/24 h und einer geringen Schwerverkehrsstärke von bis zu 300 Fz/24h in zu begründenden Ausnahmefällen die Fahrbahnbreite auf bis zu 7,00 m reduziert werden.

Plangegenständlich wurde ein maximales Verkehrsaufkommen von 3.300 Kfz/24h sowie ein Schwerverkehrsanteil von 430 Fz/24h für das Jahr 2030 prognostiziert.

Demnach wäre eine Reduzierung der Fahrbahnbreite aufgrund dieser Angaben nicht zulässig.

Aufgrund der anschließenden, bereits neuzeitlich ausgebauten Streckenabschnitte ist die gewählte Fahrbahnbreite von 7,00 m trotzdem vertretbar. Eine Zustimmung der Obersten Baubehörde liegt diesbezüglich vor. Auf Teil C. Ziffer 2.3.3.2 des Beschlusses wird verwiesen.

Eine Verbesserung der Streckencharakteristik und der Verkehrssicherheit wird trotz der Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 7,00 m im Vergleich zur bestehenden Situation dennoch erzielt.

Des Weiteren ist gemäß dem Einführungsschreiben (Ziffer 1) zu gewährleisten, dass der geplante Abschnitt mit der Charakteristik der angrenzenden Straßenabschnitte im Bestand verträglich ist und die Übergänge auch beim stufenweisen Bau für die Verkehrsteilnehmer deutlich erkennbar sind. Dies trifft gegenständlich zu.

Abschließend sind daher keine Aspekte feststellbar, die der neuen RAL widersprechen.

2.3.4 **Immissionsschutz / Bodenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 f. BImSchG; Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht, vergleiche § 50 BImSchG. Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile, kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

Der Bau der Ortsumgehung Plößberg im Zuge der St 2172 entlastet die Anwohner in Plößberg von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens.

2.3.4.1 **Verkehrslärmschutz**

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie auf sonstige schutzbedürftigen Gebieten soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vergleiche §§ 41 ff. BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13. Mai 2009 Az. 9 A 72.07).

Wenn und soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG sowie Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

2.3.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung, Gradiente und ähnliche

Die Berechnung der Geräuschimmissionen erfolgt gemäß der 16. BImSchV für Straßenverkehrsgeräusche nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90“. Es kommt das schalltechnische Berechnungsprogramm Cadna/A zum Einsatz. Die Koordinaten aller schalltechnisch relevanten Elemente wurden dabei dreidimensional in das Berechnungsprogramm eingegeben. Dies sind beispielsweise Straßen in Lage und Höhe, bestehende Gebäude, vorhandenes Gelände, Immissionsorte. Bei der Ausbreitungsrechnung werden die Pegelminderungen durch Abstandsvergrößerung und Luftabsorption, Boden- und Meteorologiedämpfung und Abschirmung berücksichtigt. Die Pegelzunahme durch Reflexion an den vorhandenen Gebäuden wird gemäß RLS-90 ebenfalls berücksichtigt.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße (unter anderem Verwendung eines um mindestens 2 dB(A) lärmindernden Belages) hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung, da keinerlei Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte erfolgen.

Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Lärmvermeidung im Bereich schutzbedürftiger Gebiete sind daher unter Berücksichtigung aller Belange keine vorzugswürdige Alternative. Durch eine Verschiebung würden zusätzliche landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Des Weiteren bewegt sich die Trasse zwischen den Ortschaften und Plößberg und Schönkirch. Eine Verschiebung würde zu einer Verschlechterung der Lärmbelastung bei einer der beiden Ortschaften führen.

2.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

Für die an die Baumaßnahmen angrenzenden Bauflächen im Ortsbereich von Plößberg bestehen folgende Bebauungspläne:

- Am Kirchbühl
- Orgelbühl
- Bärnauer Straße
- Steinfeld, OT Schönkirch

Weitere vorhandene Bebauungspläne bestehen im betroffenen Abschnitt nicht. Jedoch werden die angrenzenden Anlagen und Gebiete entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit sowie ihrer Bebauung und Nutzung von der Planfeststellungsbehörde als allgemeine Wohngebiete oder Dorf- und Mischgebiete, entsprechend den Festlegungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes, beurteilt (gemäß Verkehrslärmschutzrichtlinie VLärmSchR 97, Ziffer 10.2, Absatz 4).

2.3.4.1.3 Berechnungsgrundlagen

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose auf der St 2172. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke wurde vom Vorhabenträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen werktäglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Wie unter Teil C. Ziffern 2.2.4.4 des Beschlusses ausgeführt, wurde im Rahmen der im Jahre 2010 durchgeführten Verkehrsuntersuchung eine Verkehrsbelastung für die geplante Ortsumgehung von Plößberg für das Prognosejahr 2030 prognostiziert.

Folgende Werte wurden dabei ermittelt:

	DTV	SV	m _T	p _T	m _N	p _N
Abschnitt 1 Baubeginn bis GVS „Plößberg – Schönkirch“	2.560	310	148	12,3%	24	9,4%
Abschnitt 2 GVS „Plößberg – Schönkirch“ bis TIR 12	2.340	280	135	12,2%	22	9,6%
Abschnitt 3 TIR 12 bis Bauende	3.300	320	191	9,9%	31	7,5%

Quelle: Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros GEO.VER.S.UM, Aktualisierung Oktober 2017

m_T = maßgebende Verkehrsstärke m in Kfz/h nach RLS-90, Tagesbereich (6-22 Uhr)

p_T = maßgebender Lkw-Anteil p im Tagesbereich nach RLS-90 am Gesamtverkehr m in %

m_N = maßgebende Verkehrsstärke m in Kfz/h nach RLS-90, Nachtbereich (22-6 Uhr)

p_N = maßgebender Lkw-Anteil p im Nachtbereich nach RLS-90 am Gesamtverkehr m in %

Die Geschwindigkeiten wurden mit 100 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw angesetzt.

Der neue Fahrbahnbelag wird aus einem lärmindernden Belag hergestellt (vergleiche Auflage unter Teil A. Ziffer 3.5.1 des Beschlusses), für den nach der RLS-90 ein Korrekturfaktor (D_{StrO}) in Höhe von -2,0 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 in Ansatz gebracht werden kann. Dies ist im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt worden.

Eine mögliche Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl. 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind gesetzlich weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl. 1985, 1159).

2.3.4.1.4 Ergebnis

St 2172; Ortsumgehung Plößberg

Die Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Bei der Ortsumgehung Plößberg im Zuge der Staatsstraße 2172 handelt es sich demnach um den (Neu-)Bau einer Straße.

Die gemäß § 1 und § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen maßgebenden Immissionsgrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (vergleiche Teil C. Ziffer 2.3.4.1.2 des Beschlusses) sind damit maßgebend.

Die lärmtechnische Überprüfung wurde für fünf bestehende sowie vier - aufgrund der bestehenden Bebauungspläne - angenommene Gebäude auf der Grundlage der technischen Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) unter Anwendung des

EDV-Programms „cadna“ durchgeführt. Diese Gebäude sind für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen maßgebend und repräsentativ.

Berechnungs- punkte	Grenzwerte		Beurteilungspegel Plan- feststellungstrasse)	
	Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]	Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]
1	64	54	43	33
2	59	49	30	21
3	59	49	50	41
5	59	49	50	41
6	59	49	40	31
7A	59	49	44	34
8	59	49	41	32
9	59	49	44	35
10	59	49	39	30

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass bei allen Gebäuden die Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge durch den Bau der Ortsumgehung Plößberg im Zuge der St 2172 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen sind in der Planfeststellungsunterlage Nr. 11 dargestellt.

Tirschenreuther Straße

Nach Umsetzung der Maßnahme verliert die Kreisstraße TIR 2 (Tirschenreuther Straße) im Ortsbereich von Plößberg ihre Verkehrsbedeutung und wird deshalb zur Ortsstraße beziehungsweise zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft. Durch die künftige Anbindung der Tirschenreuther Straße an die geplante Ortsumgehung ist eine Verkehrszunahme des Kfz-Verkehres (DTV) von maximal 400 Kfz/24h zu erwarten. Der Schwerverkehr nimmt jedoch um 140 Fahrzeuge/24h ab.

Der maximale Beurteilungspegel des ausschließlich von der Kreisstraße TIR 2 ausgehenden Verkehrslärms beträgt demnach am Gebäude „Tirschenreuther Straße 6“ (Berechnungspunkte 3 und 4):

Im Prognosenullfall 2030 (DTV 3.060 Kfz/24h; SV 320 Fz/24h):

- Berechnungspunkt 3: 63,5 dB(A) tags und 54,3 dB(A) nachts
- Berechnungspunkt 4: 67,6 dB(A) tags und 58,3 dB(A) nachts

Im Planungsfall 2030 (DTV 3.460 Kfz/24h; SV 180 Fz/24h):

- Berechnungspunkt 3: 62,8 dB(A) tags und 53,7 dB(A) nachts
- Berechnungspunkt 4: 66,7 dB(A) tags und 57,5 dB(A) nachts

Da die Beurteilungspegel sowohl für die Berechnungspunkte 3 als auch 4 weder um mindestens +3 dB/A erhöht, noch auf 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts dB/A erhöht werden, kann eine wesentliche Änderung auf der Kreisstraße TIR 2 im Sinne der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung ausgeschlossen werden.

Lärmschutzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

2.3.4.2 **Schadstoffbelastung**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, vergleiche § 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung oder EG-Richtlinien beziehungsweise Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe

2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die oben genannte Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter – tierische Nahrungsmittel – Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden – Pflanze – Tier – Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung von 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nicht nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit maximal prognostizierten 3.300 Fahrzeugen täglich belasteten Staatsstraße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten.

Die Überschreitung von in der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend im Hinblick auf die Schadstoffbelastung (Teil C. Ziffer 2.3.4.2 des Beschlusses) genannten Ergebnisse gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von maximal 3.300 Kfz/24h und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht im Sinne des § 7 BBodSchG führen, sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der vorliegenden Straßenbaumaßnahme mit der eher geringen Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung, überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens. Im Übrigen steht die Vermeidungs- und Verminderungspflicht des § 7 S. 3 BBodSchG von vornherein unter der Beschränkung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts.

2.3.5 **Naturschutz- und Landschaftspflege**

Die durch die Baumaßnahme verursachten Einwirkungen auf Natur und Landschaft sind in der landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplanung behandelt (Unterlage 10.3). Sie sind dort lagemäßig erfasst und im Erläuterungsbericht (Unterlage 10.1b) beschrieben.

2.3.5.1 **Verbote**

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG und Art. 20 BayNatSchGArt)

Im Untersuchungsraum und seiner näheren Umgebung liegen keine NATURA 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete). Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG war daher nicht erforderlich. Auf Teil C. Ziffer 1.2.2 des Beschlusses wird verwiesen.

Schutzgebiete laut §§ 23 bis 29 BNatSchG und Art. 13 bis 16 BayNatSchG

Der Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (§ 27 BNatSchG) liegt südöstlich von Plößberg. Die Grenze verläuft jeweils am Bauanfang und am Bauende südlich der Neubaustrecke auf der Südseite der bereits bestehenden Staatsstraße.

Teile davon sind als Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) LSG-00564.01 „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ ausgewiesen.

Durch die Baumaßnahme ist weder der Naturpark noch die Schutzzone betroffen.

Weitere Schutzgebiete nach § 23 bis § 29 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG und Art. 16 und 23 BayNatSchG

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die nach § 30 BNatSchG und Art 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Flächen im Plangebiet:

Kartiereinheit		Vorkommen im Plangebiet
FB	Natürlicher/naturnaher Bach, vegetationsarm	Todtenbach
GH	Feuchte/nasse Hochstaudenflur	Ökotope am Schulbiotop (L1), Teichkette am Orgelbühl (L5), Komplexlebensraum nordöstlich Plößberg (L7)
GL	Sand- und Silikatmagerrasen	Komplexbiotop am Kirchbühl (L3), Lebensraum am Pointbach (L4)
GT	Magerrasen, basenreich	Ökotope am Schulbiotop (L1)
VC	Großseggenried der Verlandungszone	Lebensraum Teichgebiet in der Galgenlohe (L6)
VH	Großröhricht	Lebensraum Teichgebiet in der Galgenlohe (L6)
VU	Stillgewässer, naturnah mit Sumpf- und Wasserpflanzenvegetation	Ökotope am Schulbiotop (L1)
WG	Feuchtgebüsch	Lebensraum Teichgebiet in der Galgenlohe (L6)
WQ	Sumpfwald	Teichkette am Oberlauf des Ödbachs

Folgende Biotope der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung liegen im Plangebiet und sind in den landschaftspflegerischen Planunterlagen dargestellt:

TK-Nr.	Biotop Nr.	Beschreibung
6239	0037	Magerrasen westlich Kläranlage
6239	0039	Heckenbereiche nördlich Kläranlage Plößberg
6239	0041	Weihertal südlich Kläranlage Plößberg
6239	0042	Hecken an der Straße Plößberg-Schönkirch
6239	0043	Ödland Orgelbühl.

TK-Nr.	Biotop Nr.	Beschreibung
6239	0050	Aufgelassene Wiese am Geißbühl.
6239	0051	Feldgehölz an der Straße östlich Plößberg
6239	0063	Aufgelassene Wiese nördlich Dreihöf
6239	0064	Aufgelassene Wiese westlich Dreihöf

Folgende Biotope wurden bei der Struktur und Nutzungskartierung als Biotope im Sinne der Biotopkartierungsanleitung erhoben (Ökotope). Diese Flächen sind ebenfalls in den landschaftspflegerischen Planunterlagen dargestellt.

Nr.	Biotopbeschreibung
01	Todtenbach mit begleitenden Strukturen (teilweise Flächen nach §30 BNatSchG)
02	Streuobstbestand
03	Teich westlich der bestehenden St 2172 (teilweise Flächen nach §30 BNatSchG)
04	Komplexlebensraum am Schulbiotop (L1)
05	Schulbiotop und angrenzende Flächen
06	Komplexlebensraum am Kirchbühl (L3)
07	Baumreihe neben der GVS nach Schönkirch
08	Teichgebiet am Orgelbühl (L5)
09	Magerflächen am Pointbach (L4)
10	Teichgebiet an der Galgenlohe (L6)
11	Magerer Saum entlang eines Feldwegs in der Galgenlohe

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Bestände, welche nach § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind. Sofern derartige Bestände durch die Baumaßnahme betroffenen sind, wird dies in der Unterlage 10.1b im Kapitel 4.4 aufgeführt.

Für die Überbauung und Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit, vergleiche § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen gem. § 23 Abs. 3 BayNatSchG zu. Ein besonderer Ausspruch nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG und Art. 23 Abs. 3 S. 2 BayNatSchG ist entbehrlich. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche sowie allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen im Rahmen der mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Auflagen beeinträchtigt werden. Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (vergleiche Auflage Teil A. Ziffer 3.4.2 des Beschlusses). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Wasserschutzgebiete oder nach dem Bayerischen Waldgesetz geschützte Wälder, wie Schutz,- Bann- oder Erholungswälder, kommen im Plangebiet nicht vor oder sind von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen.

2.3.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.3.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten

oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige (siehe insoweit Teil C. Ziffer 2.3.5.3 des Beschlusses) Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot von § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot von § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlung

gen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 10.6b dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen unter Teil C Ziffer 2.3.5.3.3 des Beschlusses verwiesen.

Die Vorgehensweise der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den "Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)", die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführt wurden.

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL, der nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 14.7.2011, Az. 9 A 12.10) unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des billigen Inkaufnehmens von Tötungen erfasst (EuGH, Urteil vom 18. Mai 2006, Rs. C-221/04), ist berücksichtigt. Auch berücksichtigt ist die Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2014, 9 A 4.13), in dem dieses feststellt, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken.

Berücksichtigt sind weiterhin die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU, Stand 2013) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Zulassung von Vorhaben.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az 9 VR 9/07). Da das Bundesnaturschutzgesetz die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt abgehandelt. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 f. BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen. Beanstandungen sind keine eingegangen. Das Vorhaben wird aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen.

2.3.5.1.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

Allgemeine Maßnahmen:

- (1) Oberboden wird sachgerecht in Mieten gelagert.
- (2) Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen gemäß RAS-LP 4 werden berücksichtigt.
- (3) Für die Baumaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt.

Schutzmaßnahmen:

- S 1: Schutz von Lebensstätten (Beschränkung der Rodungszeiträume, be-

sondere Behandlung von Höhlenbäumen (Maßnahme optional, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich, da keine Höhlenbäume auf der Trasse)

- S 2: Begrenzung des Baufeldes im Bereich angrenzender Biotop- und Gehölzflächen
- S 3: Anlage von Leiteinrichtungen für Kleintiere
- S 4: Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten
- S 5: Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse im Ödbachtal
- S 6: Anlage einer Leitstruktur zwischen Ödbach und Kirchbühl
- S 7: Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse an den Teichen nördlich des Kirchbühls
- S 8: Anlage einer Leitstruktur zwischen den Teichketten am Orgelbühl
- S 9: Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse zwischen den Teichen nördlich des Orgelbühls
- S 10: Ergänzung einer Leitstruktur an den Teichketten am Orgelbühl
- S 11: Schutz des Bibers an den Teichen am Orgelbühl
- S 12: Anlage einer Leiteinrichtung mit Durchlässen für den Fischotter:
 - Bau von stationären Leiteinrichtungen entlang der Baustrecke mit Einbindung von Brücken und Durchlässen für den Fischotter (Höhe mindestens 1,5 m über Oberkante Gelände, Sechseckgeflecht, Maschenweite < 4 cm, Stärke 3 mm, Untergrabungsschutz mindestens 50 cm).
 - Abschnittsweise Kombination der Fischotter-Leiteinrichtung mit der Kleintier-Leiteinrichtung (S 3).
 - Bau von Rechteckdurchlässen DN 1500 für Kleintiere und Fischotter.

Schutzmaßnahmen:

- G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt

- G 2: Landschaftsgerechte Einbindung der Straße durch Gestaltung von Verschnittflächen und Rückbau von bestehenden Straßen

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures) sind nicht erforderlich.

2.3.5.1.2.4 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, das heißt, wenn das Risiko nicht über den Verlust von einzelnen Individuen hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vergleiche BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008, 9 A 14.07).

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Planfeststellungsunterlage 10.6) ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Lediglich im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baubetriebs kann es jedoch bei der Zauneidechse und der Feldlerche zu deren Tötung, Verletzung oder Beschädigung kommen. Diese Verluste sind auch bei zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nicht völlig auszuschließen.

Für die Zauneidechse und die Feldlerche kann jedoch ein individuenbezogenes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr im Vergleich zum bisherigen Zustand ausgeschlossen werden:

Für die Zauneidechse ergibt sich an Straßen grundsätzlich ein Kollisionsrisiko, wenn sie versucht, bei Lebensraumwechseln und Ausbreitungswanderungen die Fahrbahn zu queren, oder zur Thermoregulation die erwärmte Straßenoberfläche aufsucht. In den diesbezüglich besonders kritischen Trassenabschnitten zwischen dem Ödbachtal und dem Kichbühl sowie der Teichkette am Orgelbühl und den Magerflächen am Pointbach wird der Umfang zu erwartender Verluste durch Leiteinrichtungen und Durchlässe sowie Brückenbauwerk weitestgehend minimiert. Damit ist nicht erkennbar, dass die Straßentrasse ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die lokale Zauneidechsenpopulation verursacht. Durch die beschriebenen Maßnahmen ist hier allenfalls mit einer seltenen Tötung oder Verletzung einzelner Tiere zu rechnen. Das vorhabenbedingte Kollisionsrisiko führt damit zu keiner deutlichen Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos (verursacht beispielsweise durch bereits vorhandene Verkehrswege im Naturraum, durch Prädatoren für die Zauneidechse. Der Umfang absehbarer Verluste bleibt – selbst bei einer "worst-case" Annahme – weit unter einer nachteilig auf die Population wirksamen Größenordnung. Eine Erfüllung des individuenbezogenen zu beurteilenden Tötungsverbots ist nicht zu besorgen.

Eine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für einzelne Tiere des lokalen Feldlerchenvorkommens um Plößberg wird ausgeschlossen. Das diesbezügliche, vom Projekt ausgehende Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko, das von bereits vorhandenen Verkehrswegen im Naturraum und vom allgemeinen Naturgeschehen (wie Prädatoren) ausgeht. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot aufgrund der signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos wird deshalb nicht angenommen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG / Art. 5 V-RL / Art. 12 FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten nachgewiesen und können potenziell vorkommen. Für folgende Arten sind Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht auszuschließen:

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Nordfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

- Biber
- Fischotter
- Haselmaus
- Luchs

- Zauneidechse

- Knoblauchkröte

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Europäische Vogelarten:

Gruppe 1: Weit verbreitete, so genannte „Allerweltsarten“

Bei den aufgeführten 52 Vogelarten handelt es sich "um weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt" (vergleiche hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Zulassung von Vorhaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU 2012) unter: www.lfu.bayern.de/natur/index.htm). 50 Arten sind davon im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld nachgewiesen. Ferner werden dieser Gruppe die häufigen zu keiner Gefährdungskategorie zählenden Arten Feldsperling, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Wachtel und Neuntöter zugeteilt.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS
Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	
Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	-	
Blässhuhn ^{*)}	<i>Fulica atra</i>	-	
Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	-	
Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	-	
Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	-	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	
Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	
Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	
Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	
Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	
Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	
Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS
Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	
Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V
Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	-	
Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	
Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	-	
Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	
Hausperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	-	
Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	-	
Jagdhasen ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	-	
Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	
Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	
Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	
Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	
Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	
Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	
Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>	-	
Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	
Rohrammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	
Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	-	
Schwanzmeise ^{*)}	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	
Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	-	
Sommergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	
Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	
Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	-	
Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	
Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS
Sumpfmeise ^{*)}	<i>Parus palustris</i>	-	
Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	
Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	
Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-	
Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	
Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	
Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	
Waldlaubsänger ^{*)}	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	
Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	
Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	
Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	
Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	
Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	

^{*)} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)

Gruppe 2: 71 Arten, die im Naturraum "D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald", jedoch nicht auf den TK 6239 (auf denen das Vorhaben liegt) nachgewiesen sind.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	V	1
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	1
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	2
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1
Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	2
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	-
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	1
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	1
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2	2
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	II
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	V	V
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	1
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	2
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	-
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	3
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	1	-
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V	2
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	1
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3	1
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	1
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2	2
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	1
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3	3
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	2
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	2
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	1
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2	II
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	II
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	0

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	0
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	2
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	1
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	1
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	2
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	3
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	3
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	1
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	3
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	2
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	0
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	II
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	1
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	R

Gruppe 3: 37 Arten, die im Naturraum "D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald", und auf den TK 6239 (auf denen das Vorhaben liegt) nachgewiesen sind, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Brutplatz) und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens aber nicht erfüllt sind

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	3
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	3
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	3
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	3
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	V
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	3

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	V
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	V
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	V
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	V
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	3
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V	V
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	*
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	3
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	V
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	*
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	2

Gruppe 4: Greifvögel

Greifvögel besitzen größere Reviere und reagieren – von der direkten Brutplatzwahl abgesehen - bei der Raumnutzung flexibel auf eintretende Nutzungs- und Strukturänderungen. Brutplätze und deren direktes Umfeld, der hier relevanten Arten

- Baumfalke
- Rotmilan
- Rohrweihe
- Habicht
- Mäusebussard
- Turmfalke
- Sperber,

sind vom Vorhaben nicht betroffen (keine baulichen Eingriffe).

Vorhabenspezifisch "empfindliche" Vogelarten

- Feldlerche

Für die nachgewiesen und potenziell vorkommenden Arten waren mögliche Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu untersuchen.

Fledermäuse (Arten ohne regelmäßigen Aufenthalt im Wirkraum)

Die Vorkommens- und Aufenthaltswahrscheinlichkeit einzelner Individuen bei den im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten (Braunes Langohr, Graues Langohr, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Fransenfledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus) im "Stör- und Gefahrenbereich" der Straße ist äußerst gering. Vorkommen und regelmäßig belegte Quartiere, die einer lokalen Population zugeordnet werden könnten, sind nicht bekannt.

Signifikante Störungen der Arten durch den Bau und den Betrieb der Straße können deshalb, ausgeschlossen werden.

Wasserfledermaus

Erhebliche baubedingte Störungen werden für die Wasserfledermaus nicht unterstellt, da die Bauarbeiten weit überwiegend außerhalb der nächtlichen Hauptaktivitätsphase der Wasserfledermaus erfolgen.

Erhebliche betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterungen werden ausgeschlossen, da die Art auch in städtischen Parks mit Licht- und Lärmemissionen im Umfeld vorkommt. Gelegentlich werden auch Spaltenquartiere an Straßenbrücken genutzt, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die Art nicht besonders empfindlich auf Lärm und Erschütterung reagiert. Eine entsprechende "Unempfindlichkeit" gegenüber dem Straßenverkehr belegen auch die Beobachtungen jagender Wasserfledermäuse an der Teichkette nördlich des Orgelbühls, die direkt neben der relativ vielbefahrenen Straße von Plößberg nach Schönkirch liegt.

Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus

Die Zwergfledermaus und die Zweifarbfledermaus sind in Bayern typische Arten, die in Siedlungen und Städten vorkommen. Ein bau-, anlagen- oder betriebsbedingtes Störungspotenzial (Lärm, Licht) wird deshalb nicht unterstellt.

Biber

Bei den Baumaßnahmen können kurzfristig baubedingte Störungen des Bibers während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wanderungs- und Überwinterungszeiten eintreten. Eine anhaltende, anlage- oder betriebsbedingte Störung oder Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen im Teichgebiet nördlich des Orgelbühls wird jedoch nicht eintreten, da eine geringe Störempfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Emissionen nach einer Eingewöhnungsphase bekannt ist.

Der ausreichend dimensionierte Durchlass bei Bau- km 1+960 zwischen dem künftigen West- und Ostteil des Teichgebietes minimiert den auftretenden Zerschneidungseffekt (S 4, konfliktvermeidende Maßnahme).

Ein populationsrelevantes Ausmaß der Störungen ist daher insgesamt nicht anzunehmen.

Fischotter

Durch die vorgesehene Dimensionierung und Gestaltung der Brückenquerung über den Ödbach sowie der geplanten Durchlässe werden Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen minimiert und die „Durchwanderbarkeit“ der Trasse hergestellt. Die entsprechende Wirksamkeit und Funktion der Bauwerke wird durch den Bau von Leiteinrichtungen unterstützt, so dass der Fischotter (und weitere bodengebundene Tiere) von der als Barriere wirkenden Straße abgelenkt und hin zu den Durchlässen geführt wird. Populationsrelevante Störungen der Art durch die Unterbindung funktionaler Beziehungen (Wanderbewegungen, genetischer Austausch) werden deshalb ausgeschlossen.

Durch den Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten werden baubedingte Störungen vermieden.

Maßgebliche betriebsbedingte Störungen des Fischotters werden nicht unterstellt. Die parallel zu zahlreichen Straßenbauprojekten und einer deutlichen Zunahme der Verkehrszahlen (Grenzöffnung nach Osten) erfolgte Wiederausbreitung des Fischotters in Ostbayern seit Mitte der 1990er Jahre belegt eine entsprechende Toleranz der Art gegenüber straßenverkehrstypischer Wirkungen.

Haselmaus

Es liegen (Nistkasten-)Nachweise aus den Waldgebieten östlich von Plößberg vor. Aus dem Trassenbereich sind keine Nachweise bekannt und aufgrund des Verlaufes außerhalb des Waldes auch nicht zu erwarten. Projektbedingte Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden deshalb nicht unterstellt.

Luchs

Konkrete Luchsnachweise aus dem näheren Umfeld des Vorhabens sind nicht bekannt. Nach RUDOLPH & FETZ (2008) zählen die großen geschlossenen Waldgebiete südlich, östlich und nördlich von Plößberg als Teile des Oberpfälzer Waldes zu den potenziellen Luchsgebieten und -lebensräumen.

Projektbedingte Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden nicht unterstellt, da die Trasse weitestgehend außerhalb des Waldes verläuft und zu keiner Neuzerschneidung von Waldgebieten führt.

Zauneidechse

Eine Störung der Zauneidechse während der Fortpflanzungszeit der Art ist unter anderem durch baubedingte Erschütterungen, durch Staubeinträge und durch optische Beunruhigung, ausgehend von Baumaschinen und Menschen, im Bereich des Baufeldes möglich. Diese Störungen sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt und die gestörten Individuen können als relativ unempfindliche Tiere in angrenzende gleichwertige Lebensräume ausweichen und nach Fertigstellung wieder in trassennahe Bereiche (teilweise mit trockenen Böschungen) einwandern.

Als weitere Störung ist die Behinderung der Funktionsbeziehungen durch die neue Straßentrasse anzusehen. Diese Störung wird jedoch durch den Bau, eine ausreichende Dimensionierung sowie die Gestaltung nach tierökologischen Gesichtspunkten von Brücken und Durchlässen weitestgehend minimiert (Schutzmaßnahme S 3 und S 4).

Besonders relevant sind entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Neuorganisation funktionaler Beziehungen bei der Querung des Ödbachtals (Brückenbauwerk mit Durchlass und Leiteinrichtungen), am Kirchbühl sowie im Bereich zwischen dem Teichgebiet am Orgelbühl und der Magerflächen am Pointbach" (jeweils Kleintierdurchlässe und Leiteinrichtungen). Zusätzlich gezielt unterstützt und gefördert werden die Vernetzungsfunktionen durch die Anlage einer Leitstruktur zwischen Ödbach und Kirchbühl (S 6 mit A 3) und die Anlage einer Leitstruktur zwischen den Teichketten am Orgelbühl (S 8).

Ferner entstehen durch die vorgesehene landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen (Gestaltungsmaßnahme G 1) neue straßenparallele Vernetzungsstrukturen sowie Trittsteinbiotope.

Damit bleiben die wichtigen Kernlebensräume der Zauneidechse (L1 „Komplexbiotop am Schulbiotop“, L3 "Komplexbiotop am Kirchbühl", L4 "Magerflächen am Pointbach") funktional miteinander verbunden.

Eine Abnahme der Populationsgröße im Gebiet und damit eine signifikante Auswirkung durch Störeffekte auf den lokalen Bestand der Zauneidechse können daher ausgeschlossen werden.

Knoblauchkröte

2012 wurden in einem mit Rohrkolben bestandenen Teich südlich von Plößberg Knoblauchkröten nachgewiesen:

Das Laichgewässer und der umgebende Landlebensraum werden durch das Vorhaben nicht tangiert, so dass hier keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen zu besorgen sind.

An Teichen im Bereich der Planfeststellungstrasse wurde die Art nicht festgestellt (Untersuchungen 2007/2008 inklusive Nachtkartierung). Unabhängig hiervon werden jedoch im Zuge der Konfliktminimierung im Bereich der Teichketten zwei Kleintierdurchlässe (inklusive Leiteinrichtungen) vorgesehen, so dass hier auch bei den „nicht saP-relevanten“ Amphibienarten betriebsbedingte Verluste einzelner Individuen sowie die Trennung von Funktionsbeziehungen vermieden werden.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt bei einem entsprechenden Angebot der Eiablage und Raupenfutterpflanze auch straßennahe Flächen bis hin zu Straßenböschungen. Signifikante Störungen (wie Lärm, Licht, Gischt) sind hier nicht zu unterstellen.

Für das betrachtete Vorhaben sind sie zudem mit Sicherheit auszuschließen, da die derzeit am West-, Nord- und Ostrand verlaufenden Straßen größtenteils zu öffentlichen Feld- und Waldwegen zurückgebaut oder ganz eingezogen und rekultiviert werden.

Weit verbreiterte, sogenannten „Allerweltsarten“

Bauzeitlich oder betriebsbedingt eventuell eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen und Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.

Arten, die im Naturraum "D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald", jedoch nicht auf den TK 6239 (auf denen das Vorhaben liegt) nachgewiesen sind

Bauzeitlich oder betriebsbedingt eventuell eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Überwintungs- und Wanderungszeiten oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche verstoßen nicht gegen das Störungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der eventuell im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen.

Arten, die im Naturraum "D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald" und auf den TK 6239 (auf denen das Vorhaben liegt) nachgewiesen sind, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Brutplatz) und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens aber nicht erfüllt sind

Bauzeitlich oder betriebsbedingt eventuell eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche verstoßen nicht gegen das Störungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der eventuell im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen.

Greifvögel

Greifvögel besitzen größere Reviere und reagieren – von der direkten Brutplatzwahl abgesehen - bei der Raumnutzung flexibel auf eintretende Nutzungs- und Strukturänderungen.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt eventuell eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der eventuell im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen.

Feldlerche

Es erfolgt keine großflächig wirksame „neue“ Verlärmung oder sonstige "Störung" des betroffenen Siedlungsgebietes, so dass projektbedingt allenfalls mit einer leichten Verschiebung der Revierzentren (im Nahbereich der Trasse) zu rechnen ist.

Signifikante Störungen, die sich erheblich nachteilig auf den lokalen Bestand (oder die lokale Population im Naturraum) auswirken, werden nicht unterstellt.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung (Planordner Unterlage 10.6) hat damit ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG / Art. 5 V-RL / Art. 12 FFH-RL

Der Begriff der Beschädigung wird für Lebensstätten im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher ne-

ben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen, wie beispielsweise durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Fledermäuse (Arten ohne regelmäßigen Aufenthalt im Wirkraum)

Durch den Bau der geplanten Straße werden keine Quartiere zerstört oder beeinträchtigt. Ein Verstoß gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt nicht.

Wasserfledermaus

Projektbedingt erfolgt keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Bei den wenigen, in der Nachbarschaft zu Teichen stehenden Gehölzen, die für den Bau der Trasse gerodet werden müssen, handelt es sich um schwächerwüchsige Bäume oder Sträucher ohne ein geeignetes Quartierangebot (Baumhöhlen) für die Wasserfledermaus. Diesbezüglich erfolgten mehrfache Kontrollen in den Jahren 2007 und 2008.

Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus

Im Zuge der Baumaßnahme werden keine Quartiere der Zwergfledermaus und der Zweifarbfledermaus beseitigt. Projektbedingt erfolgt damit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

Biber

Durch die Straßenführung kommt es zu einem Eingriff in die Teichkette nördlich des Orgelbühl. Am Westrand wird hier ein Teil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte überbaut und funktional durchschnitten.

Durch die verbleibenden Teiche östlich und südlich der geplanten Trasse, bleiben die ökologischen Funktionen der Lebensstätte jedoch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Fischotter

Der Fischotter ist im Bereich des Vorhabens als regelmäßiger Nahrungsgast anzusehen. Fortpflanzungsnachweise aus dem Bereich der unmittelbar vom Vorhaben betroffenen Teichkette am Pointbach NNW von Plößberg (L5) liegen nicht vor. Anhand der Lage in der „offenen“ Kulturlandschaft zwischen Plößberg und Schönkirch sowie der Nachbarschaft zur Kreisstraße TIR 12 und den hiermit verbundenen Störungen wird diese Teichkette auch nicht als potenzielle Fortpflanzungsstätte eingestuft. Als solche stehen westlich, südlich und nördlich von Plößberg wesentlich besser geeignete, störungsarme Waldbereiche mit Gewässern abseits von Siedlungen und Straßen zur Verfügung.

Eine Schädigung essenzieller Lebensstätten des Fischotters durch das Vorhaben ist folglich nicht zu besorgen.

Haselmaus

Aus dem Trassenbereich sind keine Nachweise bekannt und aufgrund des Verlaufes außerhalb des Waldes auch nicht zu erwarten. Eine Auswirkung auf die Funktionalität der Lebensstätten ist ausgeschlossen.

Luchs

Projektbedingte Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden nicht unterstellt, da die Trasse weitestgehend außerhalb des Waldes verläuft, und zu keiner Neuzerschneidung von Waldgebieten führt.

Zauneidechse

Im Zuge der Baumaßnahmen werden keine Flächen überbaut, die potenziell oder tatsächlich besonders gut als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse geeignet sind.

Die ökologische Funktion überbauter Trittsteinbiotop wird durch ein entsprechendes Flächenangebot im Umfeld der Trasse übernommen.

Zudem werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 sowie A 4.1 und A 4.2 neue Lebensräume für die Zauneidechse gestaltet, so dass diese zeitnah als

Lebensraum genutzt werden können. Eine funktionale Anbindung an das wichtige Lieferbiotop am Kirchbühl wird durch die Anlage von Vernetzungsstrukturen erreicht (A 3 in Verbindung mit S 3 und S 2 sowie S 4). Eine vorzeitige Herstellung dieser Ausgleichsflächen ist angesichts der großen und stabilen Population nicht erforderlich.

Knoblauchkröte

Das Laichgewässer und der umgebende Landlebensraum werden durch das Vorhaben nicht tangiert, so dass hier keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen zu besorgen sind.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Durch das Vorhaben erfolgen keine baulichen Eingriffe in den Komplexlebensraum am Geißbühl. Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Schädigungsverbot sind demnach nicht zu besorgen.

Weit verbreitete Vogelarten, sogenannte „Allerweltsarten“

Es erfolgen keine vorhabenbedingten Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Arten, die im Naturraum "D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald", jedoch nicht auf den TK 6239 (auf denen das Vorhaben liegt) nachgewiesen sind

Vorhabenbedingt erfolgen keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Arten, die im Naturraum "D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald", und auf den TK 6239 (auf denen das Vorhaben liegt) nachgewiesen sind, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Brutplatz) und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens aber nicht erfüllt sind

Es erfolgen keine vorhabenbedingten Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Greifvögel

Brutplätze und deren direktes Umfeld, der hier relevanten Arten, sind vom Vorhaben nicht betroffen (keine baulichen Eingriffe).

Verstöße gegen das Schädigungsverbot sind somit nicht zu besorgen.

Feldlerche

Die geplante Westumfahrung von Plößberg durchfährt, mit Ausnahme der Teiche und des Waldgebietes am Baubeginn, den Lebensraum der Feldlerche.

Als prognostizierte Verkehrsbelastung ergibt sich für die Ortsumgehung für das Prognosejahr 2030, je nach Abschnitt, ein Verkehrsaufkommen von 2.340 Kfz/24h bis 3.300 Kfz/24h (vergleiche Erläuterungsbericht).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) nimmt die Habitataignung von Acker- oder Grünlandflächen an Straßen mit einer Verkehrsmenge von unter 10.000 Kfz/24h in einem Korridor bis 100 m vom Fahrbahnrand um 20 % ab. Diesem Korridor können entlang der geplanten Trasse vier Reviere zugeordnet werden, wobei zwei dieser Reviere gleichzeitig innerhalb des 100 m Korridors an bereits bestehenden Straßen liegen (St 2172 vor Plößberg am Wirtsbühl, Kreisstraße TIR 12 nördlich von Plößberg). Ein weiteres „straßennahes“ Revier liegt an der bestehenden St 2172 nordöstlich von Plößberg.

Mehrfache Beobachtungen singender Männchen, teilweise unmittelbar, neben den vorhandenen Straßen lassen hier keine augenfälligen Störeffekte im Hinblick auf die Besiedlung und die Besiedlungsdichte erkennen. Steuernd auf die Verteilung der Feldlerche wirkt – wie auch andernorts vielfach festgestellt - die Art und Intensität der Landnutzung (Acker), eine gewisse Mindestausstattung der Landschaft mit geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten sowie der offene Landschaftscharakter ein.

Nachdem das Vorhaben auf diese Faktoren keinen Einfluss nimmt, kann auch mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Betrieb der geplanten Straßentrasse keinen quantitativen Einfluss auf das (Brut-) Vorkommen der Feldlerche im Raum um Plößberg nehmen wird.

Die Offenlandflächen rechts und links der geplanten Trasse sind ausreichend groß um von der Feldlerche weiterhin besiedelt werden zu können. Als (anlagen- und betriebsbedingte) Wirkungen sind hier allenfalls lokale Verschiebungen der Revierzentren zu erwarten. Die ökologische Funktion der Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche bleibt jedoch erhalten.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Planfeststellungsunterlage 10.6b) damit ergeben, dass bei Einhaltung Konflikt vermeidender Maßnahmen durch das geplante Bauvorhaben, mit Ausnahme der Zauneidechse und der Feldlerche, bei keiner sonstigen Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt werden. Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen. Bei diesen so genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich nicht um reine Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, sondern um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese können zum Teil auch auf Ausgleichsflächen erfolgen. Diese Maßnahmen dürfen hier berücksichtigt werden (Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, Kap. II.3.4d und BVerwG, Urteil vom 18. März 2009, 9 A 39.07). Beanstandungen der Naturschutzbehörden und der Naturschutzvereinigungen wurden nicht vorgebracht.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten der besonders geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Das Bauvorhaben hat daher keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population oder im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet der Arten.

Für die Arten, die im Planungsgebiet vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt

bleiben und Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben sind.

Die Prüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass, mit Ausnahme der Zauneidechse und der Feldlerche, bei keiner sonstigen Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Eine Ausnahme von den Verboten ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG daher lediglich für die Zauneidechse und die Feldlerche erforderlich.

2.3.5.1.2.5 Erteilung einer Ausnahme

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die oben genannten besonders und streng geschützten Arten nicht ausreichend ausgeschlossen werden kann, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden für die Zauneidechse sowie die Feldlerche unterstellt. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Insoweit wird auf Teil C. Ziffer 2.2 des Beschlusses verwiesen. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c FFH-RL (vergleiche BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, 4 A 1073.04). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG.

Weiter sind die Nachweise zu erbringen, dass für das geplante Vorhaben keine zumutbare Alternativen gegeben sind und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert. Bezogen auf das hier betrachtete Vorhaben ist dies aus nachgenannten Gründen der Fall.

Zauneidechse

Eine zumutbare Alternative beziehungsweise Möglichkeit zur Vermeidung des Verbotstatbestandes für die Zauneidechse besteht nicht, da die Art um Plößberg (und weit darüber hinaus) in geeigneten Lebensräumen regelmäßig zu finden ist. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand müsste deshalb beispielsweise auch bei einer anderen „Feintrassierung“ der Planfeststellungstrasse, ebenso wie bei einer südöstlichen Trasse der Ortumgehung als erfüllt angenommen werden.

Durch die Schutzmaßnahme S 3 und S 4 mit S 6, A 3, A 8 und G 1 wird eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen. Ferner sind die vorgesehenen Lebensraumoptimierungen und -neuanlagen auf den Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A2 sowie A 4.1 und A 4.2 so konzipiert, dass damit auch die möglichen baubedingten Verluste von Individuen kompensiert werden. Eine Verschlechterung des lokal günstigen Erhaltungszustandes ist damit ausgeschlossen, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene, welche im Wesentlichen von der großflächigen Landnutzung abhängig ist, wird nicht behindert.

Feldlerche

Besonders auf den Äckern am Wirtsbühl und Kirchbühl muss im Baufeld der geplanten Trasse im Zeitraum zwischen Ende März und Anfang April sowie Ende Juli mit dem Vorhandensein von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln der Feldlerche gerechnet werden. Auf Basis einer streng individuenbezogenen Auslegung des Tötungsverbots (vergleiche Unterlage 10.6b Kapitel 1.3) wird deshalb vorsorglich ein baubedingter Verstoß (beispielsweise durch die Baufeldräumung und / oder Fahrzeugbewegungen im Bereich des Baufeldes) gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angenommen. Wie bei der Zauneidechse lässt sich dies auch in Bezug auf die Feldlerche bei einer anderen „Feintrassierung“ der Planfeststellungstrasse oder einer Trassenführung im Südosten von Plößberg nicht vermeiden, da die Feldlerche hier auch auf Ackerflächen allgemein verbreitet ist. Die Unterbindung oder das Aussetzen potenziell die Feldlerche (und deren Entwicklungsstadien) gefährdender Arbeiten während der Frühjahrs- und Sommermonate ließen sich nur mit unzumutbaren bauzeitlichen Einschränkungen erreichen. So müssten beispielsweise über einen Zeitraum von etwa fünf Monaten hin dauerhaft Aktivitäten unternommen werden, die eine Ansiedlung und/oder Brut auf Acker- und Wiesenflächen innerhalb des Baufeldes unterbinden.

Der vorhabenbedingt mögliche Ausfall einzelner Bruten im Zuge der zeitlich begrenzten Baumaßnahme liegt quantitativ mit Sicherheit innerhalb (beziehungsweise aller Voraussicht nach weit unterhalb) von Bestandsschwankungen, wie sie auch derzeit durch die Landbewirtschaftung und/oder natürlicher Faktoren (Prädatoren, Wettergeschehen) ausgelöst werden können. Eine relevante Verringerung der Bestandsdichte durch das Vorhaben oder gar eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist damit jedenfalls nicht zu prognostizieren.

Fazit

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es somit nicht. Die gewählte Lösung ist gegenüber anderen Trassenführungen (hier: andere Feintrassierung der Planfeststellungsstrasse oder „Südostvariante“) hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie, europäische Vogelarten) als „gleichwertig“ beziehungsweise „nicht schlechter“ einzustufen. Eine grundsätzlich andere, sowohl hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft als auch der Verkehrswirksamkeit, zufrieden stellende Lösung liegt nicht vor. Planungsalternativen, die die verkehrlichen Ziele des Bauvorhabens ebenfalls in zumutbarer Weise erfüllen könnten, sind nicht erkennbar und würden zu keiner geringeren Betroffenheit der geschützten Arten führen.

Es steht daher keine für die betroffene Zauneidechse und die Feldlerche günstigere bedarfsgerechte und die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Neubau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne und kann keine „zumutbare Alternative“ und „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Neubau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populati-

onen der Zauneidechse und der Feldlerche bleiben jedoch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand und in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 14.06.2007, C-342/05) aus. Unter außergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, 4 B 62.08).

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe ii FFH-RL die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 FFH-RL bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen, vergleiche § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG. Der in Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, was bedeutet, dass die jeweilige Art langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben wird. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden. Auf die Zielsetzungen der V-RL wird sich das Vorhaben ebenfalls nicht erheblich auswirken.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlage 10.6b Bezug genommen.

Für die Zauneidechse und die Feldlerche wird daher (vorsorglich) eine Ausnahme erteilt.

2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten, vergleiche § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG. Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange durch die in

§ 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen konkretisiert. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen, vergleiche § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planmappe, Unterlage 10.1b, 10.2 und 10.3 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu; sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Konfliktminimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 10.1b Kapitel 4.3 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten und eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, 4 C 44.87). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18. März 2009, 9 A 40.07).

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992, 4 A 4.92) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlagen 10.1b) verwiesen.

2.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Im Gegensatz zur früher geltenden Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes, sind jetzt neben Ausgleichsmaßnahmen auch Ersatzmaßnahmen möglich, vergleiche § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen sowie Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den so genannten gemeinsamen Grundsätzen vom 21. Juni 1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet (siehe Planfeststellungsunterlage 10.1b, Kapitel 5.1).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 f. BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 10.1 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Auswirkungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Beeinträchtigung von Lebensräumen

- Konfliktbereich 1: Querung von Wald am Todtenbach mit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Konfliktbereich 2: Querung des Ödbachtales
- Konfliktbereich 3: Querung der landwirtschaftlichen Flur am „Kirchbühl“

- Konfliktbereich 4a: Querung des Teichgebietes mit angrenzenden Gehölz- und Offenlandstrukturen zwischen Plößberg und Schönkirch, Lebensraum L5
- Konfliktbereich 4b: Querung des Teichgebietes zwischen Plößberg und Schönkirch, Lebensraum L6
- Konfliktbereich 5: Bau der St 2172 im Bereich TIR 12 auf landwirtschaftlicher Flur (Ersatz der TIR 12)

Beeinträchtigungen des landschaftlichen Funktionsgefüges

- Konfliktbereich 2: Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen im Ödbachtal
- Konfliktbereich 4: Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen im Umfeld der Teichketten.

Beeinträchtigung von Flächen mit Bedeutung für abiotische Schutzgüter

Schutzgut Boden:

Verlust von überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden und ihrer Funktionen durch Versiegelung und Überbauung (Straßen, Wege) sowie Beeinträchtigung der an die Fahrbahn angrenzenden Böden durch Schadstoffeinträge (Konfliktbereiche 1 bis 5).

Schutzgut Wasser:

Flächen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag:

- Mögliche Gefährdung der hoch anstehenden, gegenüber Schadstoffeintrag empfindlichen Grundwasservorkommen in den Bereichen im Talraum des Ödbaches (Konfliktbereiche 2) und im Talraum des Pointbaches (Konfliktbereich 4) durch verkehrsbedingte Auswirkungen (Emissionen, Risiko des Schadstoffeintrags bei Unfällen)
- Mögliche Gefährdung der gegenüber Schadstoffeintrag empfindlichen Oberflächengewässer (Ödbach, Teichketten) durch bau- und verkehrsbedingte Auswirkungen (Eintrag von Schwemm- und Feinmaterial, Emissionen, Risiko des Schadstoffeintrags bei Unfällen) (Konfliktbereiche 2, 4 und 5).

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Beeinträchtigung des landschaftlichen Erscheinungsbildes durch technische Überprägung durch den Straßenkörper mit Einschnitten und Dämmen (Konfliktbereich 1 bis 5).

Beeinträchtigungen der natürlichen Erholungseignung

Beeinträchtigung von Landschaftsausschnitten mit Qualität der natürlichen Erholungseignung, insbesondere durch verkehrsbedingte Emissionen (Konfliktbereich 1 bis 5).

Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahmen - Zusammenfassung mit Faktoren

Art der Beeinträchtigung	Beeinträchtigte Fläche	Faktor	Ausgleichserfordernis
A) Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung			
<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Veränderungen von Biotopflächen <ul style="list-style-type: none"> - <u>wiederherstellbare Biotope mit kurzer Entwicklungszeit (GS 1.1):</u> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, Stillgewässer ohne bzw. mit geringer Lebensraumfunktion - <u>wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit (GS 1.2):</u> <ul style="list-style-type: none"> - Bach, naturnah, vegetationsarm; Hecke, naturnah; Hochstaudenflur feucht-nasser Standorte; Magerer Altgrasbestand, Grünlandbrache; Feldgehölz, naturnah; Großröhricht an bewirtsch. Teichen; Feuchtgebüsch; Gewässer-Begleitgehölz (linear) • Mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotope (GS 5.1) <ul style="list-style-type: none"> - Bach, naturnah, vegetationsarm; Feuchtgebüsch; Fließgewässer; Gewässer-Begleitgehölz (linear); Großröhricht an bewirtsch. Teichen; Hecke, naturnah; Hochstaudenflur feucht-nasser Standorte; 	0,93 ha	1,0	0,93 ha
	0,27 ha	1,5	0,405 ha
	0,39 ha	0,5	0,195 ha
Summe A)	1,59 ha		1,53 ha

B) Auswirkungen auf das landschaftliche Funktionsgefüge:			
• Zusätzliches Erfordernis für Beeinträchtigungen von Tierarten und seltenen Biotopkomplexen (GS 7)			
- Zusätzliches Erfordernis zum Ausgleich der Trennwirkung von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensräumen und Arten westlich und	-*)		2,761 ha
Summe B)			2,761 ha
C) Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss:			
• Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung durch Einbringung technischer Bauwerke	-*)		-
Summe C)			-
D) Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima) (GS 3):			
• Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (GS 3.1): Acker, Wirtschaftsgrünland, mit dazwischen liegenden Kleinstrukturen	2,08 ha	0,3	0,624 ha
• Versiegelung von forstwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (GS 3.2) Vorwald, Laub(misch)-wald und –forst, Nadelwald und -forst	0,11 ha	1,0	0,110 ha
• Dauerhafte Entsiegelung von Straßenflächen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen	-0,25 ha	0,3	-0,075
Summe D)	1,94ha		0,659 ha
Gesamtsumme A) bis D):	3,53 ha		4,95 ha

Auf Grundlage des planerischen Leitbildes für die Entwicklung des Plangebiets und die beeinträchtigten Funktionen und Werten von Naturhaushalt und Landschaftsbild, wurde das Ausgleichskonzept entwickelt. Das Ausgleichskonzept umfasst folgende Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs:

Flächen-Nr.	Beschreibung	Gesamtfläche	Anrechenbare Fläche
Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes			
A 1	Anlage eines Komplexlebensraums im Ödbachtal (Ostteil)	0,61 ha	0,57 ha
A 2	Anlage eines Komplexlebensraums im Ödbachtal (Westteil)	0,85 ha	0,84 ha

Flächen-Nr.	Beschreibung	Gesamtfläche	Anrechenbare Fläche
Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes			
A 1	Anlage eines Komplexlebensraums im Ödbachtal (Ostteil)	0,61 ha	0,57 ha
A 2	Anlage eines Komplexlebensraums im Ödbachtal (Westteil)	0,85 ha	0,84 ha
A 3	Anlage einer Vernetzungsstruktur an der GVS Plößberg-Schönkirch	0,05 ha	0,05 ha
A 4.1	Erweiterung des Zauneidechsenlebensraums am Pointbach (Westteil)	0,03 ha	0,03 ha
A 4.2	Erweiterung des Zauneidechsenlebensraums am Pointbach (Ostteil)	0,04 ha	0,04 ha
A 5	Anlage eines Komplexlebensraums nördlich von Dreihöf	1,64 ha	1,64 ha
A 6	Anlage eines Komplexlebensraums nordwestlich von Dreihöf	1,28 ha	1,28 ha
A 7	Anlage eines Komplexlebensraums südwestlich von Dreihöf	0,53 ha	0,53 ha
Summen		5,03 ha	4,98 ha

Insgesamt sind die in der Unterlage 10.1b Kapitel 5.3 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in den Naturhaushalt und der Erholungseignung so geplant, dass sie auch zur Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild dienen. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden sowohl durch die Ausgleichsmaßnahmen als auch durch die umfangreichen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (G1 und G2) ausgeglichen; das Landschaftsbild wird damit landschaftsgerecht wiederhergestellt. Die Maßnahmen sind so konzipiert, dass auch pflanzen- und tierökologische Belange berücksichtigt werden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlage 10.1b Kapitel 5 Bezug genommen. Auf die Auflagen unter Teil A. Ziffer 3.4 des Beschlusses wird hingewiesen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen

zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht. Eine zusätzliche Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen durch naturschutzrechtliche Ausgleichmaßnahmen wird vermieden, vergleiche § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf, besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG, Urteil vom 23. August 1996, 4 A 29.95). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 9.1, 9.2 und 9.3) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde, vergleiche Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Teil A. Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten, vergleiche § 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG.

2.3.6 **Gewässerschutz**

2.3.6.1 **Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, wie für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt. Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden.

Die unter Teil A. Ziffer 4.3 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Neubaus.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung dieser festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang:

Beseitigung von Fischteichen (Bau-km 1+610 und 1+870 bis 2+090)

Für den beeinträchtigten Fischteich bei Bau-km 1+610 können mit Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Amphibiendurchlass, verschiedene Gestaltungsmaßnahmen, Bereitstellung von Ausgleichsflächen), auf Grundlage des ermittelten Eingriffsumfangs, erhebliche und nachhaltige Umweltauswirkungen im Sinne der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.

Verlegung des Ödbaches

Der „Ödbach“ ist bereits jetzt begradigt und weist in weiten Teilen eine gepflasterte Sohle auf. Wegen des anschließenden vorhandenen Bodenreliefs kann ein naturnaher Ausbau nur moderat ausfallen. Der zukünftige Bachlauf kommt im Bereich der zukünftigen Ausgleichsfläche A 1.1 zum Liegen. Die Bachverlegung lässt somit keine erhebliche nachhaltigen negativen Auswirkungen befürchten, sondern es werden sich insgesamt positive Entwicklungen für den Lebensraum einstellen. Der Retentionsraum wird durch die Bachverlegung ebenfalls nicht beeinträchtigt. Auch hier sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen und in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen, vergleiche § 55 Abs. 2 WHG. Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen. Die Einleitungsstellen sind unter Teil A. Ziffer 4.3.2 des Beschlusses näher bezeichnet.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 f. WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG

nicht erfasst, sondern unter Teil A. Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Teil A. Ziffer 4.3 des Beschlusses angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat im Anhörungsverfahren keine weiteren Einwendungen erhoben, so dass das erforderliche Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 BayWG als gegeben angesehen wird.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die in den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbauten gemäß §§ 67 ff. WHG werden von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst, vergleiche § 75 Abs. 1 BayVwVfG. Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden, vergleiche Art. 58 Abs. 2 und 3 BayWG.

2.3.7 Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

2.3.7.1 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Im Einzelnen wird auf die Grunderwerbspläne und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 9.1 bis 9.3) verwiesen. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Die von der Landwirtschaft geforderten ortsnäheren Varianten 1 und 2 würden für die eigentliche Trassenführung flächenmäßig mehr in die Belange der Landwirtschaft eingreifen. Auf die Beurteilung der Varianten unter Teil C. Ziffer 2.3.2.6 wird hierbei verwiesen. Zudem würden diese Varianten aus artenschutzrechtlichen Gründen zu deutlich größeren Zerstörungen von Lebensräumen und Biotopen (Biotop-Komplex

am Kirchbühl“ und den Biotop-Komplex (mit Weiherkette) südlich der Kläranlage sowie dem Teichgebiet am „Orgelbühl“) führen und Funktionsachsen zerstören. Dadurch würde der Erhaltungszustand der im Planungsraum vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL deutlich verschlechtert werden, was wiederum einen erheblichen Mehraufwand an trassennahen Kompensationsmaßnahmen (zusätzliche Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen) zur Folge hätte.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- und Durchschneidungen sowie Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich erforderlicher, sonstiger Wege- und Straßenbeziehungen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 9 ha Fläche benötigt. Davon werden rund 6,8 ha landwirtschaftliche Fläche (einschließlich Kleinstrukturen ohne Biotopwert sowie der straßennahen Auffüllflächen) neu benötigt. Der Querschnitt sowie die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird wieder angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

2.3.7.2 Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

2.3.7.3 Jagd- und Fischereiwesen

Belange des Jagd- und Fischereiwesens werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

2.3.8 Sonstige öffentliche Belange

2.3.8.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A. Ziffer 3.1 und 3.3 des Beschlusses wird verwiesen.

2.3.8.2 Denkmalschutz

Den Forderungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung B Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte, München (Schreiben vom 9. Oktober 2013) wurde in Teil A. Ziffern 3.1.4 und 3.7.1 des Beschlusses entsprochen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Gelegenheit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Die unter Teil A. Ziffer 3.7.1 des Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleisten, Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen und im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen.

2.4 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben beziehungsweise hinsichtlich deren Einwendungen im Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte, sind:

- Ameisenschutzverein Hirschberg e.V., Nabburg

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.Opf.
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Angelsportverein 92717 Reuth b. Erbdorf e.V.
- Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayernwerk AG, Regensburg
- Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei, Regensburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg
- Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg
- E.ON Netz GmbH, Bamberg
- Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Oberpfälzer Waldverein, Weiden i.d.Opf.
- PLEdoc GmbH, Essen
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Neustadt/WN
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V., München
- TenneT TSO GmbH, Bamberg
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe, Tirschenreuth

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben oder den Forderungen wurde durch Zusagen seitens des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach entsprochen.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 14. und 15. Juli 2016, die Roteintragungen sowie auf die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A. Ziffern 3. und 4.) wird verwiesen.

Die Stellungnahmen den Behörden wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen derjenigen Behörden behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen

nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (beispielsweise durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

Die Einwendungen, Stellungnahmen und Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

2.4.1 Markt Plößberg

Die zu Gemeindestraßen abzustufenden Kreis- und Staatsstraßen müssen in einem sehr guten Zustand übergeben werden. Die zu übergebenden Straßen sind vor der Übergabe zu sanieren. Besonders die Ortsdurchfahrt Plößberg von der Einmündung der St 2171 (Floßer Straße) bis zur Abzweigung der Staatsstraße nach Bärnau befindet sich in einem sehr schlechten Zustand und ist auf jeden Fall sanierungsbedürftig.

Würdigung:

Wenn gemäß Art. 9 Abs. 4 BayStrWG die Straßenbaulast wechselt, so hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er ihr in dem durch die bisherige Straßenklasse gebotenen Umfang genügt, insbesondere den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. Ist eine abzustufende Straße nicht ordnungsgemäß ausgebaut, so hat er dafür nur insoweit einzustehen, als der Ausbauzustand hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt.

Der Forderung wird somit im Rahmen der gesetzlichen Forderungen entsprochen.

Im Übrigen wird der Einwand, mangels gesetzlicher Grundlage, zurückgewiesen.

2.4.2 Wasserwirtschaftsamt Weiden

Das Wasserwirtschaftsamt forderte im Rahmen der Erörterung am 14. Juli 2016 nachträglich, dass die wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse für den Ablauf aus dem Regenrückhaltebecken auf 20 Jahre befristet werden.

Würdigung:

Die gehobene Erlaubnis und die Erlaubnis sind widerruflich. Auf die Auflagen unter Teil A. Ziffer 4.1.1 des Beschlusses wird verwiesen

Der Einwand wird daher zurückgewiesen, sofern er sich nicht dadurch erledigt hat.

2.4.3 Bayerischer Bauernverband

Schreiben vom 04.10.2013:

Abgesehen vom Flächenverbrauch durch die sehr großzügige Trassenführung werden mehrere Flächen so durchschnitten, dass künftig die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird. Hier wird grundlegend von dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Fläche abgewichen. Wir fordern daher, die Trassenwahl nochmals zu überdenken und eine verträgliche Variante zu wählen.

Würdigung:

Der Verbrauch an landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde so gering wie möglich gehalten. Es werden nur die für das Straßenbauvorhaben technisch erforderlichen Flächen sowie die von Gesetzes wegen erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen beansprucht.

Des Weiteren ist nicht erkennbar, inwieweit sich bei den weiteren Varianten weniger Probleme bei der Durchscheidung und Anbindung von Flächen ergeben sollen. Im Rahmen der Erörterung wurde vom Bayerischen Bauernverband vorgetragen, dass die gewählte Variante die größten Einschnitte in die landwirtschaftliche Struktur, in zusammenhängende Bewirtschaftungsstrukturen (insbesondere in das Grundstück mit der Fl. Nr. 432/2) aber auch in naturschutzfachlich wichtige Flächen, vornimmt. Die Variante „Nord 2“ wäre von den Nordvarianten für die Landwirtschaft die günstigste Lösung.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weist die Variante „Nord 2“ zwar flächenmäßig weniger in das konkret angesprochene Grundstück Fl. Nr. 432/2 auf,

durch eine Verschiebung Richtung Plößberg würde jedoch eine unwirtschaftliche Rest- (Dreiecks-) Fläche östlich der neuen Trasse entstehen.

Zudem würde sich aufgrund der Eingriffe in naturschutzfachliche wichtige Flächen (unter anderem in die Biotop gemäß amtlicher Biotopkartierung 6239-0041-001, 6239-0042-001 und 6239-0042-002) ein weiterer Ausgleichsbedarf ergeben, der sich wieder auf die gesamte Flächeninanspruchnahme auf landwirtschaftlich genutzt Flächen auswirkt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die plangegegenständliche Variante nach Abwägung aller Belange die verträglichste Lösung unter allen Varianten. Hinsichtlich der Variantenabwägung wird auf Teil C. Ziffer 2.3.2.6 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Bei km 0+200 müsste die Kreuzung weiter in Richtung Plößberg verlegt werden, um die Anbindung des bestehenden Flurweges zu gewährleisten. Im Planentwurf wird ein Teil des Flurweges eingezogen, über den die bestehende Scheune angefahren und bewirtschaftet wird.

Würdigung:

Auf die Unterlagen der Tektur B vom 19. Juni 2017 wird verwiesen.

Darin wurde die Anbindung des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges entsprechend geändert.

Dem Einwand wird entsprochen.

Die Überführung über den Ödbach (BW 2.01) bringt Probleme mit der weiteren Streckenführung in Richtung Schönkirch.

Würdigung:

Im Rahmen der Erörterung konkretisierte der Bayerische Bauernverband den Einwand. Dem Bauernverband ist es wichtig, dass die Erschließung aller in diesem Bereich befindlichen Flurstücke weiterhin ohne große Umwege gewährleistet ist.

Der Planfeststellungsbehörde ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die Überführung des Ödbaches nachteilig auf die Streckenführung in Richtung Schönkirch auswirken soll. Der öffentliche Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 436 wird geringfügig um etwa 70 m verlegt und wieder angebunden.

Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 500 wird über die St 2172 neu angebunden. Die westlich der Ortsumgehung an den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 500 angrenzenden Grundstücke sind daher weiterhin erschlossen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Fläche mit der Fl. Nr. 696 wird bei km 1+800 massiv durchschnitten. Zudem erfolgt keine Anbindung des Weges Fl. Nr. 695, so dass es in Richtung Schönkirch zu erheblichen Umwegen kommt. Die fehlende Querungsmöglichkeit bei km 2+000 führt ebenfalls zu erheblichen Mehrwegen, die es zu vermeiden gilt.

Würdigung:

Auf die Würdigung zum betroffenen Eigentümer unter Teil C. Ziffer 2.5.2.9 des Beschlusses wird verwiesen. Demnach ist ein Anschluss des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Fl. Nr. 695 an die St 2172 neu bei Bau-km 1+658 vorgesehen. Eine Querung der St 2172 neu ist über den damit im Versatz verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 695, Gemarkung Plößberg, möglich.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Schreiben vom 21.08.2017:

Unter der laufenden Nummer 5.07B wird im Bauwerksverzeichnis die kombinierte Kleintier- und Fischotter-Leiteinrichtung beschrieben.

In Verbindung damit ist vorgesehen, die öffentlichen Feld- und Waldwege bei Bau-km 1+574, 1+658 und 1 +641 mit einem Zauntor zu sichern.

Diese Tore stellen für die Land- und Forstwirtschaft ein erhebliches Bewirtschaftungserschweris dar, die so nicht hingenommen werden kann. Insbesondere bei Erntearbeiten können die Tore nicht geschlossen bleiben.

Aus unserer Sicht ist diese Maßnahme unverhältnismäßig und wird daher abgelehnt. Hilfsweise fordern wir für die Betroffenen eine entsprechende Entschädigung für diese Bewirtschaftungerschwernis.

Würdigung:

Bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 wurden im geplanten Trassenbereich an zehn Stellen nördlich und westlich von Plößberg Vorkommen des europarechtlich geschützten Fischotter (FFH- Richtlinie Anhang IV) festgestellt. Der Fischotter unterliegt gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG einem Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot. Dies lässt sich nur mit der vorgesehenen Schutzzaunung inklusive der Toranlagen gewährleisten. Nur so kann ein Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Entschädigung sowie der Aufrechterhaltung der Grundstückerschließungen wird ergänzend auf die Auflagen unter Teil A. Ziffer 3.6.1 und 3.6.3 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.4.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg

Bei Bau-km 0+200 ist die Anfahrt zur bestehenden Feldscheune sicher zu stellen. Auf dem neu zu bauenden Wegabschnitt zur Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Fl. Nr. 423 ist bereits eine Einfahrt geplant. Diese ist mit dem Eigentümer hinsichtlich ihrer Lage abzustimmen.

Würdigung:

Es wird auf die Unterlagen der Tektur B vom 19. Juni 2017 verwiesen.

Darin wurde die Anbindung des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges entsprechend geändert.

Insofern wird dem Einwand entsprochen.

2.4.5 Landratsamt Tirschenreuth – SG 31 Technischer Umweltschutz

Schreiben vom 08.10.2013:

Anzumerken ist, dass in den untersuchten Baugebieten nur derzeit bestehende Wohnhäuser berücksichtigt wurden. Tatsächlich verfügt die Gemeinde Plößberg in mehreren Bereichen noch über beplante, aber derzeit noch unbebaute Flächen, die grundsätzlich im Einwirkungsbereich der St 2172 neu liegen.

Da die Flächen ausnahmslos im Geltungsbereich von (nach Kenntnisstand beim Technischen Umweltschutz) rechtswirksamen Bebauungsplänen liegen, sind sie nach hiesiger Auffassung grundsätzlich als mögliche Immissionsorte für Verkehrslärmimmissionen aus der geplanten Ortsumgehung zu berücksichtigen. Damit erhebt sich die Frage, ob die von der Planungsbehörde gewählten Immissionsorte (Berechnungspunkte) als richtig beziehungsweise repräsentativ für die Beurteilung des Verkehrslärms anzusehen sind. Dies trifft insbesondere auf den Immissionsort 2 zu, der einen deutlich größeren Abstand zur künftigen Trasse der St 2172 besitzt als die westliche Grenze des Baugebiets Kirchbühl - 4. BA.

Würdigung:

Die Art der zu schützenden Anlagen und Gebiete ergeben sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen (vergleiche § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV).

Die Gemeinde Plößberg hat am 21. Dezember 2000 folgende rechtswirksamen Bebauungspläne (Baugebiete „WA“) im Einwirkungsbereich der St 2172 neu vor der Auslegung der Planunterlagen bekannt gemacht:

- Kirchbühl – BA IV (Satzungsbeschluss: 03.04.2000)
- Orgelbühl (Satzungsbeschluss: 04.09.2000)
- Steinfeld 2 (Satzungsbeschluss: 04.09.2000)

Deshalb sind die insoweit geltenden Immissionsgrenzwerte für reine und allgemeine Wohngebiete anzusetzen (vergleiche § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV). Maßgebender Immissionsort ist die Außenfassade des nach dem Bebauungsplan zulässigen nächstgelegenen Gebäudes.

Das Baugebiet „Kirchbühl – BA IV“ befindet sich mit einem Abstand von mindestens 260 m am nächsten zur geplanten Trasse der St 2172 neu.

Ausweislich der Ergebnisse der ergänzten schalltechnischen Berechnungen beträgt der maximale Beurteilungspegel des von der St 2172 neu ausgehenden Verkehrslärms an den Berechnungspunkten 7A und 8:

- Berechnungspunkt 7A: 44 dB(A) tags und 34 dB(A) nachts
- Berechnungspunkt 8: 41 dB(A) tags und 32 dB(A) nachts

Insoweit werden die maßgebenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein „Allgemeines Wohngebiet“ in Höhe von 59 dB(A) Tags und 49 dB(A) nachts nicht erreicht oder überschritten.

Das Baugebiet „Steinfeld 2 befindet sich mit einem Abstand von mindestens 330 m zur geplanten Trasse der St 2172 neu.

Ausweislich der Ergebnisse der ergänzten schalltechnischen Berechnungen beträgt der maximale Beurteilungspegel des von der St 2172 neu ausgehenden Verkehrslärms an dem Berechnungspunkt 6:

- Berechnungspunkt 6: 40 dB(A) tags und 31 dB(A) nachts

Insoweit werden die maßgebenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein „Allgemeines Wohngebiet“ in Höhe von 59 dB(A) Tags und 49 dB(A) nachts nicht erreicht oder überschritten.

Das Baugebiet „Orgelbühl“ befindet sich mit einem Abstand von 370 m noch weiter entfernt zur geplanten Trasse der St 2172 neu.

Ausweislich der Ergebnisse der ergänzten schalltechnischen Berechnungen beträgt der maximale Beurteilungspegel des von der St 2172 neu ausgehenden Verkehrslärms an dem Berechnungspunkt 9:

- Berechnungspunkt 9: 44 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts

Insoweit werden die maßgebenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein „Allgemeines Wohngebiet“ in Höhe von 59 dB(A) Tags und 49 dB(A) nachts nicht erreicht oder überschritten.

Auf die Unterlage 11b wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

An den Immissionsorten 3 und 4 liegen Grenzwertüberschreitungen in beiden Beurteilungszeiträumen (Tag und Nacht) vor, wobei diese am Immissionsort 4 mit 8 dB(A) tagsüber und 10 dB(A) nachts sogar sehr massiv ausfallen und als kritisch anzusehen sind. Aus der obigen Tabelle ist weiterhin ersichtlich, dass die Planungsbehörde trotz der Grenzwertüberschreitungen an den Immissionsorten 3 und 4 für diese keinen Anspruch auf Lärmschutz erkennt. Die Begründung dafür sieht sie offensichtlich in der Anwendung der Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV, das heißt, sie stuft den Bau der Ortsumgehung letztendlich als nicht wesentliche Änderung ein. Nach hiesiger Auffassung stellt die geplante Ortsumgehung der St 2172 jedenfalls den (Neu-) Bau einer (öffentlichen) Straße dar, womit die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung gelten und einzuhalten sind. Für den Technischen Umweltschutz ist derzeit also nicht ersichtlich, warum an den Immissionsorten 3 und 4 kein Anspruch auf Lärmschutz besteht. Dies gilt auch unter der Annahme, dass dort zwei Verkehrswege einwirken - nämlich die bestehende Kreisstraße TIR 2 und die geplante Trasse der Staatsstraße St 2172 - und beide Geräuschbeiträge leisten, die sich dort zu den errechneten Beurteilungspegeln (Summenpegel) aufaddieren. Die im Zuge der Ortsumgehung erforderlichen baulichen Änderungen an der Kreisstraße TIR 2 werden unmittelbar vom Neubau der St 2172 ausgelöst.

Die Immissionsorte 3 und 4 bilden das Wohnhaus „Tirschenreuther Straße 6“ und der Immissionsort 5 das Wohnhaus „Tirschenreuther Straße 8“ ab. Auffällig an den Ergebnissen für diese beiden Wohnhäuser ist zunächst der große Unterschied bei den Beurteilungspegeln, die am Wohnhaus „Tirschenreuther Straße 6“ deutlich höher sind als beim lediglich rund 10 Meter weiter östlich gelegenen Wohnhaus „Tirschenreuther Straße 8“. Die Ursache hierfür dürfte wohl die Doppelbelastung dieser Wohnbebauung durch die westlich vorbeiführende Kreisstraße TIR 2 und die nördlich vorbeiführende Staatsstraße St 2172 neu sein, wobei das Wohnhaus „Tirschenreuther Straße 6“ auf Grund seines geringeren Abstands den Geräuschen aus der Kreisstraße TIR 2 stärker ausgesetzt ist als das Wohnhaus „Tirschenreuther Straße 8“.

Würdigung:

Die Schalltechnischen Berechnung von 2013 wurde im Rahmen der Tektur B vom 19. Juni 2017 berichtigt, da in der Berechnung 2013 fälschlicherweise der Summenpegel aus den Verkehrswegen der St 2172, Gemeindestraßen und der Kreisstraße TIR2 für die Beurteilung angesetzt wurde. Daher resultieren auch die großen Unterschiede der Beurteilungspegel bei den Gebäuden „Tirschenreuther Straße 6 und 8“.

Der Beurteilungspegel bezieht sich jedoch ausschließlich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden. Bei der berichtigten Berechnung ist daher nur die Belastung durch die Ortsumgehung im Zuge der St 2172 berücksichtigt. Dies entspricht den Vorgaben der 16. BImSchV i.V.m.d. VLärmSchR97.

Zudem wurde bei der Schalltechnischen Berechnung von 2013 bei der künftigen Gemeindeverbindungsstraße die Verkehrsbelastung über den Ausbaubereich hinaus angenommen. Dies ist nicht notwendig.

Die Abhandlung der Betroffenheit des Anwesens „Tirschenreuther Straße 6“ (als am stärksten betroffenes Anwesen) im Zuge der bisherigen Kreisstraße TIR 2 (beziehungsweise zukünftigen Gemeindeverbindungsstraße) hinsichtlich Neubau der Ortsumgehung sowie Verkehrsverlagerungen (Prüfung wesentliche Änderung) gestaltet sich demnach wie folgt:

1. Neubau der St 2172:

Der Bau der Ortsumgehung der St 2172 neu stellt von Bauanfang bis Bauende insgesamt einen (Neu-) Bau im Sinne des § 1 Abs. 1 der 16.BImSchV dar.

Ausweislich der Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen beträgt der maximale Beurteilungspegel des ausschließlich von der St 2172 neu ausgehenden Verkehrslärms an diesem Gebäude:

- Berechnungspunkte 3: 50 dB(A) tags und 41 dB(A) nachts
- Berechnungspunkt 4: 47 dB(A) tags und 38 dB(A) nachts

Die für ein „Allgemeines Wohngebiet“ einzuhaltenen Grenzwerte von 59 dB/A tags und 49 dB/A nachts werden daher nach Angaben des Vorhabenträgers durch den von der St 2172 neu ausgehenden Verkehrslärm nicht überschritten.

2. Prüfung der Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung auf der TIR 2

Das Gebäude „Tirschenreuther Str. 6“ weist nach Angaben des Vorhabenträgers zum befestigten Fahrbahnrand der bestehenden Kreisstraße TIR 2 lediglich eine Entfernung von etwa 4 m auf.

Ausweislich der hierfür vom Vorhabenträger vorgelegten Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen beträgt der maximale Beurteilungspegel des von der Kreisstraße TIR 2 ausgehenden Verkehrslärms demnach an diesem Gebäude:

Im Prognosefall 2030 (DTV 3.060 Kfz/24h; SV 320 Fz/24h):

- Berechnungspunkt 3: 63,5 dB(A) tags und 54,3 dB(A) nachts
- Berechnungspunkt 4: 67,6 dB(A) tags und 58,3 dB(A) nachts

Im Planungsfall 2030 (DTV 3.460 Kfz/24h; SV 180 Fz/24h):

- Berechnungspunkt 3: 62,8 dB(A) tags und 53,7 dB(A) nachts
- Berechnungspunkt 4: 66,7 dB(A) tags und 57,5 dB(A) nachts

Da die Beurteilungspegel sowohl für die Berechnungspunkte 3 als auch 4 weder um mindestens +3 dB/A erhöht noch auf 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts erhöht werden, kann eine wesentliche Änderung auf der Kreisstraße TIR 2 im Sinne der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung ausgeschlossen werden.

3. Ein Anspruch auf (weitergehenden) Schallschutz aus der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht für Gesundheit und Eigentum

Ein Anspruch auf (weitergehenden) Schallschutz aus der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht für Gesundheit und Eigentum besteht nach Auffassung des Vorhabenträgers dann, wenn der Summenpegel sämtlicher Verkehrswege die Schwellenwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschreitet (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2012, 9 A 20.11).

Ausweislich der Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen beträgt der maximale Beurteilungspegel des von sämtlichen Verkehrswegen (St 2172 neu, Kreisstraße TIR 2) ausgehenden Verkehrslärms an diesem Gebäude:

- Berechnungspunkt 3: 63,0 dB(A) tags und 53,9 dB(A) nachts
- Berechnungspunkt 4: 66,8 dB(A) tags und 57,5 dB(A) nachts

Damit erreicht beziehungsweise überschreitet der Summenpegel sämtlicher Verkehrswege die Schwellenwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts nicht.

Für das Anwesen „Tirschenreuther Str. 6“ besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde demnach kein Anspruch auf (weitergehende) Lärmschutzmaßnahmen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Schreiben vom 10.08.2017:

Beim Vergleich der Beurteilungspegel an den doppelt untersuchten Immissionsorten 1 - 5 fällt auf, dass die Neuberechnung der Verkehrslärmimmissionen dort erheblich niedrigere Beurteilungspegel zum Ergebnis hat.

Der Grund beziehungsweise die Gründe für die niedrigeren Beurteilungspegel bei den Neuberechnungen im Rahmen der Tektur B sind für den Technischen Umweltschutz nicht ersichtlich. Die Abstandsverhältnisse der Immissionsorte 1 - 5 zur geplanten Trasse der St 2172 neu haben sich (praktisch) nicht geändert. Es wurden bei der Neuberechnung zwar deutlich niedrigere Verkehrszahlen angesetzt, aber auch dies kann nach hiesiger Auffassung nicht die massiven Pegelminderungen von bis zu 18 dB(A) erklären.

Würdigung:

Wie in der vorangegangenen Würdigung erläutert, wurde die schalltechnische Berechnung von 2013 im Rahmen der Tektur B vom 19. Juni 2017 berichtigt, da in der Berechnung 2013 fälschlicherweise der Summenpegel aus den Verkehrswegen der St 2172, Gemeindestraßen und der Kreisstraße TIR2 für die Beurteilung angesetzt wurde. Bei der berichtigten Berechnung ist daher nur die Belastung durch die Ortsumgebung im Zuge der St 2172 berücksichtigt.

Daher resultiert die große Pegeldifferenz.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5 Private Belange sowie Würdigung der Einwendungen und Forderungen Privater

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 9.1, 9.2 und 9.3) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben, einschließlich der Ausgleichsflächen, benötigten Grundstücken, handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Trasse, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BayVGH,

Urteil vom 10. November 1998, 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997, 4 B 63.97).

Sollten gegenüber den im Planfeststellungsverfahren erkennbar gewordenen Tatsachen, Gefährdungen von betrieblichen Existenzen eintreten, so kann das nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht zu einer anderen Entscheidung über die Plantrasse führen. Die Betriebsführer sind wegen der eintretenden Nachteile auf das Entschädigungsverfahren zu verweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Datenschutzgründen die Einwendungsführer in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Dem Markt Plößberg, in dem der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendungsführern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt. Sofern Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschluss gemäß Art. 74 Abs. 5 S. 4 BayVwVfG während der, in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Frist schriftlich angefordert werden, wird die Nummer des Einwenders individuell mitgeteilt.

[Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird – unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personmehrheit (beispielsweise Eheleute, Familien) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

2.5.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden

Im Verfahren wurden von mehreren Betroffenen gleiche Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen werden im Folgenden zusammengefasst.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschriften zur Erörterungsverhandlung vom 14. und 15. Juli 2016 wird ausdrücklich verwiesen.

Die Einwendungen, Stellungnahmen und Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

2.5.1.1 Flächenverlust, Existenzgefährdung

Für das Vorhaben werden Flächen aus Privateigentum benötigt.

An verschiedenen Stellen dieses Planfeststellungsbeschlusses ist erläutert, warum die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (wie Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen) auf das Grundeigentum durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung oder ähnlichem nicht verringert werden können. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer im Sinne des Art. 14 und 12 GG, sondern auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich unter anderem aus § 5 LwG ergibt, berührt.

Die Beeinträchtigung des Grundeigentums auch landwirtschaftlicher Betriebe ist daher im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Auch etwaigen – straßenbaubedingten - Existenzgefährdungen wurde nachgegangen. Seitens des Vorhabenträgers wurden alle abtretungsbetroffenen Grundeigentümer mit einem absoluten Abtretungsverlust von mehr als 0,5 ha (Bagatellgrenze) im Hinblick auf eine mögliche – vorhabenbedingte - Gefährdung der Existenz ihrer landwirtschaftlichen Betriebe überprüft. Landwirtschaftliche Betriebe mit einer Abtretungsfläche (Landwirtschaftliche Nutzfläche) von 0,5 ha oder weniger wurden nicht weiter vertieft geprüft, da sich bei einem solchen geringen Flächenverlust eine Existenzgefährdung nicht aufdrängt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Voll-erwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn ein bis eineinhalb Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also beispielsweise ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig ge-

pachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich eventueller Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von etwa 7.500 € pro Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € pro Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € pro Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und gegebenenfalls zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, 9 A 13.08).

Die Planfeststellungsbehörde kann regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass ein Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen einen Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche nicht überschreitet (vergleiche BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, 9 A 13.08).

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann unter Umständen die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis hierzu ist vorweg festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums so gering wie möglich gehalten wurde. Mit noch geringerer Eingriffsintensität lässt sich das planerische Ziel nicht erreichen. Daher müssen die privaten Eigentumsbelange in dem planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden. Die sich aus Artikel 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

Soweit keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme von Grundeigentum durch das Vorhaben erhoben wurden, lässt dies auf ein eher geringeres Interesse der Betroffenen am Erhalt ihres Eigentums schließen.

2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, Urteil vom 24. Mai 1996, 4 A 39.95). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, das heißt eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter Teil A. Ziffer 3.5 des Beschlusses behandelt.

2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie beispielsweise Grundverlust, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, das heißt, sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädi-

gungsverfahren vorbehalten, vergleiche Art. 6 Abs. 3 BayEG. Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14. Mai 1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmespflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (wie beispielsweise Grundverlust) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe und Eigentümer sowie bei der Variantenabwägung.

2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27. März 1980, 4 C 34.79 und BVerwG, Urteil vom 5. November 1997, 11 A 54.96). Gemäß Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, beispielsweise wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung. Ebenso kann die Frage der Ersatzlandbereitstellung in diesen Fällen im Rahmen der planerischen Abwägung dann rechtliche Bedeutung erlangen, wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet wird und Ersatzland zur Verfügung steht, mit dem diese vermieden werden können (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, 4 A 18.98).

2.5.1.2.3 Wertverlust

Verschiedene Einwendungsführer haben im Verfahren vorgebracht, dass ihre Grundstücke aufgrund der geplanten Straßenbaumaßnahme einen Wertverlust erleiden würden. Durch die Planung und die Auflagen in diesem Beschluss ist jedoch gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffe, Vernäsung oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der Änderung der Straße (beispielsweise durch die Anlage von Zu- und Abfahrtsrampen) sind als bloße Erwartung auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der geänderten Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahmen faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass die weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

2.5.2 Einwendungen ohne anwaltliche Vertretung

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen (unter anderem durch Roteintragungen), durch Auflagen in diesem Beschluss oder sich nicht auf andere Weise (beispielsweise durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung vom 14. und 15. Juli 2016 sowie auf die bisherige themenkomplexbezogene Abwägung unter Teil C. Ziffern 2.1 bis 2.5.1 wird zudem ausdrücklich verwiesen. Die Einwendungen werden nicht nochmals behandelt.

Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren und sich nicht schon im Anhörungsverfahren erledigt haben. Keine weiteren Stellungnahmen und Würdigungen sind daher für die Einwendungsführer B 001, B 005 und B 010 erforderlich.

Zu den mit den jeweiligen Schreiben erhobenen und in der Erörterung weiterhin aufrechterhaltenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen. Die Einwendungen, Stellungnahmen und Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

2.5.2.1 Einwendungsführer B 002

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Durch den Bau einer Umgehungsstraße wird der Ort Plößberg über kurz oder lang aussterben. Die Familienbetriebe wie Bäckereien, Metzgereien und Lebensmittelmärkte, aber auch die Gasthöfe, wird es dann nicht mehr geben. Auch Ärzte und die derzeit noch ansässigen Banken werden nicht mehr vorhanden sein. Bei den Ortschaften entlang der Straße (vor und nach Plößberg) ist dies aufgrund der Umgehungsstraße bereits jetzt der Fall.

Würdigung:

Ein Anrecht auf die Aufrechterhaltung des Durchgangverkehrs gibt es nicht. Die Geschäfte in der Ortsdurchfahrt und im Markt Plößberg bleiben in ausreichender Weise an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Soweit der Einwendungsführer nicht selbst Inhaber eines solchen Geschäftes ist (was er im Übrigen nicht vortrug), macht er Belange Dritter und der Marktgemeinde Plößberg geltend. Entsprechende Einwendungen sind bei der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht eingegangen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Kosten für die Umgehungsstraße könnten im ländlichen Bereich viel besser eingesetzt werden, wie beispielsweise in die Arztversorgung auf Land, in einen flächendeckenden Rettungsdienst und in die Verbesserung des Erholungsgebiets.

Würdigung:

Das planfestzustellende Vorhaben „St 2172; Ortsumgehung Plößberg“ betrifft den Bau einer Staatsstraße. Die Entscheidung darüber, ob eine Staatsstraße gebaut wird und ob die hierfür (und für deren künftige Unterhaltung) benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, obliegt grundsätzlich dem Bayerischen Landtag.

Auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen und Analysen und einer umfassenden Abwägung der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen durch die Bayerische Staatsregierung, hat der Bayerische Landtag dieses Vorhaben in den gegenwärtig gültigen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in die „1. Dringlichkeit“ eingestellt und damit auch über die Bereitstellung der hierfür benötigten finanziellen Mittel entschieden.

Bei der Aufstellung des 7. Ausbauplans wurde ein gesamtwirtschaftliches Bewertungsverfahren angewandt. Dieses ermöglicht eine Dringlichkeitsreihung der erwoگenen Projekte nach bayernweit einheitlichen und objektiven Kriterien.

Auch als Steuerzahler kann sich der Einwendungsführer nicht auf eine - seiner Meinung nach falsche - Verteilung staatlicher Gelder berufen. Des Weiteren kann er sich auch nicht darauf berufen, das Vorhaben sei - seiner Meinung nach - zu teuer, denn das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung im Sinne von Art. 7 BayHO besteht allein im Interesse der Allgemeinheit. Interessen der Allgemeinheit aber kann der Einwendungsführer nicht geltend machen.

Der Vorentwurf zur plangegenständlichen Maßnahme, als haushaltsrechtliche Grundlage, wurde am 21.12.2011 durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Az IID6-43533-2172/WEN/001/92) genehmigt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Auch durch die Umgehung wird das Problem des Verkehrsaufkommens in Plößberg aufgrund der Sägewerke im Gemeindebereich, nicht gelöst. Die Kreisstraße TIR 2, die vor kurzem verbreitert wurde, weist bereits Spurrillen auf.

Würdigung:

Die plangegenständliche Nordvariante besitzt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, insbesondere für den Schwerverkehr, die verkehrlich wirkungsvolle Anbindung der beiden im Norden von Plößberg verlaufenden und verkehrsmengenmäßig relevanten Kreisstraßen TIR 2 und TIR 12, die als Erschließung der sehr großen Säge- und Erdenwerke im Norden von Plößberg (Liebenstein, Betzenmühle) fungieren. Dadurch wird die weitgehend umwegfreie Ableitung der Schwerverkehrsanteile gewährleistet, so dass eine nachhaltige Entlastung der Ortsdurchfahrt Plößberg realisiert werden kann. Auf die Teil C. Ziffer 2.3.2.6 des Beschlusses wird verwiesen.

Gemäß Verkehrsuntersuchung vom November 2010 (mit Aktualisierung vom 13. Oktober 2015 – aufgrund der Tektur A vom 4. November 2015 (Realisierung eines Kreisverkehrs St 2172 neu/TIR 2)) wird der Schwerverkehr (> 3,5 to) innerhalb der Ortsdurchfahrt Plößberg von für das Jahr 2030 maximal prognostizierten 480 Fz/24h auf 200 Fz/24h reduziert.

Aus verkehrlicher Sicht ist deshalb eine Realisierung der Nordumgehung im Zuge der St 2172 zusammen mit der umwegfreien und direkten Anbindung der beiden Kreisstraßen TIR 2 und TIR 12 an die Ortsumgehung eindeutig begründet.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Mag die Fahrt über Plößberg zwar um 3 – 4 km Richtung Altenstadt a.d.WN kürzer sein, so bleiben nach dem Ausbau dennoch einige Höhenmeter. Dadurch werden Mehrkosten an Diesel verursacht, die höher sind als bei der Fahrt über Autobahn, trotz der dann anfallenden Maut. Sehr gut ausgebaute Straßen wie die B 15 und BAB A 93 würden ausreichen. Die Anbindung Stein wäre über einen (verbreiterten) Flurbereinigungsweg zur B 15 und Betzenmühle über die Kreisstraße TIR 2 nach Pilmersreuth auch vorhanden. Auch könnte Betzenmühle an Stein durch den Wald angebunden werden.

Es würde bereits ausreichen, durch Verkehrsschilder ein Durchfahrverbot durch Plößberg anzuordnen. Auch die LkW, die von Floß kommen, sind über den Mühlbergtunnel oder über die B 15 gut angebunden.

Des Weiteren bezweifelte der Einwendungsführer im Rahmen der Erörterung am 14. Juli 2016 die Schwerverkehrszahlen, die seiner Meinung nach viel zu hoch angesetzt sind.

Würdigung:

Die hier vorgeschlagene Führung des Schwerverkehrs wäre nur durch verkehrsrechtliche Anordnungen (unter anderem einer Sperrung der Ortsdurchfahrt für LKW) umsetzbar. Verkehrsrechtliche Anordnungen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Im Übrigen würde die Verlagerung des Schwerverkehrs zusätzliche Betroffenheiten im nachgeordneten Straßennetz in anderen Ortschaften (beispielsweise Pilmersreuth, Schönficht, Störnstein, Wildenau) verursachen. Inwiefern sich der Schwerverkehr Richtung Bärnau verlagern wird, kann daher dahingestellt bleiben. Mit der Verlagerung des Schwerverkehrs zu und aus den naheliegenden Werken wäre zudem nur ein Teil des vorhandenen Verkehrsaufkommens zu bewältigen.

In der Erörterung vom 14. Juli 2016 konkretisierte der Einwendungsführer seinen Einwand und bestreitet, dass die Schwerverkehrszahlen derart hoch vorhanden sind. Am Tag der Erörterung nahm der Einwendungsführer etwa zwölf Lastzügige innerhalb von drei Stunden im Zeitraum zwischen 14.00 – 17.00 Uhr akustisch wahr. Seiner Meinung nach werden die Verkehrszählungen durch Aufruf über Telefon und Funk verfälscht. Die zusätzliche Betroffenheit in anderen Ortschaften würde sich durch die Verlagerung des tatsächlich geringen Schwerverkehrs als geringfügig erweisen. Eine Notwendigkeit einer Ortsumgehung wäre demnach nicht begründet.

Grundsätzlich muss erwähnt werden, dass der Schwerverkehr nicht nur aus Lastzügen besteht. Zum Schwerverkehr zählen:

- Kraftomnibusse
- Omnibusse mit mindestens 10 Sitzplätzen
- Lastkraftwagen mit mehr als 3,5 to zulässigem Gesamtgewicht ohne Anhänger, einschließlich Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche) und Spezialfahrzeuge
- Lastkraftwagen mit mehr als 3,5 to zulässigem Gesamtgewicht mit Anhänger, Sattelkraftfahrzeuge, Zugmaschinen mit Anhänger (auch landwirtschaftliche) und Spezialfahrzeuge mit Anhänger

Die bundesweiten Straßenverkehrszählungen (SVZ) 2005 und 2010 sowie die im Auftrag des Vorhabenträgers durchgeführte Verkehrserhebung im Oktober 2009 sowie im September 2010 ergaben folgende Werte:

Zählstelle 62399402 (südlich der Flosser Straße)

	DTV (Kfz/24h)	SV (Fz/24h)
SVZ 2005	2.444	116 (= 4,7%)
Verkehrserhebung 2009	2.510	160 (= 6,4%)
SVZ 2010	2.886	197 (= 6,8%)
<i>Verkehrserhebung 2010</i>	<i>2.590</i>	<i>240 (= 9,3%)</i>
Seitenradarauswertung 2015 ¹	2.650	172 (= 6,5 %)

Zählstelle 62399403 (bei Geisleiten)

	DTV (Kfz/24h)	SV (Fz/24h)
SVZ 2005	2.364	55 (= 2,3%)
Verkehrserhebung 2009	2.400	70 (= 2,9%)
SVZ 2010	1.976	107 (= 5,4%)
<i>Verkehrserhebung 2010</i>	<i>2.440</i>	<i>100 (= 4,1%)</i>
Seitenradarauswertung 2016 ¹	2.266	73 (= 3,2 %)

Ergänzend wird auf die Abhandlung der Verkehrsbelastung unter Teil C. Ziffer 2.2.4.4 des Beschlusses verwiesen.

Für die Straßenverkehrszählung 2020 wurden bisher in den Jahren 2015 und 2016 temporäre Messgeräte zur Erfassung des Verkehrs, so genannte Seitenradargeräte, eingesetzt. Durch diese wird die bisherige manuelle Zählung auf einem Großteil der Strecken abgelöst. Die in Leitpfosten mit einem speziellen Sockel eingebauten Zählgeräte übermitteln ihre Zähl- und Daten über das Mobilfunknetz an einen zentralen Rechner zur Auswertung. Hierfür stehen derzeit lediglich nur ungeprüfte Rohdaten zur Verfügung, die von der Planfeststellungsbehörde eingesehen wurden. Zur Orientie-

¹ Ungeprüfte Rohdaten aus der Vorbereitung der SVZ 2020 (Quelle: Bayerisches Straßeninformationssystem (BAY-SIS), Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern)

zung und Vergleichbarkeit der offiziellen Daten aus den Straßenverkehrszählungen 2005 und 2010 sowie den Daten aus den Verkehrserhebungen 2009 und 2010 im Rahmen der Verkehrsuntersuchung, wurden die Daten aus den Seitenradarauswertungen jedoch herangezogen.

Demnach wird deutlich, dass in der für die Verkehrsuntersuchung berücksichtigte Verkehrserhebung aus dem Jahr 2010 (oben *kursiv* dargestellt) insbesondere beim Schwerverkehr an der Zählstellennummer 62399402 (südlich der Flosser Straße) höhere Mengen gezählt wurden, als tatsächlich im Jahresdurchschnitt vorhanden. Bei der Zählstellennummer 62399403 (bei Geisleiten) decken sich die Ergebnisse beim Schwerverkehr mit den Zählungen im Jahr 2010. Inwiefern die Zählungen durch erhöhte Verkehrsmengen gezielt (über Telefon und Funk) verfälscht wurden, ist nicht bekannt und ersichtlich.

Angesichts der unter Teil C. Ziffer 2.2.2 des Beschlusses beschriebenen Defizite führen jedoch bereits geringere Schwerverkehrsmengen zu erheblichen Konflikten und Gefährdungen. Zudem ist das Vorhaben mit der unter Teil C. Ziffer 2.2.4 des Beschlusses beschriebenen Notwendigkeit auch mit möglicherweise geringeren Schwerverkehrsmengen hinreichend begründet. Auf Teil C. Ziffern 2.2.2 und 2.2.4 des Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.2 Einwendungsführer B 003

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

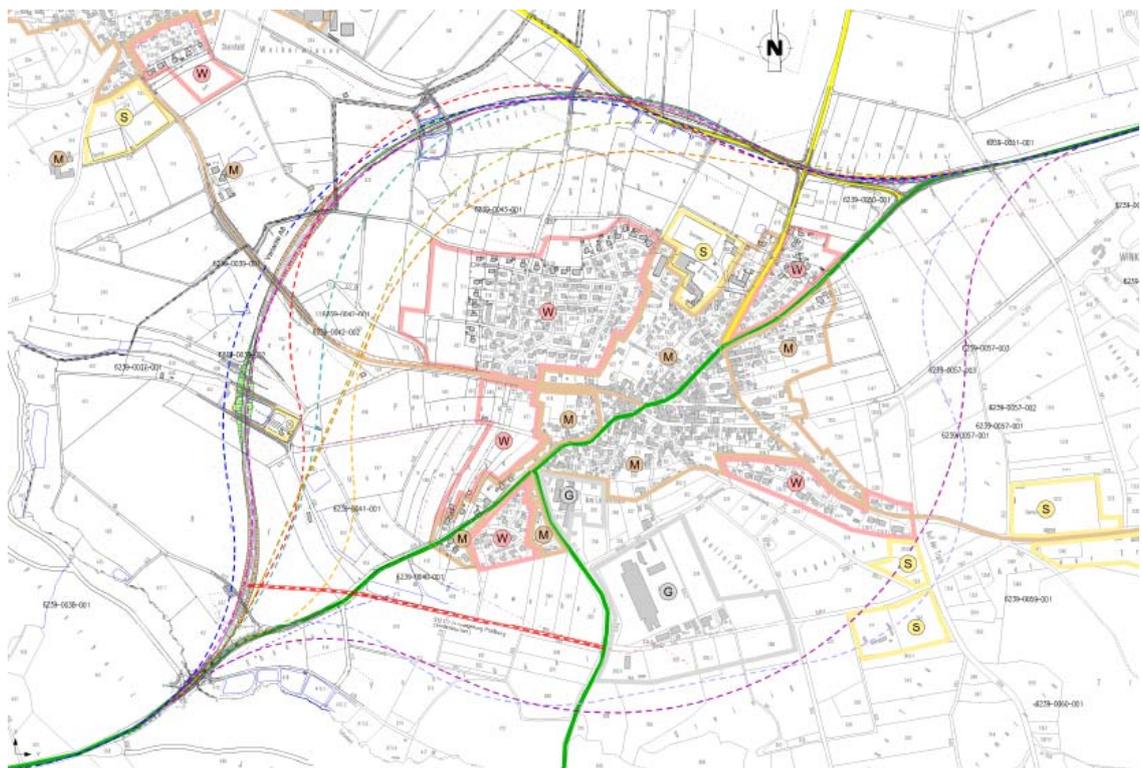
Es fällt auf, dass drei Varianten Nord untersucht wurden, jedoch nur eine Variante Süd-Ost. Möglicherweise war die Variante Nord bereits politisch vorgegeben. Teile der zitierten Nachteile der Süd-Ost-Tangente hätten möglicherweise bei einer weiteren Trassenuntersuchung minimiert werden können. So hätte es sicher eine Trassenführung gegeben, die den Jugendzeltlagerplatz nicht durchschneidet. Die Länge der Planfeststellungstrasse wird mit 3,040 km, die Länge der Süd-Ost- Variante mit 3,2 km angegeben.

Zur Länge der Planfeststellungstrasse ist jedoch noch die Länge der neuen notwendigen Anbindung von der St 2171 zur St 2172 (südwestlicher Ortsbereich) zu addieren, auch wenn es anfänglich möglicherweise zwei verschiedene Bau- und Kostenträger sind.

Die Planfeststellungstrasse ist somit die längste Trasse und mit zwei Brückenbauwerken sicher auch die teuerste. In Zeiten knapper Kassen ist auf einen besonders sparsamen Umgang mit Steuermitteln zu achten.

Würdigung:

Im Rahmen der vorausgegangenen Planungsphasen wurde vom Vorhabenträger mehrere Varianten, unter anderem eine weitere Variante einer Süd-Ost-Umgehung untersucht.



Quelle: Auszug aus der Variantenuntersuchung des Staatlichen Bauamtes Amberg-Weizsäckchen, Februar 2007

Die Untersuchungen zeigten jedoch, dass auch bei dieser untersuchten Variante Eingriffe in den Camping- und Zeltplatz notwendig gewesen wären. Eine mögliche Süd-Ost-Variante, die keine Eingriffe in den Camping-Zeltplatz sowie in die für die Naherholung wichtigen Bereich um den Sportplatz und den „Großen Weiher“ verursachen, ohne dabei großräumig Plößberg zu umfahren und den Nachteilen einer

Süd-Ost-Variante – wie unter Teil C. Ziffer 2.3.2.6 des Beschlusses beschrieben – entgegenzuwirken, drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

Auf Teil C. Ziffer 2.3.2.6 des Beschlusses wird daher ergänzend verwiesen.

Die vom Einwendungsführer aufgeführte „Anbindung der St 2171 an die St 2172 (südwestlicher Ortsbereich)“ ist eine gesonderte Maßnahme, bei der die St 2171 außerhalb der Ortschaft verlegt werden soll. Die Maßnahme ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und befindet sich zudem nicht im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme, die vom Markt Plößberg gewünscht wird, um den von Floß kommenden Verkehr (insbesondere den Schwerverkehr) im Zuge der St 2171 aus dem Ort zu leiten. Nach Angaben des Vorhabenträgers kann diese Maßnahme in kommunaler Sonderbaulast durch den Markt Plößberg realisiert werden.

Die plangegegenständliche Maßnahme ist jedoch auch ohne die Verlegung der St 2171 hinreichend begründet. Auf die Teil C. Ziffer 2.2 des Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

Das Verkehrsgutachten von 2010 hat zudem verdeutlicht, dass die plangegegenständliche Maßnahme hinsichtlich der Verkehrswirksamkeit und Entlastungswirkung für den Ortsbereich wesentliche Vorteile, aufgrund der verkehrlich wirkungsvollen Anbindung der Kreisstraßen TIR 2 und TIR 12, bietet. Diese wäre bei der Süd-Ostvariante nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Ein weiterer Vorteil der Nordvariante besteht zudem in der Tatsache, dass die weitere Wohnbauentwicklung primär in Neubaugebieten am Westrand des Kernortes stattfinden wird. Hier kann die Nordvariante zusätzlich den Quell- und Zielverkehr aufnehmen. Auf Teil C. Ziffer 2.3.2.6 des Beschlusses wird verwiesen.

Fazit: Da es sich somit um zwei voneinander unabhängige Maßnahmen handelt, ist eine Addierung der beiden Baulängen nicht vorzunehmen und nicht zu betrachten.

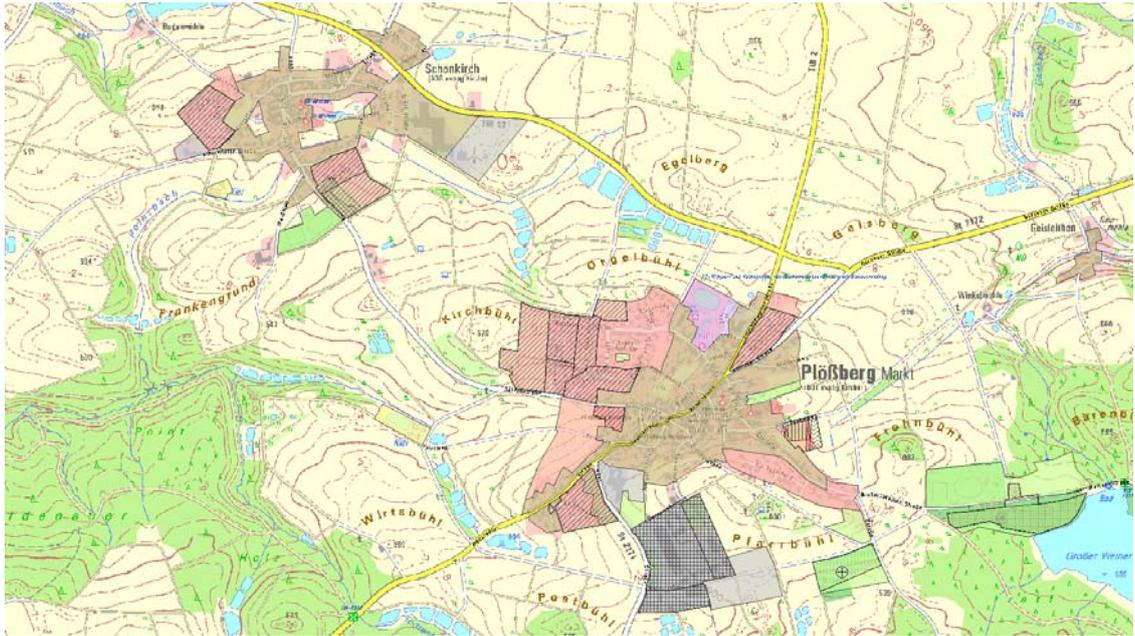
Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Meines Erachtens werden die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten bei der Planfeststellungstrasse noch mehr eingeschränkt als bei einer Süd-Ost-Trasse. Wenn es eine bauliche Weiterentwicklung gibt, so wird diese zwischen dem Hauptort Plößberg

und dem Ortsteil Schönkirch liegen. Die Planfeststellungstrasse behindert die Weiterentwicklung aufgrund der Anbauverbote und der Verkehrslärsituation massiv.

Würdigung:

Gemäß dem aktuellen Flächennutzungsplan des Marktes Plößberg, wird die weitere Wohnbauentwicklung in der Tat primär am Westrand des Kernortes und am Südrand des Ortsteils Schönkirch stattfinden.



Quelle: Rauminformationssystem RIS Bayern

Durch die Wahl der plangegenständlichen Trasse werden die oben genannten kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde allerdings nicht eingeschränkt. Die Trasse weist zur Grenze des, westlich des Kernortes, ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebietes „Kirchbühl“ einen Abstand von mindestens 260 m auf. Zur Grenze des südlich von Schönkirch ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebietes „Steinfeld“ beträgt der Abstand der Planfeststellungstrasse sogar mindestens 330 m.

Eine Beeinträchtigung durch die Anbauverbotszone gemäß Art. 23 BayStrWG, wonach bauliche Anlagen an Staatsstraßen in einer Entfernung von 20 m nicht errichtet werden dürfen, ist somit vorliegend nicht gegeben.

Auch die schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass insbesondere für das Wohngebiet südlich von Schönkirch eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung nicht zu erwarten ist.

Ausweislich der Ergebnisse der ergänzten schalltechnischen Berechnungen beträgt der maximale Beurteilungspegel des von der St 2172 neu ausgehenden Verkehrslärms für:

a) das Baugebiet „Kirchbühl – BA IV“ an den Berechnungspunkten 7 und 8:

- Berechnungspunkt 7A: 44 dB(A) tags und 34 dB(A) nachts
- Berechnungspunkt 8: 41 dB(A) tags und 32 dB(A) nachts

b) das Baugebiet „Steinfeld 2“ an dem Berechnungspunkt 6:

- Berechnungspunkt 6: 40 dB(A) tags und 31 dB(A) nachts

Bei dem Baugebiet „Orgelbühl“, das mit etwa 370 m noch weiter entfernt zur geplanten Trasse liegt, werden die Grenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung für ein „Allgemeines Wohngebiet“ von 59 dB(A) Tags und 49 dB(A) nachts demnach ebenfalls nicht erreicht oder überschritten.

Ausweislich der Ergebnisse der ergänzten schalltechnischen Berechnungen beträgt der maximale Beurteilungspegel des von der St 2172 neu ausgehenden Verkehrslärms an dem Berechnungspunkt 9:

- Berechnungspunkt 9: 44 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts.

Auf die Unterlagen 3b (Lage der Berechnungspunkte) und 11b (Schalltechnische Berechnungen) wird verwiesen.

Vom Markt Plößberg wurden hinsichtlich der kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten keine Einwände vorgebracht.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Bei der Planfeststellungstrasse wurde auch nicht berücksichtigt, dass die Holzschwertransporte aus dem großen Waldgebiet hinter dem Großen Weiher sowie von Dreihöf auch künftig beengt durch den Ortskern von Plößberg fahren müssen.

Würdigung:

Gemäß Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2010 wird für die Dreihöfer Straße im Prognosejahr 2030 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von 910 Kfz/24h und ein Schwerverkehr (>3,5 to) von 20 Fz/24h erwartet. In der Tat wird dieser Verkehr auch künftig nach Realisierung der Nordvariante durch den Ortskern von Plößberg fahren müssen.

Dennoch weist die plangegenständliche Variante höhere Entlastungswirkungen im Ortsbereich Plößberg, insbesondere im Ortskern - in der Neustädter Straße, Hauptstraße und Bärnauer Straße – auf, als die Süd-Ost-Variante. Auf Teil C. Ziffer 2.3.2.6 des Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.3 Einwendungsführer B 004

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen ist das Grundstück mit der Fl. Nr. 680, Gemarkung Plößberg.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Bei der Variante Nord 2 würden sich wesentlich weniger Probleme bei der Durchscheidung und Anbindung von Flächen ergeben.

Würdigung:

Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, inwieweit sich bei der Variante „Nord 2“ weniger Probleme bei der Durchscheidung und Anbindung von Flächen ergeben sollen. Die Variante „Nord 2“ greift zwar flächenmäßig weniger in landwirtschaftliche Grundstücke ein, durch eine Verschiebung der Trasse Richtung Plößberg würden jedoch unwirtschaftliche Rest- (Dreiecks-) Flächen an anderen Grundstücken entstehen.

Zudem würde sich aufgrund der Eingriffe in naturschutzfachliche wichtige Flächen (unter anderem in die Biotop gemäß amtlicher Biotopkartierung 6239-0041-001,

6239-0042-001 und 6239-0042-002) ein weiterer Ausgleichsbedarf ergeben, der sich wieder auf die gesamte Flächeninanspruchnahme auf landwirtschaftlich genutzt Flächen auswirkt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die plangegenständliche Variante nach Abwägung aller Belange die verträglichste Lösung unter allen Varianten. Hinsichtlich der Variantenabwägung wird auf Teil C. Ziffer 2.3.2.6 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Als Hauptgrund für die Wahl der entferntesten Trasse werden hohe naturschutzrechtliche Ausgleichsforderungen wegen der Durchschneidung eines Biotops genannt. Bei den betroffenen Naturschutzflächen handelt es sich aber um Flächen, die bis Ende der 60er-Jahre von Kleinlandwirten genutzt wurden und seitdem nicht mehr bewirtschaftet werden. Diese Flächen sind sicher keine wertvollen Biotope, die einen zusätzlichen Flächenverbrauch durch eine längere Ortsumgehung rechtfertigen.

Würdigung:

Innerhalb eines Zeitraumes von etwa 50 Jahren können sich selbstverständlich Biotopstrukturen entwickeln, insbesondere wenn eine Nutzung unterbleibt.

Bei den betroffenen Biotopen handelt es sich um folgende Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung:

- 6239-0041-001 „Weihertal südlich Kläranlage Plößberg“
- 6239-0042-001 „Hecken an der Straße Plößberg-Schönkirch“
- 6239-0042-002 „Hecken an der Straße Plößberg-Schönkirch“
- 6239-0043-001 „Ödland Orgelbühl“ (zusätzlich bei Variante „Nord 1“).

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.4 Einwendungsführer B 006

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Die Anbindung der Flosser Straße, St 2171, bei Bau - km 0+200 sollte in jeden Fall auf Kosten des Freistaates erfolgen und nicht auf Kosten der Gemeinde.

Sinnvoll wäre die Flosser Straße direkt durchzuführen und mit einem Kreisverkehr an die geplante Umgehung anzubinden.

Würdigung:

Zur Anbindung der St 2171 neu an die St 2172 neu bei Baum-km 0+200, wird auf die entsprechende Regelung im Bauwerksverzeichnis Nr. 1.04 verwiesen, die diese Stellungnahme (Kostentragung) insoweit erfüllt.

Die vom Einwendungsführer zudem aufgeführte Anbindung der St 2171 (Flosser Straße) an die St 2172 (südwestlicher Ortsbereich) ist eine gesonderte Maßnahme, bei der die St 2171 außerhalb der Ortschaft verlegt werden soll. Die Maßnahme ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und befindet sich zudem nicht im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme, die vom Markt Plößberg gewünscht wird, um den von Floß kommenden Verkehr (insbesondere den Schwerverkehr) im Zuge der St 2171 aus dem Ort zu leiten. Nach Angaben des Vorhabenträgers kann diese Maßnahme derzeit nur in kommunaler Sonderbaulast durch den Markt Plößberg realisiert werden, da eine Finanzierung aus Staatsstraßenmitteln ausscheidet.

Die plangegegenständliche Maßnahme ist jedoch auch ohne die Verlegung der St 2171 hinreichend begründet. Auf Teil C. Ziffer 2.2 des Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

Das Verkehrsgutachten von 2010 hat zudem verdeutlicht, dass die plangegegenständliche Maßnahme hinsichtlich der Verkehrswirksamkeit und Entlastungswirkung für den Ortsbereich wesentliche Vorteile, aufgrund der verkehrlich wirkungsvollen Anbindung der Kreisstraßen TIR 2 und TIR 12, bietet. Diese wäre bei der Süd-Ostvariante nur

eingeschränkt oder gar nicht möglich. Ein weiterer Vorteil der Nordvariante besteht zudem in der Tatsache, dass die weitere Wohnbauentwicklung primär in Neubaugebieten am Westrand des Kernortes stattfinden wird. Hier kann die Nordvariante zusätzlich den Quell- und Zielverkehr aufnehmen. Auf Teil C. Ziffer 2.3.2.6 des Beschlusses wird verwiesen.

Hinsichtlich der Aussagen zur Planung der „Verlegung der St 2171“ wird auf die Niederschrift zur Erörterung vom 14. Juli 2016 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.5 Einwendungsführer B 007

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen ist das Grundstück mit der Fl. Nr. 526, Gemarkung Plößberg und das Grundstück mit der Fl. Nr. 204, Gemarkung Schönkirch.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Es wird die Nichtanbindung der Feldwege folgender Grundstücke mit den Fl. Nrn. 203, 200, 206/1 und 527 moniert.

Würdigung:

Die folgenden Feldwege sind wie folgt weiterhin erschlossen:

Öffentlicher Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 203, Gemarkung Schönkirch:

Dieser wird künftig bei etwa Bau-km 1+574 links der St 2172 neu über ein neu zu bauendes Teilstück angebunden.

Das daran angrenzende Grundstück mit der Fl. Nr. 204, Gemarkung Schönkirch, ist weiterhin über den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 203 erschlossen.

Öffentlicher Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 200, Gemarkung Schönkirch:

Dieser Weg bleibt wie bisher über die Kreisstraße TIR 12 angebunden. Über die Anbindung bei etwa Bau-km 1+574 links der St 2172 neu ist eine zusätzliche Anbindung gegeben.

Öffentlicher Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 206/1, Gemarkung Schönkirch:

Der öffentliche Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 206/1 scheint lediglich die Funktion der Erschließung der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 526, Gemarkung Plößberg, und 205, Gemarkung Schönkirch, sowie der Verbindung der öffentlichen Feld- und Waldwege mit den Fl. Nrn. 173, 206 und 200, jeweils Gemarkung Schönkirch, zu haben. Die Erreichbarkeit der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 526 und 205 ist auch weiterhin gewährleistet. Die Verknüpfung der öffentlichen Feld- und Waldwege mit den Fl. Nrn. 173 und 200 ist auch durch den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 203, Gemarkung Schönkirch gegeben. Dies ist vor allem deshalb der Fall, da der öffentliche Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 203 im Gegensatz zum öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 206/1 ausgebaut ist. Die Anfahrt zu den vorher angrenzenden Grundstücken ist daher weiterhin über das bestehende Wegenetz sichergestellt. Insofern ist eine Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldwegs mit der Fl.-Nr. 206/1 nicht zwingend erforderlich.

Öffentlicher Feld- und Waldweg mit der Fl.-Nr. 527, Gemarkung Plößberg:

Dieser Weg wird bei etwa Bau-km 1+574 rechts der St 2172 neu (BWVZ 1.11) angebunden und behält seine derzeitige Funktion zur Erschließung der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 526 und 528, jeweils Gemarkung Plößberg.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Anbindung unmöglich zu befahrender Wege (Fl. Nr. 527)

Würdigung:

Gemäß dem Straßenverzeichnis des Marktes Plößberg bei dem Weg mit der Fl. Nr. 527, Gemarkung Plößberg, handelt es sich um einen nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg und somit um eine klassifizierte Straße gemäß Art. 3 BayStrWG im Eigentum des Marktes Plößberg. Da es sich um einen nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg handelt, sind diejenigen Beteiligten unterhaltspflichtig, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.

Derzeit ist der öffentliche Feld- und Waldweg nicht ausgebaut, so dass er nicht zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und zur Verknüpfung des landwirtschaftlichen Wegenetzes geeignet ist. Der derzeit vorhandene Weg zur Erreichbarkeit der einzelnen Weiher befindet sich ausschließlich auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 528, Gemarkung Plößberg.

Der Anschluss des Weges bei etwa Bau-km 1+574 rechts der St 2172 neu (BWVZ 1.11) dient zur Aufrechterhaltung der Erschließung der Weiherkette (Fl. Nr. 528, Gemarkung Plößberg) sowie des südöstlichen Restgrundstückes mit der Fl. Nr. 526, Gemarkung Plößberg. Ein darüber hinausgehender Ausbau zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke (beispielsweise Fl. Nr. 525, Gemarkung Plößberg) und zur Verknüpfung des landwirtschaftlichen Wegenetzes ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, da alle Grundstücke wie bisher erschlossen sind. Auf die weitere Würdigung wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

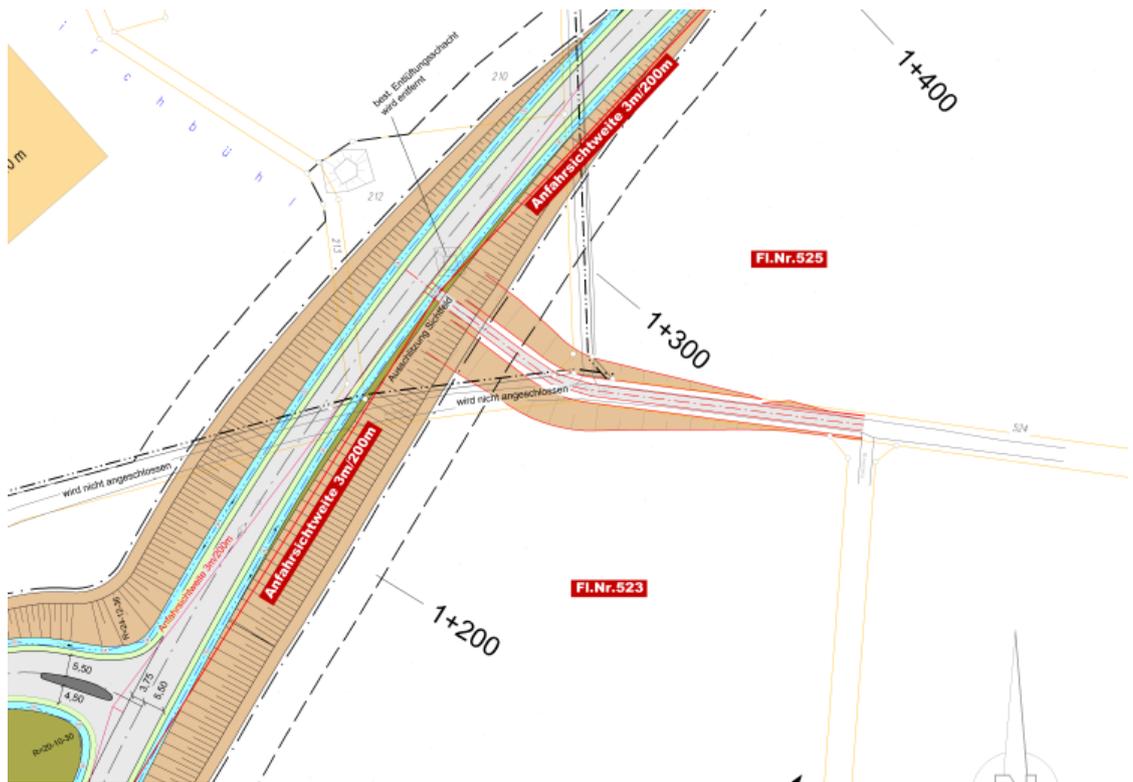
Auflassung von Zufahrten für Feldstücke (Fl. Nr. 513)

Würdigung:

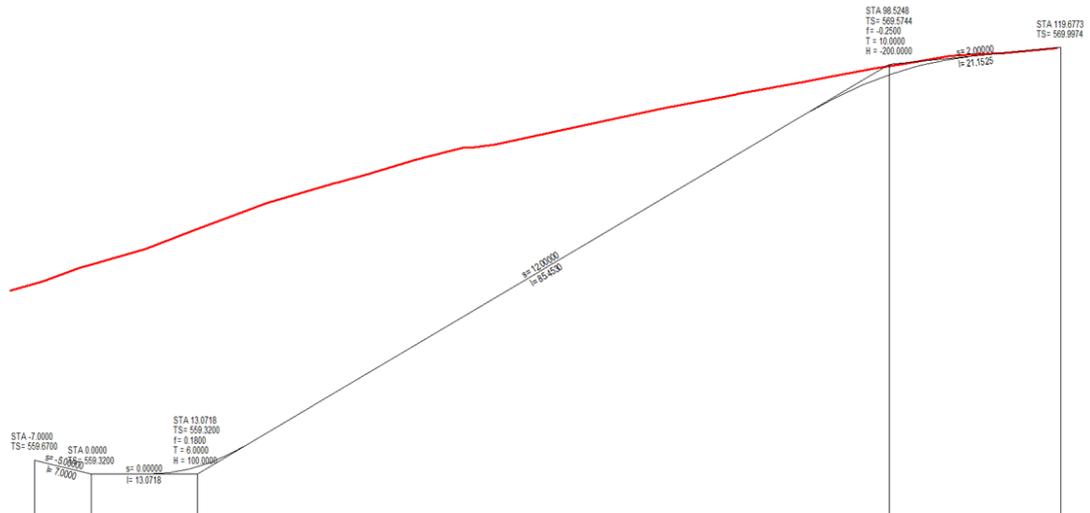
Das Grundstück mit der Fl. Nr. 513, Gemarkung Plößberg, ist derzeit im Norden über den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 524 sowie im Süden über den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 515, jeweils Gemarkung Plößberg, erschlossen.

Durch den Bau der Ortsumgehung wird der öffentliche Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 524 unterbrochen und nicht mehr angeschlossen. Die Erreichbarkeit des Grundstückes Fl. Nr. 513 ist jedoch weiterhin über die Gemeindeverbindungsstraße Schönkirch-Plößberg sowie den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 515, Gemarkung Plößberg, von Süden aus anfahrbar.

Eine im Rahmen der Erörterung vorgebrachte Alternativ-Erschließung des öffentlichen Feld- und Waldwegs mit der Fl. Nr. 524, Gemarkung Plößberg, an die St 2172 neu bei etwa Bau-km 1+280 nur mit Inanspruchnahme der Restflächen von dem Grundstück mit der Fl. Nr. 524, Gemarkung Plößberg, sowie der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 212 und 207, je Gemarkung Schönkirch, wurde vom Vorhabenträger geprüft und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Aufgrund der Einschnittslage der St 2172 neu und der damit verbundenen hohen Längsneigung des anzubindenden öffentlichen Feld- und Waldwegs sowie der freizuhaltenden Sichtflächen, ist eine Realisierung der Anbindung ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahmen bei den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 523 und 525, je Gemarkung Plößberg, nicht möglich.



Quelle: Auszug aus der Alternativenprüfung des Staatlichen Bauamtes Amberg-Weizsäcker



Quelle: Auszug aus der Alternativenprüfung des Staatlichen Bauamtes Amberg-Weizsäcker

Durch die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.12 des Beschlusses ist gesichert, dass eine Erschließung des betroffenen Grundstückes weiterhin gewährleistet bleibt. Die weitere Unterhaltung (Freischneiden) des öffentlichen Feld- und Waldwegs mit der FI. Nr. 515, Gemarkung Plößberg, obliegt - wie bisher - der Gemeinde Plößberg.

Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstückes mit anderen Grundstückes mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition

dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG besteht kein Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs, mithin auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege, somit auch von öffentlichen Feld- und Waldwegen, soweit eine zumutbare Verbindung zum öffentlichen Wegenetz erhalten bleibt. In eine Rechtsposition des Grundeigentümers wird nicht eingegriffen, wenn eine hoheitliche Maßnahme (Straßenbau) einen öffentlichen Weg auf der Fahrstrecke Hof - Grundstück / Grundstück - Grundstück unterbricht und dadurch „Umwege“ („Mehrwege“) entstehen. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass ein öffentlicher Weg nicht verändert wird (vergleiche Aust, „Enteignungsentschädigung“, 6. Auflage 2007, Rdn 522).

Straßenbaubedingte Mehr- beziehungsweise Umwege sind vom Vorhabenträger zusätzlich nach den einschlägigen Richtlinien zu entschädigen. Hierbei handelt es sich aber um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die überdimensionale Vernichtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird moniert.

Würdigung:

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die plangegenständliche Variante nach Abwägung aller Belange die verträglichste Lösung unter allen Varianten. Hinsichtlich der Variantenabwägung wird auf Teil C. Ziffer 2.3.2.6 des Beschlusses verwiesen.

Der Verbrauch an landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde so gering wie möglich gehalten. Es werden nur die für das Straßenbauvorhaben technisch erforderlichen Flächen sowie die von Gesetzes wegen erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen beansprucht.

Die Varianten „Nord 1 und 2“ greifen zwar flächenmäßig weniger in landwirtschaftliche Grundstücke ein, jedoch würde sich aufgrund der Eingriffe in naturschutzfachliche wichtige Flächen (unter anderem in die Biotop gemäß amtlicher Biotopkartierung 6239-0041-001, 6239-0042-001 und 6239-0042-002) weiterer Ausgleichsbedarf ergeben, der sich wieder auf die gesamte Flächeninanspruchnahme auf landwirtschaftlich genutzt Flächen auswirken würde.

Im Rahmen der Erörterung vom 14. Juli 2016 konkretisierte der Einwendungsführer seinen Einwand dahingehend, dass sich die Trassierung vor dem geplanten Kreisverkehr mehr an die Kreisstraße TIR 12 orientieren hätte sollen. Dadurch hätte eine Inanspruchnahme der Grundstücke nördlich der Kreisstraße vermieden werden können.

Zur Gewährleistung einer ausgewogenen, gleichmäßigen und damit verkehrssicheren Linienführung drängt sich der Planfeststellungsbehörde für die plangegenständliche Variante jedoch keine andere Möglichkeit auf. Eine Orientierung an die Kreisstraße TIR 12 wäre mit der Variante „Nord 1“ gegeben, die jedoch ausgeschlossen wurde. Auf die Variantenabwägung unter Teil C. Ziffer 2.3.2.6 des Beschlusses wird nochmals verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Es wird Ersatzland für unwirtschaftliche Restflächen gefordert.

Würdigung:

Der Einwendungsführer ergänzt im Rahmen der Erörterung am 14. Juli 2016 seine Einwendungen dahingehend, dass das südöstliche Restgrundstück mit der Fl. Nr. 526, Gemarkung Plößberg, für ihn unwirtschaftlich wird. Zudem wird für notwendige Ausgleichsmaßnahmen von dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 204, Gemarkung Schönkirch, Fläche benötigt. Anstelle von finanziellem Ausgleich fordert der Einwendungsführer hierfür Ersatzland bereitzustellen.

Hierzu wird im Grundsatz auf Teil C. Ziffern 2.5.1.2.1 und 2.5.1.2.2 des Beschlusses verwiesen.

Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses besteht durch die Baumaßnahme im Detail folgende Betroffenheit:

Grundstück mit der Fl.-Nr. 526, Gemarkung Plößberg (Grundstücksgröße: 20.724 m²)

- dauernde Inanspruchnahme: ca. 3.597 m²
 - unwirtschaftliche Restfläche: ca. 3.416 m²
- insgesamt: ca. 7.013 m²
- vorübergehende Inanspruchnahme: ca. 2.749 m²

Grundstück mit der Fl.-Nr. 204, Gemarkung Schönkirch (Grundstücksgröße: 16.126 m²)

- dauernde Inanspruchnahme: ca. 320 m²

Das Grundstück mit der Fl. Nr. 526 wird vorhabenbedingt etwa im südöstlichen Bereich durchschnitten, wodurch eine nordwestliche Teilfläche mit circa 1,3 ha und eine südöstliche Teilfläche mit circa 3.416 m² verbleiben. In Anbetracht ihrer verbleibenden geringen Größe und ihrer ungünstigen Grundstückform (dreieckiger Zuschnitt), ist die südöstliche Teilfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar, während die nordwestliche Teilfläche wirtschaftlich nutzbar ist.

Das Grundstück mit der Fl. Nr. 204 wird vorhabenbedingt an dessen südlicher Spitze geringfügig durch die geplante Ausgleichsmaßnahme A 4.1 angeschnitten. Eine Erreichbarkeit des Grundstückes ist jedoch weiterhin über einen vorgesehenen Grünweg gewährleistet.

Soweit es sich um Hofanschlussgrundstücke und um ortsnahe oder größere, flurbereinigte Grundstücke handelt, fließen diese Gesichtspunkte in die Grundstücksbewertung mit ein. Neben dem Kaufpreis ist eine Entschädigung für etwaige - straßenbaubedingte - Nachteile (An- und Durchschneidungsschäden, Mehr- beziehungsweise Umwege, Strukturverschlechterungen, günstige Feldformen, Bewirtschaftungsschwernisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen) nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten. Auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche ist angemessen zu entschädigen. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1 des Beschlusses wird allgemein verwiesen.

Um die betrieblichen Daten des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers zu erhalten, wurde diesem mit Schreiben des Vorhabenträgers vom 30. Dezember 2014 ein „Betrieblicher Erhebungsbogen“, der dem sogenannten vierfachen Bogen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ähnlich ist, übersandt, mit der Bitte, diesen vollständig ausgefüllt und unterzeichneten an den Vorhabenträger zurückzusenden. Der „Betriebliche Erhebungsbogen“ wurde ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt.

Auf der Grundlage der Grundbuch- und Katasterauszüge bewirtschaftet der Einwendungsführer in seinem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb 146.761 m² landwirtschaftlich bewirtschaftete Eigentumsfläche und etwa 517.500 m² Pachtfläche. Unter Berücksichtigung der unwirtschaftlichen Restfläche ergibt sich ein Abtretungsverlust seiner Eigentumsflächen von 7.333 m² und damit von 5,0 %.

Nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH, Urteil vom 19.10.1993, 8 A 93.40002) gefährden Abtretungsverluste von bis zu 5 % (Richtgröße) einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel noch nicht. Zwar wird vorliegend die Richtgröße von 5 % erreicht, jedoch nicht überschritten.

Auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens kann davon ausgegangen werden, dass ein Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen einen Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche nicht überschreitet (vergleiche BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, 9 A 13.08).

Da für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers ein Abtretungsverlust von 5 % ermittelt und die umfangreichen Pachtflächen von insgesamt 51,75 ha dabei noch nicht berücksichtigt wurden, ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine - straßenbaubedingte - „Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher Betriebs“ des abtretungsbetroffenen Einwendungsführers nicht zu besorgen. Weitere Tatsachen, die zu einer anderen Ansicht führen würden und eine nähere Überprüfung erforderlich machen würden, wurden nicht vorgetragen.

Zum Erreichen des Planungsziels ist der Eingriff in dieses Grundstück unvermeidbar.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.6 Einwendungsführer B 008

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 502 und 523, Gemarkung Plößberg.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Abgesehen vom Flächenverbrauch durch die sehr großzügige Trassenführung, werden mehrere Flächen so durchschnitten, dass künftig die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird – und dies auf Dauer!

Würdigung:

Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses besteht durch die Baumaßnahme im Detail folgende Betroffenheit:

Grundstück mit der Fl. Nr. 502, Gemarkung Plößberg (Grundstücksgröße: 56.405 m²)

- dauernde Inanspruchnahme: ca. 4.103 m²
- dauernde Inanspruchnahme (LBP): ca. 2.607 m²

insgesamt: ca. 6.710 m²

vorübergehende Inanspruchnahme: ca. 3.900 m²

Das Grundstück mit der Fl. Nr. 502 wird vorhabenbedingt in seinem nordwestlichen Bereich durchschnitten, wodurch eine nordwestliche Teilfläche (etwa 1,8 ha) und eine südöstliche Teilfläche (etwa 3,1 ha) verbleiben. In Anbetracht ihrer jeweils verbleibenden Größe sind beide Teilflächen - trotz des ungünstigen Zuschnitts der nordwestlichen Teilfläche – nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weiterhin im Rahmen ihrer derzeitigen Nutzung wirtschaftlich nutzbar.

Grundstück Fl. Nr. 523, Gemarkung Plößberg (Grundstücksgröße: 37.916 m²)

- dauernde Inanspruchnahme: ca. 10.479 m²
- dauernde Inanspruchnahme (LBP): ca. 1.290 m²
- unwirtschaftliche Restfläche ca. 912 m²

insgesamt: ca. 12.681 m²

vorübergehende Inanspruchnahme: ca. 2.908 m²

Unter Berücksichtigung der nördlich der Trasse der St 2172 neu verbleibenden unwirtschaftlichen Restfläche wird das Grundstück mit der Fl. Nr. 523 in seinem nordwestlichen Bereich angeschnitten. In Anbetracht ihrer verbleibenden Größe ist die südöstliche Teilfläche (circa 25.200 m²) weiterhin wirtschaftlich nutzbar.

Soweit es sich um Hofanschlussgrundstücke sowie um ortsnahe oder größere, flurbereinigte Grundstücke handelt, fließen diese Gesichtspunkte in die Grundstücksbewertung mit ein. Neben dem Kaufpreis ist eine Entschädigung für etwaige - straßenbaubedingte - Nachteile (An- und Durchschneidungsschäden, Mehr- beziehungsweise Umwege, Strukturverschlechterungen, günstige Feldformen, Bewirtschaftungsergebnisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen) nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten. Auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche ist angemessen zu entschädigen. Hierbei handelt es sich um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1 des Beschlusses wird allgemein verwiesen.

Um die betrieblichen Daten des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers zu erhalten, wurde diesem mit Schreiben des Vorhabenträgers vom 30. Dezember 2014 ein „Betrieblicher Erhebungsbogen“, der dem sogenannten vierfachen Bogen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ähnlich ist, übersandt, mit der Bitte, diesen vollständig ausgefüllt und unterzeichneten an den Vorhabenträger zurückzusenden. Der „Betriebliche Erhebungsbogen“ wurde ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt.

Nach seinen eigenen Angaben hat der Einwendungsführer seine landwirtschaftlichen Flächen, unter anderem die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 502 und 523 verpachtet. Einen landwirtschaftlichen Betrieb betreibt der Einwendungsführer damit nicht. Anhaltspunkte dafür, dass er ihren landwirtschaftlichen Betrieb künftig wieder aufnehmen könnte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Eine Gefährdung der Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs wurde vom Einwendungsführer selbst nicht (substantiiert) dargelegt. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist eine - straßenbaubedingte - „Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher Betriebs“ des Einwendungsführers nicht zu besorgen.

Zum Erreichen des Planungsziels ist der Eingriff in dieses Grundstück unvermeidbar.

Im Rahmen der Erörterung vom 14. Juli 2016 konkretisierte der Einwendungsführer seinen Einwand dahingehend, dass seiner Meinung nach eine Verlagerung des Schwerverkehrs auf das weitere Straßennetz ausreichen würde. Eine Ortsumgehung und somit ein Eingriff in landwirtschaftliche Flächen wäre dann nicht mehr notwendig.

Die hier vorgeschlagene Verlagerung des Schwerverkehrs wäre nur durch verkehrsrechtliche Anordnungen (unter anderem einer Sperrung der Ortsdurchfahrt für LKW) umsetzbar. Verkehrsrechtliche Anordnungen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Im Übrigen würden durch die Verlagerung der Schwerverkehr zusätzliche Betroffenheiten im nachgeordneten Straßennetz in anderen Ortschaften (wie Pilmersreuth, Schönficht, Störnstein, Wildenau) verursachen. Inwiefern sich der Schwerverkehr Richtung Bärnau verlagern würde, kann dahingestellt bleiben. Mit der Verlagerung des Schwerverkehrs zu und aus den naheliegenden Werken wäre zudem nur ein Teil des vorhandenen Verkehrsaufkommens zu bewältigen. Hinsichtlich der Notwendigkeit und Planrechtfertigung wird auf Teil C. Ziffer 2.2 des Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der in der Erörterung vom 14.07.2016 vorgebrachten unverhältnismäßigen Straßenbreite wird auf Teil C. Ziffern 2.3.3.2 und 2.3.3.6 des Beschlusses verwiesen. Die vorgesehene Straßenbreite von 7,00 m (6,50 m Fahrstreifenbreite zuzüglich 2 x 0,25 m Randstreifen) wird demnach sogar die anzuwendende Richtlinie unterschreiten, um eine einheitliche Streckencharakteristik mit den angrenzenden Abschnitten zu gewährleisten. Von einer unverhältnismäßigen Straßenbreite kann daher nicht gesprochen werden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Bei der Variante Nord 2 würden sich wesentlich weniger Probleme bei der Durchschneidung und Anbindung von Flächen ergeben.

Würdigung:

Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, inwieweit sich bei der Variante „Nord 2“ weniger Probleme bei der Durchschneidung und Anbindung von Flächen ergeben sollen. Die Variante „Nord 2“ greift zwar flächenmäßig weniger in landwirtschaftliche Grundstücke ein, durch eine Verschiebung Richtung Plößberg würden jedoch unwirtschaftliche Rest- (Dreiecks-) Flächen an anderen Grundstücken entstehen.

Zudem würde sich aufgrund der Eingriffe in naturschutzfachliche wichtige Flächen (unter anderem in Biotop gemäß amtlicher Biotopkartierung 6239-0041-001, 6239-0042-001 und 6239-0042-002) ein weiterer Ausgleichsbedarf ergeben, der sich wieder auf die gesamte Flächeninanspruchnahme auf landwirtschaftlich genutzt Flächen auswirkt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die plangegegenständliche Variante nach Abwägung aller Belange die verträglichste Lösung unter allen Varianten. Hinsichtlich der Variantenabwägung wird auf Teil C. Ziffer 2.3.2.6 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Als Hauptgrund für die Wahl der entferntesten Trasse werden hohe naturschutzrechtliche Ausgleichsforderungen wegen der Durchschneidung eines Biotops genannt. Bei den betroffenen Naturschutzflächen handelt es sich aber um Flächen, die bis Ende der 60er-Jahre von Kleinlandwirten genutzt wurden und seitdem nicht mehr bewirtschaftet werden. Diese Flächen sind sicher keine wertvollen Biotope, die einen zusätzlichen Flächenverbrauch durch eine längere Ortsumgehung rechtfertigen.

Würdigung:

Innerhalb eines Zeitraumes von etwa 50 Jahren können sich selbstverständlich Biotopstrukturen entwickeln, insbesondere wenn eine Nutzung unterbleibt.

Bei den betroffenen Biotopen handelt es sich um folgende Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung:

- 6239-0041-001 „Weihertal südlich Kläranlage Plößberg“
- 6239-0042-001 „Hecken an der Straße Plößberg-Schönkirch“
- 6239-0042-002 „Hecken an der Straße Plößberg-Schönkirch“
- 6239-0043-001 „Ödland Orgelbühl“ (zusätzlich bei Variante „Nord 1“).

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Nicht zuletzt haben wir dann außer dem zusätzlichen Flächenverbrauch auch auf Dauer den weiteren Weg, verbunden mit den entsprechend höheren Emissionen. Hier wird grundlegend von dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Fläche abgewichen. Ich fordere daher, die Trassenwahl nochmals zu überdenken und eine verträgliche Variante zu wählen.

Würdigung:

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die plangegenständliche Variante nach Abwägung aller Belange die verträglichste Lösung unter allen Varianten. Hinsichtlich der Variantenabwägung wird auf Teil C. Ziffer 2.3.2.6 des Beschlusses verwiesen.

Der Verbrauch an landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde so gering wie möglich gehalten. Es werden nur die für das Straßenbauvorhaben technisch erforderlichen Flächen sowie die von Gesetzes wegen erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen beansprucht.

Die Erschließung der östlichen Restfläche des Grundstücks mit der Fl. Nr. 523 ist über die Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldwegs mit der Fl. Nr. 515, Gemarkung Plößberg, weiterhin gesichert. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.12 des Beschlusses wird verwiesen.

Die westliche Teilfläche des Grundstücks mit der Fl. Nr. 502 bleibt über den öffentlichen Feld- und Waldwegs mit der Fl. Nr. 247 sowie die östliche Teilfläche des

Grundstücks mit der Fl. Nr. 502 über den öffentlichen Feld- und Waldweg mit den Fl. Nrn. 496 und 500 erschlossen.

Straßenbaubedingte Mehr- beziehungsweise Umwege sind vom Vorhabenträger zusätzlich nach den einschlägigen Richtlinien zu entschädigen. Hierbei handelt es sich aber um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Im Übrigen stellt die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG besteht kein Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs, mithin auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege, somit auch von öffentlichen Feld- und Waldwegen, soweit eine zumutbare Verbindung zum öffentlichen Wegenetz erhalten bleibt. In eine Rechtsposition des Grundeigentümers wird nicht eingegriffen, wenn eine hoheitliche Maßnahme (Straßenbau) einen öffentlichen Weg auf der Fahrstrecke Hof - Grundstück / Grundstück - Grundstück unterbricht und dadurch „Umwege“ („Mehrwege“) entstehen. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass ein öffentlicher Weg nicht verändert wird (vergleiche Aust, „Enteignungsentschädigung“, 6. Auflage 2007, Rdn 522).

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Trassenführung über die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 502 und 523 läuft so, dass der wirtschaftlichste Boden betroffen ist und somit der Wert des Grundstücks enorm gemindert wird. Da bei der Variante auch das Industriegebiet zusätzlich angebunden werden muss, sind wahrscheinlich weitere Grundstücke von mir betroffen.

Würdigung:

Hinsichtlich des Wertverlustes wird auf Teil C. Ziffer 2.5.1.3 des Beschlusses verwiesen.

Eine direkte Anbindung eines Industriegebietes an die Ortsumgehung ist in der vorliegenden Planung nicht vorgesehen. Unklar ist der Planfeststellungsbehörde aber auch, auf welches Industriegebiet sich der Einwendungsführer bezieht. Für die Planfeststellungstrasse werden mit Ausnahme der beiden oben genannten Grundstücke

mit den Fl.-Nr. 502 und 523, Gemarkung Plößberg, keine weiteren Flächen aus dem Eigentum des Einwendungsführers benötigt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der hochgepriesene Naturschutz wird mit Füßen getreten, da meiner Meinung nach bei einer anderen Variante nicht so gravierende Einschnitte vorgenommen werden müssen.

Würdigung:

Mit der gewählten ortsfernen Planfeststellungstrasse werden unter anderem unmittelbare Eingriffe in den Biotop-Komplex am Kirchbühl („Hecken an der Straße Plößberg-Schönkirch“), den Biotop-Komplex (mit Weiherkette) südlich der Kläranlage („Weihertal südlich Kläranlage Plößberg“) und den Biotop-Komplex am Orgelbühl („Ödland Orgelbühl“) vermieden und Eingriffe in das Teichgebiet am „Orgelbühl“ minimiert. Somit wird auch weiterhin der Landschaftscharakter erhalten.

Im Gegensatz zur plangegenständlichen Variante würden die ortsnäheren Varianten 1 und 2 aus artenschutzrechtlichen Gründen zu deutlich größeren Zerstörungen von Lebensräumen und Biotopen führen und Funktionsachsen zerstören. Sie würden den Erhaltungszustand der im Planungsraum vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL (Artenschutz) deutlich verschlechtern, was einen erheblichen zusätzlichen Mehraufwand an Kompensationsmaßnahmen (zusätzliche Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen) zur Folge hätte.

Die Belange des Naturschutzes sind ein Belang von mehreren, die miteinander abgewogen und nach ihrem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt wurden. Im Rahmen der Gesamtabwägung ist die plangegenständliche Nordvariante die verträglichste Lösung aller Varianten. Alle Alternativen wurden ausreichend begutachtet und geprüft.

Auf die Variantenabwägung unter Teil C. Ziffer 2.3.2.6 des Beschlusses wird nochmals verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Beim Ausbau der Staatsstraße 2172 war ich bereit (im Laufe der Jahre dreimal) Grund abzugeben, da ich die Notwendigkeit des Ausbaus erkannte. Selbst am Hausgrundstück habe ich mich bereit erklärt Flächen für den Ausbau der Straße abzugeben.

Würdigung:

Der damalige Ausbau der St 2172 beziehungsweise der Ortsdurchfahrt von Plößberg im Zuge der St 2172 steht nicht im Zusammenhang mit dem plangegegenständlichen Bauvorhaben.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.7 Einwendungsführer B 009

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen ist das Grundstück mit der Fl. Nr. 435, Gemarkung Plößberg.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Abgesehen vom Flächenverbrauch durch die sehr großzügige Trassenführung, werden mehrere Flächen so durchschnitten, dass künftig die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird – und dies auf Dauer!

Die Trassenführung schneidet (halbiert) mein Grundstück mit der Fl. Nr. 435, Gemarkung Plößberg. Dadurch wird die Bearbeitung erschwert und der Wert des Grundstückes gemindert.

Würdigung:

Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses besteht durch die Baumaßnahme im Detail folgende Betroffenheit:

Grundstück Fl. Nr. 435, Gemarkung Plößberg (Grundstücksgröße: 18.322 m²)

- dauernde Inanspruchnahme: ca. 1.939 m²
 - unwirtschaftliche Restfläche: ca. 3.452 m²
- insgesamt: ca. 5.391 m²
- vorübergehende Inanspruchnahme: ca. 1.546 m²

Das Grundstück mit der Fl. Nr. 435 wird vorhabenbedingt in seinem südöstlichen Bereich durchschnitten, wodurch eine nordwestliche Teilfläche mit etwa 1,2 ha und eine südöstliche Teilfläche mit etwa 3.452 m² verbleiben. In Anbetracht ihrer verbleibenden geringen Größe und ihrer Struktur ist die südöstliche Teilfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar. In Anbetracht ihrer verbleibenden Größe und ihres Zuschnitts ist die nordwestliche Teilfläche jedoch weiterhin wirtschaftlich nutzbar.

Soweit es sich um Hofanschlussgrundstücke sowie ortsnahe oder größere, flurbereinigte Grundstücke handelt, fließen diese Gesichtspunkte in die Grundstücksbewertung mit ein. Neben dem Kaufpreis ist eine Entschädigung für etwaige - straßenbaubedingte - Nachteile (An- und Durchschneidungsschäden, Mehr- beziehungsweise Umwege, Strukturverschlechterungen, günstige Feldformen, Bewirtschaftungsschwernisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen) nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten. Auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche ist angemessen zu entschädigen. Hierbei handelt es sich um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1 des Beschlusses wird allgemein verwiesen.

Um die betrieblichen Daten des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers zu erhalten, wurde diesem mit Schreiben des Vorhabenträgers vom 30. Dezember 2014 ein „Betrieblicher Erhebungsbogen“, der dem sogenannten vierfachen Bogen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ähnlich ist, übersandt, mit der Bitte, diesen vollständig ausgefüllt und unterzeichneten an den Vorhabenträger zurückzusenden. Der „Betriebliche Erhebungsbogen“ wurde ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt.

Nach seinen eigenen Angaben hat der Einwendungsführer seine landwirtschaftlichen Flächen, unter anderem die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 435 verpachtet. Einen landwirtschaftlichen Betrieb betreibt der Einwendungsführer damit nicht. Anhaltspunkte dafür, dass er ihren landwirtschaftlichen Betrieb künftig wieder aufnehmen könnte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Eine Gefährdung der Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs wurde vom Einwendungsführer selbst nicht (substantiiert) dargelegt. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist damit eine - straßenbaubedingte - „Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher Betriebs“ des Einwendungsführers nicht zu besorgen.

Zum Erreichen des Planungsziels ist der Eingriff in dieses Grundstück unvermeidbar. Hinsichtlich des Wertverlustes wird auf Teil C. Ziffer 2.5.1.3 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Bei der Variante Nord 2 würden sich wesentlich weniger Probleme bei der Durchscheidung und Anbindung von Flächen ergeben.

Würdigung:

Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, inwieweit sich bei der Variante „Nord 2“ weniger Probleme bei der Durchscheidung und Anbindung von Flächen ergeben sollen. Die Variante „Nord 2“ greift zwar flächenmäßig weniger in landwirtschaftliche Grundstücke ein, durch eine Verschiebung Richtung Plößberg würden jedoch unwirtschaftliche Rest- (Dreiecks-) Flächen an anderen Grundstücken entstehen.

Zudem würde sich aufgrund der Eingriffe in naturschutzfachliche wichtige Flächen (unter anderem in die Biotop gemäß amtlicher Biotopkartierung 6239-0041-001, 6239-0042-001 und 6239-0042-002) ein weiterer Ausgleichsbedarf ergeben, der sich wieder auf die gesamte Flächeninanspruchnahme auf landwirtschaftlich genutzt Flächen auswirkt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die plangegegenständliche Variante nach Abwägung aller Belange die verträglichste Lösung unter allen Varianten. Hin-

sichtlich der Variantenabwägung wird auf Teil C. Ziffer 2.3.2.6 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Als Hauptgrund für die Wahl der entferntesten Trasse werden hohe naturschutzrechtliche Ausgleichsforderungen wegen der Durchschneidung eines Biotops genannt. Bei den betroffenen Naturschutzflächen handelt es sich aber um Flächen, die bis Ende der 60er-Jahre von Kleinlandwirten genutzt wurden und seitdem nicht mehr bewirtschaftet werden. Diese Flächen sind sicher keine wertvollen Biotope, die einen zusätzlichen Flächenverbrauch durch eine längere Ortsumgehung rechtfertigen.

Würdigung:

Innerhalb eines Zeitraumes von etwa 50 Jahren können sich selbstverständlich Biotopstrukturen entwickeln, insbesondere wenn eine Nutzung unterbleibt.

Bei den betroffenen Biotopen handelt es sich um folgende Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung:

- 6239-0041-001 „Weihertal südlich Kläranlage Plößberg“
- 6239-0042-001 „Hecken an der Straße Plößberg-Schönkirch“
- 6239-0042-002 „Hecken an der Straße Plößberg-Schönkirch“
- 6239-0043-001 „Ödland Orgelbühl“ (zusätzlich bei Variante „Nord 1“).

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Nicht zuletzt haben wir dann außer dem zusätzlichen Flächenverbrauch auch auf Dauer den weiteren Weg, verbunden mit den entsprechend höheren Emissionen. Hier wird grundlegend von dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Fläche abgewichen. Ich fordere daher, die Trassenwahl nochmals zu überdenken und eine verträgliche Variante zu wählen.

Würdigung:

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die plangegegenständliche Variante nach Abwägung aller Belange die verträglichste Lösung unter allen Varianten. Hinsichtlich der Variantenabwägung wird auf Teil C. Ziffer 2.3.2.6 des Beschlusses verwiesen.

Der Verbrauch an landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde so gering wie möglich gehalten. Es werden nur die für das Straßenbauvorhaben technisch erforderlichen Flächen sowie die von Gesetzes wegen erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen beansprucht.

Die Erschließung der nordwestlichen Teilfläche ist über den verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 436, Gemarkung Plößberg, erschlossen. Sofern die direkte Erschließung aufgrund der Geländebeschaffenheit nicht möglich ist, wird auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.5 des Beschlusses verwiesen. Die östliche Restfläche des Grundstücks mit der Fl. Nr. 435 ist weiterhin über die Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldwegs mit der Fl. Nr. 434, Gemarkung Plößberg, gesichert.

Straßenbaubedingte Mehr- und Umwege sind vom Vorhabenträger zusätzlich nach den einschlägigen Richtlinien zu entschädigen. Hierbei handelt es sich aber um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.8 Einwendungsführer B 011

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Um hier die steigenden Lärmbelästigungen in meinem Wohnhaus zu vermeiden, müssten die bisherigen Fenster ausgebaut und neue entsprechende Lärmschutzfenster eingebaut werden. Ein wesentlicher Punkt der steigenden Lärmbelästigung liegt daran, dass die bisherige Staatsstraße 2172 an der Ortsausfahrt von

Plößberg in Richtung Bärnau gesperrt werden soll und dadurch der gesamte Verkehr von und in Richtung Bärnau über die Tirschenreuther Straße, Kreisstraße TIR 2, laufen soll, was eine enorme Steigung des Straßenlärmes mit sich bringt.

Würdigung:

Nach Umsetzung der Maßnahme verliert die Kreisstraße TIR 2 (Tirschenreuther Straße) im Ortsbereich von Plößberg ihre Verkehrsbedeutung und wird deshalb zur Ortsstraße beziehungsweise zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft. Durch die künftige Anbindung der Tirschenreuther Straße an die geplante Ortsumgehung, ist mit einer Zunahme des Kfz-Verkehres von maximal 400 Kfz/24h zu erwarten. Der Schwerverkehr nimmt jedoch um 140 Fz/24h ab.

Am Gebäude des Einwendungsführers liegen keine Berechnungsergebnisse vor, da dieses Gebäude sowohl zur St 2172 neu als auch zur Kreisstraße TIR 2 einen größeren Abstand aufweist, als das Gebäude „Tirschenreuther Straße 6“.

Ausweislich der Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung (vgl. Teil C. Ziffern 2.3.4.1.4 und 2.4.5) liegen am näher zur Trasse gelegenen Gebäude „Tirschenreuther Straße 6“ (Berechnungspunkte 3 und 4) die Beurteilungspegel unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte. Für das Anwesen das Gebäude „Tirschenreuther Straße 6“ besteht daher kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

Fazit: Wenn bereits an dem näher zur Schallquelle gelegenen Anwesen „Tirschenreuther Straße 6“ die maßgebenden Immissionsgrenzwerte unterschritten werden, so trifft dies aufgrund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten erst recht für das weiter entfernte Anwesen des Einwendungsführers zu.

Für das Anwesen des Einwendungsführers besteht daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.3 Einwendungen mit anwaltlicher Vertretung

vertreten durch die Kanzlei Labbé & Partner, Theatinerstraße 33, 80333 München

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen (unter anderem Rotteintragungen), durch Auflagen in diesem Beschluss oder sich nicht auf andere Weise (beispielsweise durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift des Erörterungstermins vom 15. Juli 2016 sowie auf die bisherige themenkomplexbezogenen Abwägung unter Teil C. Ziffern 2.1 bis 2.5.1 des Beschlusses wird zudem ausdrücklich verwiesen. Die Einwendungen werden nicht nochmals behandelt.

Zu den mit den jeweiligen Schreiben erhobenen und in der Erörterung weiterhin aufrechterhaltenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen. Die Einwendungen, Stellungnahmen und Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

2.5.3.1 Allgemeine Einwendungen

Folgende allgemeine Einwände wurden erhoben:

Es muss sichergestellt sein, dass vorhandene Drainagen und Entwässerungsgräben auch nach Durchführung der Baumaßnahme in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben; dies bedeutet, dass vor Durchführung der eigentlichen Baumaßnahmen die Drainagesysteme den zukünftigen Verhältnissen angepasst werden müssen. Für sämtliche Änderungen an den vorhandenen Systemen ist sowohl seitens der durchführenden Baufirma als auch insbesondere durch den Straßenbaulastträger eine Gewährleistung für die ununterbrochene Funktionsfähigkeit zu übernehmen. Sofern an den Drainageanpassungen Schäden auftreten, sind diese umgehend vom Vorhabenträger zu beheben, um weitere Schäden und Vernässungen zu vermeiden.

Weiterhin beantragen wir, den Vorhabenträger durch Auflage zu verpflichten, sämtliche Schäden, die durch Vernässungen entstehen, zu ersetzen, sofern er nicht im

Einzelfall nachweisen kann, dass die Vernässungen nicht durch die Baumaßnahme verursacht wurden.

Würdigung:

Auf die entsprechende Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.7 des Beschlusses wird verwiesen.

Ein Erfordernis für eine Anpassung der Drainagen vor Durchführung der Trassenbauarbeiten kann weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gesichtspunkten gesehen werden. Derartige Forderungen sind weder von Art. 14 GG noch von § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG erfasst und sind auch nicht zum Schutz der Betroffenen erforderlich.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, werden dem Vorhabenträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Die tatsächlichen Auswirkungen sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden müssen entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt werden und bedürfen somit keiner gesonderten und zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Es wird zudem auf Teil C. Ziffer 2.5.1.2 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die Auflage erledigt hat, zurückgewiesen.

Beeinträchtigung des Wegenetzes

- Es wird beantragt die Benutzung der Wege auf das unabdingbare Mindestmaß, sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu beschränken.
- Mit den Eigentümern und Bewirtschaftern ist deshalb vorab und einvernehmlich zu klären, welche Wirtschaftswege für welchen Zeitraum für Baufahrzeuge in An-

spruch genommen werden. Die Aufnahme entsprechender Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss wird ebenfalls beantragt.

- Alle von Baumaschinen und Baufahrzeugen genutzten Wege des untergeordneten landwirtschaftlichen Wegenetzes sind nach Abschluss der Baumaßnahmen umgehend wieder herzustellen und auch während der Bauzeit ständig in befahrbarem Zustand zu halten. Die Aufnahme einer entsprechenden Auflage in den Planfeststellungsbeschluss wird beantragt.
- Sollte das landwirtschaftliche Wegenetz nach Abschluss der Baumaßnahme nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß Instand gesetzt werden, sind die Bewirtschafter für alle insoweit entstehenden Nachteile zu entschädigen.

Würdigung:

Auf die entsprechende Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.19 des Beschlusses wird verwiesen.

Eine Abstimmung mit den Einwendungsführern ist nicht erforderlich, soweit es sich um das öffentliche Wegenetz handelt.

Entschädigungen sind außerhalb der Planfeststellung zu regeln, da sie nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die Auflage erledigt hat, zurückgewiesen.

Soweit durch die Baumaßnahme Zufahrten beseitigt und Restflächen ohne Zufahrten geschaffen werden, wird beantragt durch Auflage sicherzustellen, dass entsprechende Ersatzzufahrten vom Vorhabenträger anzulegen sind. Es ist sicherzustellen, dass keine „gefangenen Grundstücksflächen“ verbleiben. Hierbei ist ferner sicherzustellen, dass sämtliche Zufahrten tatsächlich und rechtlich nutzbar sind sowie über eine ausreichende Breite verfügen.

Würdigung:

Auf die entsprechende Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.5 des Beschlusses wird verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde kann darüber hinaus keine „gefangenen Grundstücke“ erkennen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die Auflage erledigt hat, zurückgewiesen.

Wegen der nachhaltigen Störung des landwirtschaftlichen Wegenetzes beantragen wir generell die Wiederherstellung der untergeordneten Wegeverbindungen, wobei gegenüber dem bisherigen Zustand Mehrwege und nachteilige Veränderungen der Steigungsverhältnisse nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Hierbei ist eine Belastbarkeit mit einer Achslast von mindestens 12 t sicherzustellen. In Abstimmung mit den Bewirtschaftern sind Ausweichstellen anzulegen, damit bei öffentlichen Wegen der Begegnungsverkehr reibungslos abgewickelt werden kann.

Würdigung:

Die Wirtschaftswegen werden mit einer Kronenbreite von 4,50 m hergestellt. Die Befestigung der anzupassenden öffentlichen Feld- und Waldwege erfolgt gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau, DWA-A 904. Vorhabenbedingt tritt eine nachteilige Veränderung der Steigungsverhältnisse (Steigungen mehr als 12 %) nicht ein.

Ausweichstellen wurden vom Vorhabenträger im Rahmen der Erörterung zugesagt. Auf die Niederschrift des Erörterungstermins vom 15. Juli 2016 wird verwiesen.

Neben dem Kaufpreis ist eine Entschädigung für etwaige - straßenbaubedingte - Nachteile (unter anderem Mehr- und Umwege) nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten. Hierbei handelt es sich um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1 des Beschlusses wird allgemein verwiesen.

Im Übrigen stellt die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG besteht kein Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs, mithin auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege, somit auch von öffentlichen Feld- und Waldwegen, soweit eine zumutbare Verbindung zum öffentlichen Wegenetz erhalten bleibt. In eine Rechtsposition des Grundeigentümers wird nicht eingegriffen, wenn eine hoheitliche Maßnahme (Straßenbau) einen öffentlichen Weg auf der Fahrstrecke Hof - Grundstück / Grundstück - Grundstück unterbricht und dadurch „Umwege“ („Mehrwege“) entstehen. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass ein öffentlicher Weg nicht verändert wird (vergleiche Aust, „Enteignungsentschädigung“, 6. Auflage 2007, Rdn 522).

Der Einwand wird daher zurückgewiesen, sofern er sich dadurch nicht erledigt hat.

Zur Vermeidung von Störungen während der Bauzeit beantragen wir ferner, den Vorhabenträger zu verpflichten, die Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen auch während der Bauzeit aufrecht zu erhalten und - sofern dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte - den Bewirtschafter hierfür zu entschädigen. Insbesondere im Bereich von Steigungen sind die neu anzulegenden Wege bituminös zu befestigen, damit auch mit neuzeitlicher Technik eine Benutzung der Wege problemlos möglich sein wird.

Würdigung:

Auf die entsprechende Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.5 des Beschlusses wird verwiesen.

Während der Baumaßnahme bleiben das landwirtschaftliche Wegenetz und damit auch die Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen - allerdings mit straßenbaubedingten Einschränkungen - ständig erhalten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen lassen sich jedoch nicht vermeiden. Entschädigungsansprüche bestehen insoweit nicht.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Wir beantragen die Aufnahme eines Schutzauflagenvorbehaltes in die Planung, wonach bei unvermeidbarer Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes der Vorhabenträger eine Entschädigung für die dem Eigentümer beziehungsweise Pächter entstehenden Nachteile, insbesondere Umwege, zu bezahlen hat.

Würdigung:

Auf Teil C. Ziffer 2.5.1.2 des Beschlusses sowie auf die vorangegangenen Würdigungen wird verwiesen.

Zudem handelt es sich hierbei um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Ausbaubreite der landwirtschaftlichen Wege muss eine ungehinderte Befahrbarkeit gewährleisten. Die Wege müssen deshalb mindestens eine befestigte Kronenbreite von 3,50 m aufweisen. Wegen der großen Arbeitsbreite der landwirtschaftlichen Technik ist darauf zu achten, dass die lichte Durchfahrtsbreite bei Brückenbauwerken mehr als 7,50 m beträgt, da sonst eine Nutzbarkeit für bestimmte Maschinen ausgeschlossen ist. Dasselbe gilt bei Pflanzmaßnahmen, bei denen ebenfalls gewährleistet sein muss, dass die Durchfahrt auch für breite landwirtschaftliche Fahrzeuge möglich sein muss.

Würdigung:

Die Abmessungen für die land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege erfolgen nach dem derzeit aktuellen und gültigen Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“ (Ausgabe Oktober 2005). Demnach sind die Wirtschaftswege mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und beidseits 0,75 m breiten Banketten vorzusehen.

Der Vorhabenträger hat jedoch im Rahmen der Erörterung zugesagt, die Wirtschaftswege mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,50 m und beidseits 0,50 m breiten Banketten auszubilden. Die Kronenbreite von 4,50 m bleibt somit unverändert. Auf Teil C. Ziffer 2.3.3.2 des Beschlusses wird verwiesen.

Gemäß dem derzeit aktuellen und gültigen Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“ (Ausgabe Oktober 2005) soll in Unterführungen die Fahrbahn einstreifiger Wege 3,50 m breit sein zuzüglich beiderseitigen jeweils 1,00 m breitem seitlichen Sicherheitsraums. Dies ist in der vorliegenden Planung berücksichtigt und gewährleistet.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen, sofern er sich dadurch nicht erledigt hat.

Zu beachten ist ferner, dass entlang von Dammschüttungen an der Trasse die Wege so auszuführen sind, dass sie auch mit überbreiten Maschinen, wie beispielsweise Mähdreschern, mit einer Schnittbreite von 8 m befahren werden können, ohne Gefahr zu laufen, an der Aufschüttung oder Anpflanzung hängen zu bleiben.

Würdigung:

Die Abmessungen für land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege erfolgten nach dem derzeit aktuellen und gültigen Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“ (Ausgabe Oktober 2005). Parallelwege, wie hier angesprochen, sind in der vorliegenden Planung lediglich im Bereich zwischen Bau-km 2+000 bis 2+800 erforderlich, wobei in diesem Bereichen die bereits bestehende Kreisstraße TIR 12 zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft, teilweise entsiegelt und auf 3,50 m Breite zurückgebaut wird.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Im Übrigen beantragen wir, dass Humus, sofern er nicht für die Baumaßnahme benötigt wird, im Eigentum des jeweiligen Eigentümers verbleibt.

Würdigung:

Mit der Grundstücksfläche erwirbt der Vorhabenträger auch den hierauf befindlichen Humus. Die Verwendung des überschüssigen Humus ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Wir beantragen, in dem zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss eine Auflage aufzunehmen, wonach generell auf Wunsch der von uns vertretenen Eigentümer für die Entzugsflächen Ersatzland zur Verfügung zu stellen ist. Eine Geldzahlung für verlorene Flächen ist keine gleich effektive Entschädigung für einen landwirtschaftlichen Betrieb, da dieser auf die Bewirtschaftung seiner Flächen angewiesen ist. Eine Geldentschädigung kann demgegenüber nur eine einmalige Erleichterung verschaffen. Bei der Gestellung von Ersatzland sind auch sämtliche Grunderwerbsnebenkosten vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Hier ist eine Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wonach auf Wunsch der Grundstückseigentümer geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen ist, was hiermit beantragt wird.

Würdigung:

Der Forderung, eine Auflage aufzunehmen, wonach auf Wunsch des jeweiligen Eigentümers für die Entzugsflächen Ersatzland zur Verfügung zu stellen ist, kann nicht nachgekommen werden. Es besteht kein individueller Anspruch darauf, dass bereits im Planfeststellungsbeschluss die Notwendigkeit der Entschädigung in Ersatzland festgestellt wird (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, 4 A 18.98).

Hinsichtlich der grundsätzlichen Thematik der Ersatzlandbereitstellung wird auf Teil C. Ziffer 2.5.1.2.2 des Beschlusses verwiesen.

Im Übrigen beantragen wir, eine Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, nach welcher der Vorhabenträger verpflichtet ist, bestehende Versorgungsleitungen (wie beispielsweise solche für Wasser, Strom, Telekommunikation) während der Baudurchführung und darüber hinaus ständig betriebsfähig zu halten. Durch die Baumaßnahme darf es diesbezüglich nicht zu Unterbrechungen kommen. Die entsprechenden Leitungen sind ausreichend zu sichern.

Würdigung:

Auf die Auflagen zu den Belangen der Versorgungsunternehmen unter Teil A. Ziffern 3.1 und 3.3 des Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Für sämtliche Nachteile, die sich aus den Veränderungen des Grundwasserstandes ergeben, ist dem Grunde nach Entschädigung zu leisten, weswegen wir eine entsprechende Auflage im Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich beantragen.

Würdigung:

Die beantragte Auflage ist nicht geboten.

Spürbare Veränderungen des Grundwasserstands sind infolge von Einschnitts- und Dammlagen im Rahmen der Baumaßnahme nicht zu erwarten. Derartige Bedenken seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weiden sind nicht geäußert worden.

Im Hinblick auf eine mögliche Entschädigung handelt es sich um eine im jeweiligen Einzelfall zu entscheidende Rechtsfrage, die außerhalb der Planfeststellung zu regeln ist, da sie nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Auf die Auflagen unter Teil A. Ziffer 4.3 des Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Es muss sichergestellt werden, dass nach Durchführung der Baumaßnahme die verbleibenden Grundstücksflächen nicht nachteilig verändert werden. Dies gilt sowohl für das bestehende Wasserdargebot als auch für eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers. Wir beantragen daher, den Vorhabenträger mittels Auflage zu verpflichten, für Schäden an den nicht unmittelbar betroffenen Flächen Entschädigung zu leisten.

Würdigung:

Auf die entsprechende Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.4 des Beschlusses wird verwiesen.

Das von der Straße abfließende Oberflächenwasser wird gemäß Bauwerksverzeichnis über Mulden und Rohrleitungen gesammelt und dem Vorfluter zugeführt und breitflächig versickert. Auch das natürlich aus dem Gelände zur Straße hin abfließende Wasser (natürliche Vorflut) wird über Mulden und Rohrleitungen gesammelt und dem Vorfluter zugeführt sowie breitflächig versickert.

Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke durch abfließendes Straßenwasser oder abfließendes Geländewasser nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist nicht zu befürchten.

Im Hinblick auf eine mögliche Entschädigung handelt es sich um eine im jeweiligen Einzelfall zu entscheidende Rechtsfrage, die außerhalb der Planfeststellung zu regeln ist, da sie nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Nur höchst vorsorglich weisen wir darauf hin, dass soweit im Rahmen des landespflegerischen Begleitplanes Maßnahmen (Ausgleich, Ersatz und Gestaltungsmaßnahmen) vorgesehen sind oder noch vorgesehen werden sollen, generell beantragt wird, sicherzustellen, dass angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist durch die Gestaltung solcher Maßnahmen und durch ausreichende Grenzabstände sicherzustellen, dass

- sich die Belichtungsverhältnisse nicht verschlechtern,
- der Kaltluftabfluss nicht gehindert wird,
- Wurzeln nicht auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke übergreifen,
- nachteilige Einwirkungen von Laub und/oder Nadelstreu vermieden werden,
- keinerlei nachteilige Einwirkungen auf Drainagen durch Überpflanzung und/oder durch Wurzelung auftreten

Ferner muss gewährleistet werden, dass Gehölze in ausreichender Entfernung zu den vorgesehenen Zufahrten stehen, damit diese von landwirtschaftlichen Maschinen, insbesondere Mähreschern und Eggenkombinationen in Arbeitsstellung genutzt werden können. Zu den verbleibenden Grundstücksrestflächen muss in jedem Fall eine tatsächliche und auch eine rechtlich gesicherte Zufahrtsmöglichkeit verbleiben. Das Wachstum von Bäumen und Büschen ist zu berücksichtigen. Die Aufnahme entsprechender Auflagen im Planfeststellungsbeschluss wird hiermit beantragt. Sollte die Planfeststellungsbehörde diesem Antrag nicht nachkommen, so beantragen wir hilfsweise, eine Entschädigungspflicht für Schäden aus den unter diesem Punkt genannten Beeinträchtigungen dem Grunde nach festzusetzen.

Würdigung:

Die Grundstücke der vertretenen Einwendungsführer werden für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen nicht unmittelbar in Anspruch genommen.

Soweit die Einwendungsführer nicht selbst Eigentümer oder Pächter solcher angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen sind, machen sie fremde Belange geltend.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) enthalten. Auf die entsprechende Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.6 des Beschlusses wird verwiesen. Insoweit gelten die nachbarrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 124 EGBGB in Verbindung mit Art. 47 ff. AGBGB uneingeschränkt. Die darin vorgesehenen Abstandsregelungen schützen gerade die Interessen des Eigentümers des Nachbargrundstücks im Hinblick auf eine mögliche Schattenwirkung und Schmälerung des Sonnenlichts infolge der hinzukommenden Bepflanzung. Im Hinblick auf Blätter und Wurzeln ist auf die nachbarrechtlichen Vorschriften (§§ 910, 906, 1004 BGB) zu verweisen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Im Sinne der von uns vertretenen Mandanten ist zudem eine allgemeine Entschädigungspflicht dem Grunde nach für mittelbare Grundstücksbeeinträchtigungen (wie beispielsweise durch Wasser, Drainagen, Lärm, Schadstoffe) in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, was wir hiermit beantragen.

Würdigung:

Auf die vorangegangenen Würdigungen wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.3.2 Einwendungsführer C 001

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 432/2, Gemarkung Plößberg (im Eigentum) und Fl. Nr. 432, Gemarkung Plößberg (gepachtet).

Folgende Einwände wurden erhoben:

Inklusive der unwirtschaftlichen Restflächen und unter Berücksichtigung der erheblichen Mehrkosten und Mindererträge auf den verbleibenden Flächen, wird der Betrieb durch den Entzug der Eigentumsflächen in seiner Existenz gefährdet. Zur Vermeidung dieser Existenzgefährdung muss die Planung wie nachfolgend dargestellt optimiert werden: Für unvermeidliche Flächenentzüge sowie nicht mehr wirtschaftlich nutzbare Restflächen muss vom Vorhabenträger verbindlich geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Die Aufnahme einer entsprechenden Auflage im Planfeststellungsbeschluss wird hiermit beantragt.

Würdigung:

Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses besteht durch die Baumaßnahme im Detail folgende Betroffenheit:

Grundstück mit der Fl. Nr. 432/2, Gemarkung Plößberg (Grundstücksgröße: 73.971 m²) im Eigentum

- dauernde Inanspruchnahme: ca. 14.450 m²
- vorübergehende Inanspruchnahme: ca. 7.400 m²

Das Grundstück mit der Fl. Nr. 432/2 wird vorhabenbedingt etwa mittig durchschnitten, so dass beidseits der Trasse der St 2172 neu zwei Teilflächen verbleiben. Die größere westliche Teilfläche weist eine Fläche von etwa 3 ha auf und ist in Anbetracht ihrer verbleibenden Größe und ihrer Form nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weiterhin wirtschaftlich nutzbar. Dies gilt umso mehr, als diese Teilfläche weiterhin einheitlich mit dem unmittelbar angrenzenden, langfristig gepachteten Grundstück mit der Fl. Nr. 432/2 (Schlag) bewirtschaftet werden kann. Die kleinere östliche Teilfläche weist eine Fläche von etwa 2,5 ha auf und ist in Anbetracht ihrer verbleibenden Größe und ihrer Form ebenfalls weiterhin wirtschaftlich nutzbar.

Grundstück mit der Fl. Nr. 432, Gemarkung Plößberg (Grundstücksgröße: 106.583 m²) gepachtet

- dauernde Inanspruchnahme: ca. 1.574 m²

 - unwirtschaftliche Restfläche: ca. 329 m²
- insgesamt: ca. 1.903 m²
- vorübergehende Inanspruchnahme: ca. 1.119 m²

Unter Berücksichtigung der östlich der Trasse der St 2172 neu verbleibenden unwirtschaftlichen Restfläche wird das Grundstück mit der Fl. Nr. 432 vorhabenbedingt in seiner östlichen Ecke geringfügig angeschnitten. In Anbetracht ihrer verbleibenden Größe und Zuschnitts ist die verbleibende Teilfläche weiterhin wirtschaftlich nutzbar.

Die auf Dauer benötigten Grundstücksflächen sind vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben. Soweit es sich um Hofanschlussgrundstücke sowie ortsnahe oder größere, flurbereinigte oder um Grundstücke mit besonderer Bodengüte handelt, fließen diese Gesichtspunkte in die Grundstücksbewertung mit ein. Neben dem Kaufpreis ist eine Entschädigung für etwaige - straßenbaubedingte - Nachteile (An- und Durchschneidungsschäden, Umwege, Strukturverschlechterungen, günstige Feldformen, Bewirtschaftungerschwernisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen) nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten. Für die Aufhebung des Pachtverhältnisses ist eine angemessene Pachtaufhebungsentschädigung zu leisten. Auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche ist angemessen zu entschädigen. Hierbei handelt es sich um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1 des Beschlusses wird allgemein verwiesen.

Um die betrieblichen Daten des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers zu erhalten, wurde diesem mit Schreiben des Vorhabenträgers vom 30. Dezember 2014 ein „Betrieblicher Erhebungsbogen“, der dem sogenannten vierfachen Bogen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ähnlich ist, übersandt, mit der Bitte, diesen vollständig ausgefüllt und unterzeichneten an den Vorhabenträger zurückzusenden. Der „Betriebliche Erhebungsbogen“ wurde ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt.

Nach eigenen Angaben bewirtschaftet der Einwendungsführer demnach in seinem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb etwa 55 ha Eigentumsfläche und etwa 110 ha Pachtfläche.

Unter Berücksichtigung nur seiner Eigentumsflächen ergibt sich ein Abtretungsverlust von 14.450 m², unter Berücksichtigung auch der gepachteten Fläche ergibt sich ein Abtretungsverlust von 16.353 m² für den Betrieb des Einwendungsführers.

Nach Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 19.10.1993, Az: 8 A 93.40002) gefährden nach allgemeiner Erfahrung Abtretungsverluste bis etwa 5 % (Richtgröße) einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel noch nicht. Für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers besteht ein Abtretungsverlust von 2,63 % (nur Eigentumsflächen) beziehungsweise 0,99 % (Eigentums- und Pachtflächen).

Auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens kann davon ausgegangen werden, dass ein Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen einen Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche nicht überschreitet (vergleiche BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, 9 A 13.08).

Da für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers ein Abtretungsverlust unter 5 % ermittelt wurde, ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine - straßenbaubedingte - „Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher Betriebs“ des abtretungsbetroffenen Einwendungsführers nicht zu besorgen. Weitere Tatsachen, die zu einer anderen Ansicht führen würden und eine nähere Überprüfung erforderlich machen würden, wurden nicht vorgetragen.

Ergänzend wird auf Teil C. Ziffer 2.5.1.1 des Beschlusses verwiesen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist damit eine - straßenbaubedingte - „Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher Betriebs“ des Einwendungsführers nicht zu besorgen.

Zum Erreichen des Planungsziels ist der Eingriff in dieses Grundstück unvermeidbar.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Aufgrund der Durchschneidung der beiden Flurnummern und der damit einhergehenden Änderung des Wegenetzes muss zukünftig bei der Abfahrt von der neuen Straße bei Bau- km 1 + 080 links auf die Gemeindeverbindungsstraße abgebogen werden und hier im weiteren Verlauf auf den Weg zur Kläranlage nach rechts abgebogen werden. In diesem Bereich befindet sich ein so spitzer Winkel, dass dieser Weg gerade mit der vorhandenen schweren Technik nicht nutzbar ist. Hier muss in jedem Fall eine entsprechende Anpassung erfolgen. Zu der zwischen der Trasse und der Ortslage verbleibenden Restfläche muss von der noch bestehenden St 2172 in Abstimmung mit dem Einwendungsführer eine funktionsfähige Zufahrt angelegt werden.

Würdigung:

Die Zuwegung zur östlich verbleibenden Teilfläche kann im östlichen Bereich der St 2172 alt/St 2171 neu (außerhalb der Sichtlinie) (vergleiche Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.17 des Beschlusses) sowie im nordöstlichen Bereich über den Stichweg mit der Fl. Nr. 434, Gemarkung Plößberg, nahe der Kläranlage erfolgen. Die Zuwegung zur westlich verbleibenden Teilfläche kann über den Feldweg mit der Fl. Nr. 423, Gemarkung Plößberg, und im nordwestlichen Bereich über den verlegten Feldweg mit der Fl.-Nr. 436, Gemarkung Plößberg, nahe der Kläranlage, erfolgen.

Der Einwendungsführer hat seinen landwirtschaftlichen Betrieb nördlich von Plößberg. Um die von ihm bewirtschafteten Grundstücke mit den Fl. Nrn. 432/2 und 432 zu erreichen, könnte der Einwendungsführer über die St 2172 neu bis zur Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldwegs mit der Fl. Nr. 423 bei Bau-km 0+380 oder durch Plößberg (St 2172alt und St 2171neu) fahren, um die beiden verbleibenden Teilflächen auf kurzem Wege erreichen. Diese Zuwegung zu den beiden verbleibenden Teilflächen hat den Vorteil, dass es sich bei der St 2172 neu um eine neuzeitlich ausgebaute Straße handelt und der Einwendungsführer mit seinen großen Fahrzeugen und seinem erheblichen Transportaufkommen nicht mehr die (enge) Ortsdurchfahrt Plößberg oder enge Feldwege benutzen muss.

Eine Benutzung der vom Einwendungsführer vorgetragene spitz in die Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch – Plößberg“ einbiegenden Gemeindeverbindungsstraße „St 2172 – GVS „Schönkirch – Plößberg““ (mit der Fl. Nr. 496, Gemarkung Plößberg), ist daher nicht unbedingt erforderlich.

Des Weiteren ist nach wie vor – wie bisher – die Zufahrt ohne zusätzliche Mehrwege durch die Ortsdurchfahrt Plößberg möglich.

Im Übrigen stellt die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG besteht kein Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs, mithin auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege, somit auch von öffentlichen Feld- und Waldwegen, soweit eine zumutbare Verbindung zum öffentlichen Wegenetz erhalten bleibt. In eine Rechtsposition des Grundeigentümers wird nicht eingegriffen, wenn eine hoheitliche Maßnahme (Straßenbau) einen öffentlichen Weg auf der Fahrstrecke Hof - Grundstück / Grundstück - Grundstück unterbricht und dadurch „Umwege“ („Mehrwege“) entstehen. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass ein öffentlicher Weg nicht verändert wird (vergleiche Aust, „Enteignungsentschädigung“, 6. Auflage 2007, Rdn 522).

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

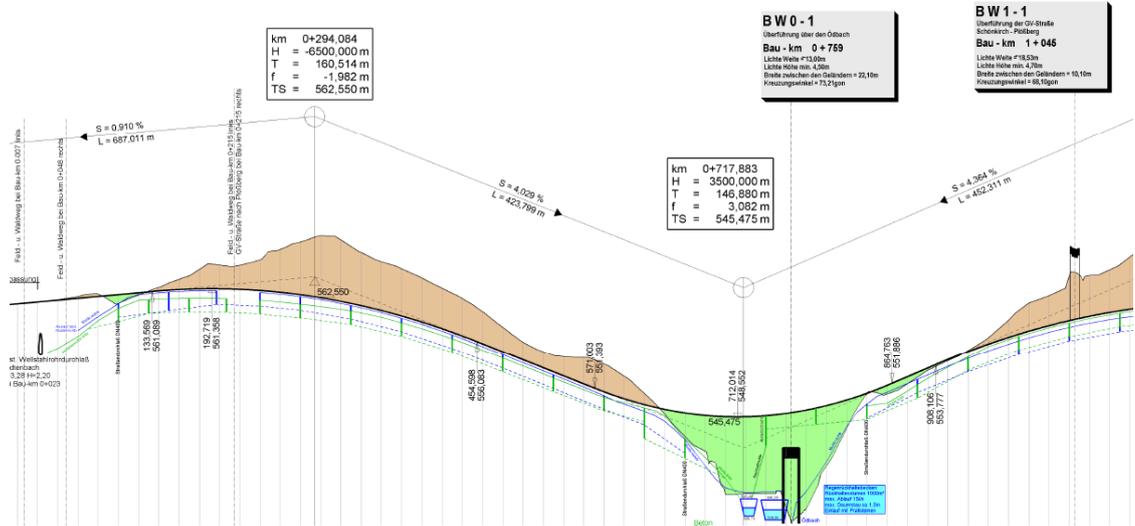
Durch die niedrige Führung und der aktuellen Geländeoberkante verbreitert sich die Einschnittslage und damit der Flächenverbrauch unnötig. Bei einer relativ geringfügig höheren Trassierung könnte der geplante Wirtschaftsweg Richtung Westen bei Bau-km 0+200 entfallen, da es dann möglich wäre, den bestehenden Wirtschaftsweg an die Straße anzuschließen. Dies hätte neben einem erheblich geringeren Flächenverbrauch auch den Vorteil, dass keine Kreuzungssituation sondern wesentlich verkehrssicherere versetzte Einmündungen (Wirtschaftsweg, Abzweig nach Plößberg) entstünden. Auch die Baukosten würden sich wegen der erheblichen Verringerung der zu bewegenden Erdmassen entsprechend verringern.

Würdigung:

Dem ist entgegenzustellen, dass durch die geforderten Modifikationen des Höhenplans die erforderlichen Haltesichtweiten in den Kuppenbereichen unterschritten würden und dies zu einer aus planerischen Sicht nicht hinnehmbaren Verschlechterung der sicherheitsrelevanten Sichtverhältnisse sowie der ausgewogenen Trassierung führen würde.

Zudem würden alternative Verschiebungen der Tangentenschnittpunkte des Höhenplanes, aufgrund der gegebenen topografischen Situation und der zu berücksichtigten zulässigen Trassierungsparameter, zu keiner relevanten Verminderung des Mas-

senüberschusses führen. Eine Verringerung des Einschnittes am Bauanfang hätte demnach eine höhere Dammschüttung im Ödbachtal zur Folge, was zu vermeiden ist.



Quelle: Auszug aus der Unterlage 8 Blatt Nr. 1 (10fach überhöht)

Hinsichtlich des an die bestehende St 2172 angeschlossenen öffentlichen Feld- und Waldwegs mit der Fl. Nr. 423, Gemarkung Plößberg, wird auf die Unterlagen der Tektur B vom 19. Juni 2017 verwiesen.

Darin wurde die Anbindung des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges entsprechend geändert.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem Weg mit der Fl. Nr. 423, Gemarkung Plößberg, um einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg handelt, der nahezu ausschließlich von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren wird.

Würdigung:

Der zu verlegende öffentliche Feld- und Waldweg (BWVZ 1.06) wird mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,50 m und beidseits 0,50 m breiten Banketten ausgebildet. Die Befestigung erfolgt in Asphaltbauweise. Die Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge bleibt daher weiterhin gewährleistet.

Auf Teil C. Ziffer 2.3.3.2 des Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwand beziehungsweise Hinweis wird daher zurückgewiesen.

2.5.3.3 **Einwendungsführer C 002**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 422 und 432, jeweils Gemarkung Plößberg.

Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses besteht durch die Baumaßnahme im Detail folgende Betroffenheit:

Grundstück mit der Fl. Nr. 422 (Grundstücksgröße: 16.174 m²)

- dauernde Inanspruchnahme: ca. 5.100 m²
- vorübergehende Inanspruchnahme: ca. 930 m²

Das Grundstück mit der Fl. Nr. 422 weist verschiedene Nutzungsarten auf: überwiegend Wald, eine Ackerfläche und eine Scheune mit Umgriff (Lagerplatz, Wiese). Dieses Grundstück wird vorhabenbedingt in seinem östlichen Teil angeschnitten, wodurch die Waldfläche angeschnitten und die Ackerfläche (fast) vollständig in Anspruch genommen wird. Die verbleibende Waldfläche ist wirtschaftlich nutzbar.

Durch die Änderung des neu zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldwegs mit der Fl. Nr. 423, Gemarkung Plößberg, im Rahmen der Tektur B vom 19. Juni 2017 wird der Umgriff des Stadels beziehungsweise Maschinenschuppens (Lagerplatz, Wiese) nicht mehr beeinträchtigt, der Stadel beziehungsweise Maschinenschuppen bleibt unberührt. Seine Erschließung erfolgt über den verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 423.

Grundstück mit der Fl. Nr. 432 (Grundstücksgröße: 106.583 m²)

- dauernde Inanspruchnahme: ca. 1.574 m²
- unwirtschaftliche Restfläche: ca. 329 m²

insgesamt: ca. 1.903 m²

vorübergehende Inanspruchnahme: ca. 1.119 m²

Unter Berücksichtigung der östlich der Trasse der St 2172 neu verbleibenden unwirtschaftlichen Restfläche wird das Grundstück mit der Fl. Nr. 432 vorhabenbedingt in seiner östlichen Ecke geringfügig angeschnitten. In Anbetracht ihrer verbleibenden Größe und Zuschnitts, ist die verbleibende Teilfläche weiterhin wirtschaftlich nutzbar.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Vom Vorhabenträger übersehen wurde, dass eine Trassierung weiter östlich gerade für den Belang der Landwirtschaft erhebliche Vorteile hätte. Die Inanspruchnahme des auch ökologisch sensiblen Bereichs mit der Fl. Nr. 422 könnte erheblich reduziert werden. Die Durchschneidungseffekte für andere Grundstücke wären erheblich abgemildert, da sie nicht mehr diagonal zur Arbeitsrichtung verliefen. Letztlich könnte auch der Flächenverbrauch reduziert werden. Wir beantragen deshalb, dem Vorhabenträger aufzugeben, die Variantenuntersuchung neu vorzunehmen und aufgrund der sich aufdrängenden vorzugswürdigen Ostvariante die Planung entsprechend abzuändern.

Würdigung:

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die plangegenständliche Variante nach Abwägung aller Belange die verträglichste Lösung unter allen Varianten. Hinsichtlich der Variantenabwägung wird auf Teil C. Ziffer 2.3.2.6 des Beschlusses verwiesen.

Für die Planfeststellungsbehörde ist zudem nicht erkennbar, inwieweit sich bei den Varianten „Nord 1 und 2“ weniger Probleme bei der Durchscheidung und Anbindung von Flächen ergeben sollen. Die Varianten „Nord 1 und 2“ greifen zwar flächenmäßig weniger in landwirtschaftliche Grundstücke ein, durch eine Verschiebung Richtung Plößberg würden jedoch unwirtschaftliche Rest- (Dreiecks-) Flächen an anderen Grundstücken entstehen. Insbesondere würde sich für das Grundstück mit der Fl. Nr. 432/2, Gemarkung Plößberg, eine unwirtschaftliche Rest- (Dreiecks-) Fläche östlich der neuen Trasse ergeben. Des Weiteren würde sich bei den Varianten „Nord 1 und 2“ aufgrund der Eingriffe in naturschutzfachliche wichtige Flächen ein weiterer Ausgleichsbedarf ergeben, der sich wieder auf die gesamte Flächeninanspruchnahme auf landwirtschaftlich genutzt Flächen auswirkt.

Bei den dann betroffenen Biotopen handelt es sich dabei um folgende Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung:

- 6239-0041-001 „Weihertal südlich Kläranlage Plößberg“
- 6239-0042-001 „Hecken an der Straße Plößberg-Schönkirch“
- 6239-0042-002 „Hecken an der Straße Plößberg-Schönkirch“
- 6239-0043-001 „Ödland Orgelbühl“ (zusätzlich bei Variante „Nord 1“)

Mit der gewählten ortsfernen Planfeststellungstrasse werden unter anderem unmittelbare Eingriffe in die genannten Biotop-Komplexe vermieden und Eingriffe in das Teichgebiet am „Orgelbühl“ minimiert. Somit könne auch weiterhin der Landschaftscharakter erhalten werden.

Im Gegensatz zur plangegegenständlichen Variante würden die ortsnäheren Varianten „Nord 1 und 2“ zudem aus artenschutzrechtlichen Gründen zu deutlich größeren Zerstörungen von Lebensräumen und Biotopen führen und Funktionsachsen zerstören. Sie würden den Erhaltungszustand der im Planungsraum vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL (Artenschutz) deutlich verschlechtern, was einen zusätzlichen erheblichen zusätzlichen Mehraufwand an Kompensationsmaßnahmen (zusätzliche Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen) zur Folge hätte.

Der Verbrauch an landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde so gering wie möglich gehalten. Es werden nur die für das Straßenbauvorhaben technisch erforderlichen Flächen sowie die von Gesetzes wegen erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen beansprucht.

Die Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes sind zwei Belange von mehreren, die miteinander abgewogen und nach ihrem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt wurden. Im Rahmen der Gesamtabwägung ist die plangegegenständliche Nordvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die verträglichste Lösung aller Varianten. Alle Alternativen wurden ausreichend begutachtet und geprüft.

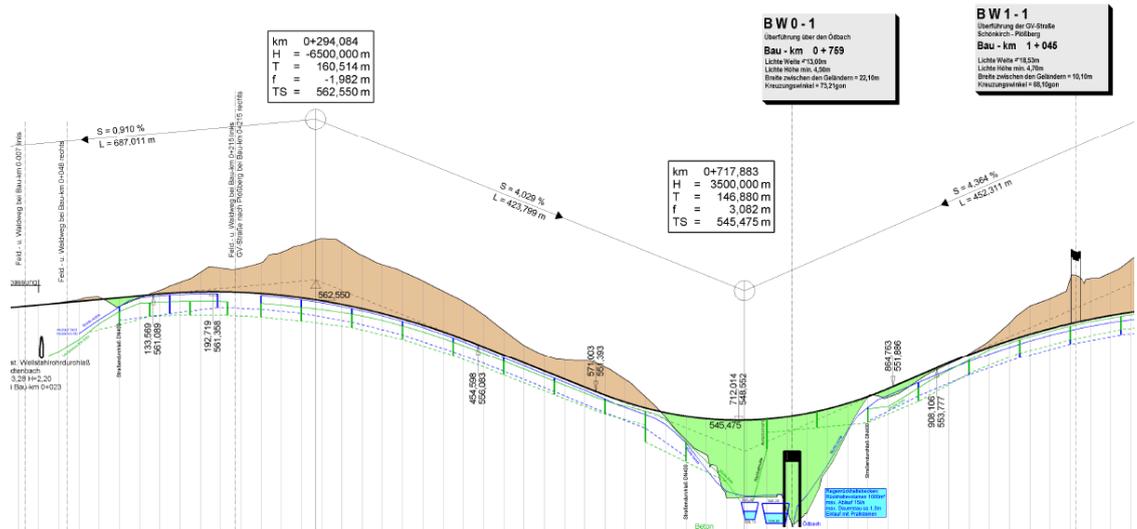
Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Auch wenn es bei der geplanten Trassenführung bliebe, muss die Straße in jedem Fall höher geführt werden. Wir verweisen hierzu auf die Einwendungen des Pächters (siehe oben). Mit einer höheren Führung würde sich die Seite des Einschnitts und der Flächenverbrauch genauso verringern wie die mit erheblichen Kosten zu bewegenden Erdmassen. Abgesehen davon ist mit der Führung im Einschnitt keinerlei Vorteil verbunden. Durch die Verlegung des nach Westen führenden Weges um etwa 50 bis 80 m nördlich, könnte insbesondere die Zerschneidung des Grundstücks mit der Fl. Nr. 422 und damit die völlige Entwertung der Restflächen vermieden werden. Sollte es bei der Führung des Wirtschaftsweges auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 422 bleiben, stellen wir rein vorsorglich den Antrag, dass auf Wunsch des Eigentümers die nicht mehr nutzbaren Restflächen zum vollen Verkehrswert übernommen werden. Dies gilt insbesondere auch für das aufstehende Gebäude.

Würdigung:

Dem ist entgegenzustellen, dass durch die geforderten Modifikationen des Höhenplans die erforderlichen Haltesichtweiten in den Kuppenbereichen unterschritten würden und dies zu einer aus planerischen Sicht nicht hinnehmbaren Verschlechterung der sicherheitsrelevanten Sichtverhältnisse sowie der ausgewogenen Trassierung führen würde.

Zudem würden alternative Verschiebungen der Tangentenschnittpunkte des Höhenplanes, aufgrund der gegebenen topografischen Situation und der zu berücksichtigten zulässigen Trassierungsparameter, zu keiner relevanten Verminderung des Massenüberschusses führen. Eine Verringerung des Einschnittes am Bauanfang hätte demnach eine höhere Dammschüttung im Ödbachtal zur Folge, was zu vermeiden ist.



Quelle: Auszug aus der Unterlage 8 Blatt Nr. 1 (10fach überhöht)

Hinsichtlich des an die bestehende St 2172 angeschlossenen öffentlichen Feld- und Waldwegs mit der Fl. Nr. 423, Gemarkung Plößberg, wird auf die Unterlagen der Tektur B vom 19. Juni 2017 verwiesen.

Darin wurde die Anbindung des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges entsprechend geändert. Durch die Änderung beziehungsweise Verlegung ist eine nutzbare Restfläche des Grundstückes mit der Fl. Nr. 422 und des darauf befindlichen Gebäudes weiterhin uneingeschränkt möglich.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die Verlegung erledigt hat, zurückgewiesen.

Die für große Technik nutzbaren Zufahrten des Gebäudes sind nach Norden auf den (noch) bestehenden Weg nördlich abgerichtet. Auch wenn die landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet sind, wird das Gebäude insbesondere für die Nutzung der Forstflächen sowie Unterbringung weiterer Technik dringend benötigt. Diesbezüglich ist eine Umplanung dringend erforderlich, da der Einwendungsführer seine bisher gut erreichbare Feldscheune ansonsten nicht mehr erreichen und nutzen kann. Auf die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Feldscheune ist der Einwendungsführer aber in besonderem Maße angewiesen, da dort seine forstwirtschaftlichen Geräte und Fahrzeuge lagern.

Auf den vorhandenen Weg mit der Fl. Nr. 423 kann nicht verzichtet werden.

Würdigung:

Auf die vorangegangene Würdigung wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die Verlegung erledigt hat, zurückgewiesen.

Auf dem Grundstück befindet sich auch ein mit viel Mühe herangezogener Mischwald. Dieses Stück Wald mit Eichen und Ahornbäumen zwischen den Fichten bis hin zur angelegten Ahornallee soll nun einfach weg gerodet werden. Warum ist so ein Mischwald weniger schützenswert als die im Plan ausgewiesenen Biotope? Mit dem Denkmal am Anfang der Ahornallee bis weiter oben zur schützenswerten, großen Birke mit der darunter angebrachten Ruhebänk ist dieses Waldstück eine Idylle in der Landschaft. Gegen die Beseitigung dieses Stückes Natur lege ich besonders nachhaltigen Einspruch ein.

Würdigung:

Der Verlust von Mischwald wurde in die Bilanzierung „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenvorhaben“ der beiden Ministerien (Innen- und Umweltministerium) aufgenommen. An geeigneter Stelle werden Gehölzneubegründungen vorgenommen. Aufforstungen sind jedoch nicht geplant (siehe LBP-Text unter Nr. 6).

Durch die Änderung beziehungsweise Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldwegs mit der Fl. Nr. 423, ist eine nutzbare Restfläche des Grundstückes mit der Fl. Nr. 422 und des darauf befindlichen Waldstückes weiterhin uneingeschränkt möglich.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die Verlegung erledigt hat, zurückgewiesen.

Auf der St 2172 gibt es vor und nach der Ortsumgehung Plößberg viele kleinere und auch größere Steigungen. Warum kann es dann nicht auch auf der Ortsumgehung Plößberg eine kleine Steigung geben, wenn dadurch Natur und Landschaft geschont

werden können. Bei einem höhengleichen Bau der Ortsumgehung mit der 2008 gebauten Straße 2172, ist am Beginn der Trasse kein Einschnitt erforderlich. Der geplante Einschnitt im Grundstück mit der Fl. Nr. 432 kann viel geringer ausfallen. Vielleicht ist im Bereich vom Weg mit der Fl. Nr. 423 eine kleine Anhebung notwendig.

Würdigung:

Auf die vorangegangene Würdigung zur eingewendeten „Trassenführung“ wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.3.4 **Einwendungsführer C 003**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 696, Gemarkung Plößberg, und 201, Gemarkung Schönkirch.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Ein mit dem Trassenbau sowie dem Bau des Regenauffangbeckens verbundener Wegfall landwirtschaftlicher Nutzfläche ist nicht zu verkraften und existenzgefährdend. Tauschflächen wurden seitens der Marktgemeinde Plößberg bislang nicht angeboten.

Würdigung:

Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses besteht durch die Baumaßnahme im Detail folgende Betroffenheit:

Grundstück Fl. Nr. 696, Gemarkung Plößberg (Grundstücksgröße: 53.790 m²)

- dauernde Inanspruchnahme: ca. 10.218 m²
 - dauernde Inanspruchnahme (LBP): ca. 6.397 m²
- insgesamt: ca. 16.615 m²
- vorübergehende Inanspruchnahme: ca. 4.388 m²

Das Grundstück mit der Fl. Nr. 696 wird vorhabenbedingt in seinem nördlichen Bereich durchschnitten, wodurch eine südliche Teilfläche mit etwa 3 ha und eine nördliche Teilfläche mit etwa 0,66 ha verbleiben. Bei der nördlichen Teilfläche handelt es sich - in einem 20 m breiten Streifen entlang des Baches - um eine Wiese (verbleibende Wiesenfläche von 20 m x 110 m = etwa 2.200 m²) und darüber hinaus um eine Ackerfläche (etwa 4.200 m²). Würde der Einwendungsführer die Ackerfläche in eine Wiese umwandeln, wäre die nördliche Teilfläche als Wiese einheitlich als Wiese mit einer Fläche von circa 0,66 ha, zusammen mit dem angrenzenden im Eigentum des Einwendungsführers befindlichen Wiesen-Grundstück Fl. Nr. 697, Gemarkung Plößberg, wirtschaftlich nutzbar. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde entsteht dadurch keine unwirtschaftliche Restfläche und wird auch im Weiteren auch nicht als unwirtschaftliche Restfläche berücksichtigt.

Grundstück Fl. Nr. 201, Gemarkung Schönkirch (Grundstücksgröße: 10.583 m²)

- dauernde Inanspruchnahme: ca. 413 m²

Das Grundstück mit der Fl. Nr. 201 wird vorhabenbedingt in seinem westlichen (schmalen) Bereich geringfügig angeschnitten.

Soweit es sich um Hofanschlussgrundstücke sowie ortsnahe oder größere, flurbereinigte Grundstücke handelt, fließen diese Gesichtspunkte in die Grundstücksbewertung mit ein. Neben dem Kaufpreis ist eine Entschädigung für etwaige - straßenbaubedingte - Nachteile (An- und Durchschneidungsschäden, Mehr- beziehungsweise Umwege, Strukturverschlechterungen, günstige Feldformen, Bewirtschaftungsschwernisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen) nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten. Auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche ist angemessen zu entschädigen. Hierbei handelt es sich um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1 des Beschlusses wird allgemein verwiesen.

Um die betrieblichen Daten des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers zu erhalten, wurde diesem mit Schreiben des Vorhabenträgers vom 30. Dezember 2014 ein „Betrieblicher Erhebungsbogen“, der dem sogenannten vierfachen Bogen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ähnlich ist, übersandt, mit der Bitte, diesen vollständig ausgefüllt und unterzeichneten an den Vorhabenträger zurückzusenden. Der „Betriebliche Erhebungsbogen“ wurde ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt.

Auf der Grundlage der Grundbuch- und Katasterauszüge bewirtschaftet der Einwendungsführer demnach in seinem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb 223.459 m² landwirtschaftlich bewirtschaftete Eigentumsfläche und etwa 67.200 m² Pachtfläche. Unter Berücksichtigung der unwirtschaftlichen Restfläche ergibt sich ein Abtretungsverlust seiner Eigentumsflächen von 17.028 m² und damit von 7,6 %.

Mit Schreiben vom 10. August 2017 hat der Vorhabenträger daher dem Einwendungsführer das Grundstück mit der Fl. Nr. 399, Gemarkung Plößberg (Größe: 14.750 m²) als Tauschfläche angeboten. Der Verlust der Eigentumsfläche würde sich daher auf 2.278 m² reduzieren und damit auf 1,0 %. Des Weiteren wurde dem Einwendungsführer ein Angebot über Entschädigungszahlungen des Vorhabenträgers mit Berücksichtigung der angebotenen Tauschfläche unterbreitet, was der Einwendungsführer mit Erteilung der Bauerlaubnis sowie Rücknahme der vorgebrachten Existenzgefährdung mit anwaltlichen Schreiben der Kanzlei Labbé & Partner, München vom 21.12.2017 (Az.: 22/34/sci-356/09) angenommen hat. Das anwaltliche Schreiben sowie die Bauerlaubnis wurden der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Weitere Tatsachen, die zu einer anderen Ansicht führen würden und eine nähere Überprüfung erforderlich machen würden, wurden nicht vorgetragen.

Zum Erreichen des Planungsziels ist der Eingriff in dieses Grundstück unvermeidbar.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Durch die „Zerschneidung“ des Grundstücks wird auch dessen landwirtschaftliche Nutzung erheblich erschwert. Das Grundstück lässt sich nutzungsmäßig nicht mehr uneingeschränkt aufteilen, landwirtschaftliche Geräte müssen über die Straße umgesetzt werden, das Feld lässt sich nicht mehr als Ganzes in einem Zug bearbeiten. Deshalb wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch die „Zerschneidung“ sowie durch den Bau des Regenauffangbeckens erheblich eingeschränkt.

Würdigung:

Etwaige - straßenbaubedingte - Nachteile (An- und Durchschneidungsschäden, Umwege, Strukturverschlechterungen, günstige Feldformen, Bewirtschaftungserschwernisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen) sind nach den einschlägigen Richtlinien zu entschädigen (siehe vorangegangene

ne Würdigung). Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1 des Beschlusses wird nochmals verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Mit diesen Maßnahmen ist einhergehend auch eine erhebliche Wertminderung des Grundstücks aus den genannten Gründen gegeben.

Würdigung:

Hinsichtlich des Wertverlustes wird auf Teil C. Ziffer 2.5.1.3 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Eine andere Trassenführung würde wesentlich weniger Flächen verbrauchen und auch aus naturschutzrechtlichen Erwägungen heraus befürwortet.

Würdigung:

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die plangegenständliche Variante nach Abwägung aller Belange die verträglichste Lösung unter allen Varianten. Hinsichtlich der Variantenabwägung wird auf Teil C. Ziffer 2.3.2.6 des Beschlusses verwiesen.

Der Verbrauch an landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde so gering wie möglich gehalten. Es werden nur die für das Straßenbauvorhaben technisch erforderlichen Flächen sowie die von Gesetzes wegen erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen beansprucht.

Mit der gewählten ortsfernen Planfeststellungstrasse werden unter anderem unmittelbare Eingriffe in den Biotop-Komplex am Kirchbühl („Hecken an der Straße Plößberg-Schönkirch“), den Biotop-Komplex (mit Weiherkette) südlich der Kläranlage („Weihertal südlich Kläranlage Plößberg“) und den Biotop-Komplex am Orgelbühl („Ödland Orgelbühl“) vermieden und Eingriffe in das Teichgebiet am „Orgelbühl“ minimiert. Somit könne auch weiterhin der Landschaftscharakter erhalten werden.

Im Gegensatz zur plangegegenständlichen Variante würden die ortsnäheren Varianten 1 und 2 mehr Fläche verbrauchen und zudem zu deutlich größeren Zerstörungen von Lebensräumen und Biotopen führen und Funktionsachsen zerstören. Sie würden den Erhaltungszustand der im Planungsraum vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL (Artenschutz) deutlich verschlechtern, was einen erheblichen zusätzlichen Mehraufwand an Kompensationsmaßnahmen (zusätzliche Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen) zur Folge hätte.

Die Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes sind zwei Belange von mehreren, die miteinander abgewogen und nach ihrem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt wurden. Im Rahmen der Gesamtabwägung ist die plangegegenständliche Nordvariante die verträglichste Lösung aller Varianten. Alle Alternativen wurden ausreichend begutachtet und geprüft.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.6 **Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange**

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil C. des Beschlusses in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Die vorgesehene Trasse wird den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht und weitergehende Änderungen sind aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar. Die vorgeschlagenen Änderungen (Linienführung) werden ungünstiger beurteilt.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der Bau der Staatsstraße 2120 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.7 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3 **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet kei-
ne rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbe-
helfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klage-
erhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG). Nach den gesetzlichen Vorschriften ist dieser Planfeststellungsbeschluss auch den betroffenen Personen zuzustellen, die im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben oder mit denen eine Einigung erzielt wurde.

Die unter Teil A. Ziffer 2 des Entscheidungssatzes genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach eingesehen werden. Sie werden auch bei der Marktge-
meinde Plößberg zwei Wochen lang ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zu-
gestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 16. Januar 2018



Koniarski

Regierungsrätin